

Vorlage Nr. AfJFF 27/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 26.09.2024 in der Freizeitstätte Lehe-Treff

Der Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 26.09.2024 in der Freizeitstätte Lehe-Treff ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 26.09.2024 in der Freizeitstätte Lehe-Treff.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 26.09.2024 in der Freizeitstätte Lehe-Treff.

Günthner
Stadtrat

Entwurf Protokoll
Bericht ZGF



N i e d e r s c h r i f t

über die gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen (5. Sitzung) und des Jugendhilfeausschusses (5. Sitzung) in der Wahlperiode 2023/ 2027 am 26.09.2024

Sitzungsraum: Bremerhaven, Eupener Str. 3b, Raum Saal, Freizeitstätte „Lehe Treff“
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:30 Uhr

Teilnehmer:innen:

Ausschussvorsitzende:r

Herr Grothusen (Jugendhilfeausschuss- JHA)

Herr Stadtrat Günthner (Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen- AfJFF)

SPD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Czak (AfJFF, JHA)

Herrn Stadtverordneter Ofcarek (AfJFF)

Frau Stadtverordnete Wittig (AfJFF)

Herr Stadtverordneter Viebrok (AfJFF)

Herr Steinke (JHA) vertreten durch Frau Stadtverordnete Ruser

entschuldigt

Herr Hörske (JHA)

Herr Kirit (JHA)

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok (AfJFF, JHA)

Frau Stadtverordnete Hilck (AfJFF, JHA)

Herr Stadtverordneter Ventzke (AfJFF, JHA)

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann (AfJFF, JHA)

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Frau Stadtverordnete Schiller (AfJFF,)

Frau Kehler (JHA)

Fraktion DIE LINKE

Frau Stadtverordnete Brand (AfJFF)

fehlt

FDP-Fraktion

Herrn Stadtverordneter Prof. Dr. Hilz, MdBB, (AfJFF)

WfB-Fraktion

Frau Stadtverordnete Ax (AfJFF)

AFD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Koch (AfJFF)

fehlt

Weitere Teilnehmer:innen:

**Vertreter:innen der anerkannten
Träger der Jugendhilfe (JHA):**

Frau Jongeling	entschuldigt
Frau Ülsmann	
Herr Baucks	fehlt
Herr Büsker	fehlt
Herr Helms	entschuldigt

Beratende Mitglieder (JHA)

Frau Völger, Amt 51	
Frau Dr. Stern ZGF	
Frau Weiß, AGEB	entschuldigt
Frau Fahlbusch, kath. Kirche	fehlt
Frau Müdeking, Amt 40	entschuldigt
Herr Fox Amt 53	
Frau Maasberg (AG 78)	
Herr Osterndorff für Frau Behrens	
Frau Hesse-Bloch	fehlt
Frau Simon	fehlt
Herrn Alkas (musl. Gem.)	fehlt
Herr Ionescu (Jüd. Gemeinde)	
Frau Schenke (ev. Kirche)	

Weitere Teilnehmer:innen:

Frau Reck (Gesamtpersonalrat)	
Frau Kühl, Helene-Kaisen-Haus	
Frau Perau, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	entschuldigt
Frau Kaspar, Schwerbehindertenvertretung für den Bereich Soziales, Familie, Gesundheit und Sport	entschuldigt
ZEV Bremerhaven	fehlt
Frau Driemel (JPA)	

Gast

Herr Festerling (Fides Treuhand GmbH)	
Frau Eberlein (Amt 40)	

Amt für Jugend, Familie und Frauen:

Herr Reichstein	
Frau Aydin	
Frau Asmanidou	
Frau Appelhagen	

Schriftführer:innen:

Herr Feddern/Frau Finger	
--------------------------	--

Herr Grothusen und Herr Günthner begrüßen die Anwesenden. Herr Grothusen eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung und Vorlagen fristgemäß versandt wurden.

1. Genehmigung der Niederschrift

1.1. Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 16.05.2024 im Freizeitreff Leherheide AfJFF 15/2024

Herr Günthner (Dez. III) beantragt die Ergänzung des Punkt 7. des Protokolls:
Herr Hörske berichtet aus dem Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 16.05.2024 im Freizeitreff Leherheide mit der o.a. Ergänzung.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 16.05.2024 im Freizeitreff Leherheide mit der o.a. Ergänzung.

Beschluss: Die Kenntnisnahme des geänderten Protokolls erfolgt jeweils einstimmig.

2. Aussprache über Anliegen von Kindern und Jugendlichen

3. Bericht aus den Jugendverbänden, Jugendparlament und Jugendbeteiligung

3.1. Vorstellung des neuen Koordinators Jugendparlament

Herr Bliet stellt sich als neuer Koordinator vor.

3.2. Bericht Sommerferienlager 2024

Frau Appelhagen berichtet aus den Besuchen der Sommerferienlager.

3.3. Vorstellung DLRG-Jugend

Frau Köneke und Frau Prigge berichten von der Arbeit der DLRG-Jugend

4. Vorlagen und Berichte für die gemeinsame Sitzung

4.1. Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven, 1. Bestandsaufnahme 2022 JHA 9/2024

Redebeitrag: Frau Aydin (Amt 51), Frau Eberlein (Amt 40), Frau Czak (SPD), Herr Günthner (Dez III), Frau Kehler (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN+P)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den vorgelegten Bericht „Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven, 1. Bestandsaufnahme 2022“ zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den vorgelegten Bericht „Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven, 1. Bestandsaufnahme 2022“ zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils einstimmig.

4.2. Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption 2024 AfJFF 20/2024

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von der Fortschreibung der Kindertagesstätten Konzeption Kenntnis.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von der Fortschreibung der Kindertagesstätten-Konzeption Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils einstimmig.

4.3. Richtlinien zur Förderung gemeinnütziger Elterninitiativen AfJFF 21/2024

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen/Jugendhilfeausschuss nimmt die neu gefassten Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine in Bremerhaven zum 01.01.2024 zur Kenntnis und empfiehlt dem Magistrat, diese zu beschließen.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils einstimmig.

4.4. Weitere Ausbildungskapazitäten für Erzieher:innen: Landesprogramm „Wege in Beschäftigung“ AfJFF 23/2024

Redebeitrag: Herr Hilz (FDP), Herr Günthner (Dez III)

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Schaffung von weiteren Ausbildungskapazitäten für Erzieher:innen: Landesprogramm „Wege in Beschäftigung“ zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen stimmen der Schaffung von weiteren Ausbildungskapazitäten für Erzieher:innen: Landesprogramm „Wege in Beschäftigung“ zu. Sie stimmen dem zusätzlichen - über Drittmittel finanzierten - überplanmäßigen Bedarf von 10 Stellen nach TVöD VDK SuE S 2 ab dem 01.08.2025 und ab dem 01.08.2027 dem überplanmäßigen Bedarf 2 Stellen TVöD VDK SuE S 4 - sofern 10 Beschäftigungsverhältnisse bei den städtischen Kindertageseinrichtungen entstehen – zu.

Beschluss: Der Beschluss erfolgt einstimmig.

**4.5. Planung eines "Bildungshauses" an der Ecke Eupener Straße/Goethestraße AfJFF 24/2024
- hier: Ausbau der Kindertagesbetreuung und Familienschule – Konzeptanpassung**

Redebeitrag: Herr Günthner (Dez III)

a) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Beschluss des Magistrats zur Realisierung des Bildungshauses zur Kenntnis. Sie stimmen dem aktualisierten Konzept der Familienschule zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung in der Grundschule (GaFöG) ab dem Schuljahr 2026/2027 zu und bitten das Amt für Jugend, Familie und Frauen um Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Weiter stimmen sie zu, dass die zusätzlichen Krippenplätze als Dependance der Kindertagesstätte Frenssenstraße betrieben werden und diese auch die Koordination der Trägerschaft im Bildungshaus übernimmt.

b) Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Beschluss des Magistrats zur Realisierung des Bildungshauses zur Kenntnis. Sie stimmen dem aktualisierten

Konzept der Familienschule zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung in der Grundschule (GaFöG) ab dem Schuljahr 2026/2027 zu und bitten das Amt für Jugend, Familie und Frauen um Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Weiter stimmen sie zu, dass die zusätzlichen Krippenplätze als Dependence der Kindertagesstätte Frenssenstraße betrieben werden und diese auch die Koordination der Trägerschaft im Bildungshaus übernimmt.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils mehrheitlich bei Enthaltung durch die BD-Fraktion

4.6. Zwischenbericht des Modellprojektes "Schulassistentz als Pool-Lösung" JHA 7/2024

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Zwischenbericht des Modellprojektes Schulassistentz als Pool Lösung zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Zwischenbericht des Modellprojektes Schulassistentz als Pool-Lösung zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils einstimmig.

4.7. Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII JHA 5/2024

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen zur Kenntnis und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen um entsprechende halbjährliche Berichterstattung.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen zur Kenntnis und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen um entsprechende halbjährliche Berichterstattung.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils einstimmig.

4.8. Bericht: Bestandsaufnahme, Bedarfe und Maßnahmenplanung im Rahmen der AG 78 "Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung" JHA 6/2024

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht Bestandsaufnahme, Bedarfe und Maßnahmenplanung im Rahmen der AG 78 „Jugendhilfeplanung für die Jugendförderung“ zur Kenntnis und bittet um regelmäßige Berichterstattung.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils einstimmig.

4.9. Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ (nach § 4a SGB VIII) JHA 8/2024

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information über das Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ und die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Information über das Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ und die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt jeweils einstimmig.

5. Anträge für die gemeinsame Sitzung

6. Verschiedenes für die gemeinsame Sitzung

6.1. Bericht aus dem Unterausschuss

Herr Hörske berichtet aus dem Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“

6.2. Frau Asmanidou (Amt 51) stellt den Flyer für Pflegeeltern vor. Sie berichtet über den Sachstand der Erarbeitung des Konzeptes zur Stärkung und Gewinnung von Pflegeeltern.

6.3. Frau Maasberg (AG 78) berichtet über ein neues Mitglied in der AG 78 (Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung)

6.4. Frau Kehler (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN+P) weist auf die Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgungssituation in Bremerhaven hin.

7. Anfragen für die gemeinsame Sitzung

8. Einwohner:innenfragestunde

9. Bericht aus der ZGF

Der Bericht liegt dem Protokoll als Anlage bei.

10. Sachstandsbericht

10.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

AfJFF 19/2024

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme ergeht einstimmig.

11. Vorlagen / Berichte (Jugend, Familie und Frauen)

11.1. Haushaltssituation des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zum 31.07.2024 Antrag auf Nachbewilligung von Haushaltsmitteln gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Haushaltsordnung 2024

AfJFF 25/2024

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Haushaltssituation des Amtes für Jugend, Familien und Frauen mit einem voraussichtlichen Budgetrisiko in Höhe von derzeit bis zu - 27.601.618,41 Euro zur Kenntnis.

Darüber hinaus bittet der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen das Dezernat III, alle Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen bzw. von Einsparpotentialen auszuschöpfen, um das derzeit kalkulierte Budgetrisiko zu minimieren.

Beschluss: Der Beschluss erfolgt einstimmig.

**11.2. Entfristung eines anerkannten befristeten Stellenbedarfes AfJFF 18/2024
- hier Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII**

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt die Entfristung des anerkannten befristeten Bedarfes der Stelle der:des Verfahrenslotse:in (Entgeltgruppe 11 TVöD VKA) und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um einen gleichlautenden Beschluss.

Beschluss: Der Beschluss ergeht einstimmig.

**11.3. Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den AfJFF 22/2024
Jahresabschluss 2023 des Helene- Kaisen- Hauses**

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des „Helene-Kaisen-Hauses“, erteilt den zuständigen BetriebsleiterInnen die erforderliche Entlastung und bittet, die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Prüfungsvermerk des Jahresabschlusses 2023 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veranlassen.

Beschluss: Die Kenntnisnahme ergeht einstimmig.

11.4. Helene- Kaisen- Haus 1. Quartalsbericht 2024 AfJFF 16/2024

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 1. Quartal 2024 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme ergeht einstimmig.

11.5. Helene- Kaisen- Haus 2. Quartalsbericht 2024 AfJFF 17/2024

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 2. Quartal 2024 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme ergeht einstimmig.

12. Anträge

13. Anfragen

**13.1. Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema: Anzahl der umverteilten und im AfJFF 26/2024
Umverteilungsprozess befindlichen unbegleiteten minderjährigen
Ausländer (UMA)**

Der Ausschuss für Familie, Jugend und Frauen nimmt die Beantwortung der Anfrage zur Kenntnis.

14. Verschiedenes

14.1. Jahresbericht der Antikorruptionsbeauftragten - Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen

Der Antikorruptionsbeauftragten lagen im Jahr 2023 für den Bereich des Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen keine Korruptionsfälle vor.

Vorsitzende:r

Schriftführer:innen

Günthner
Stadtrat

Feddern/Finger

Vorsitzende:r des Jugendhilfeausschusses

Grothusen



Bremische Zentralstelle
für die Verwirklichung
der Gleichberechtigung
der Frau (ZGF)



**Freie
Hansestadt
Bremen**

An den
Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen

ZGF
Schifferstraße 48
27568 Bremerhaven
Tel. 0471 59613823+49 471 596
13823
E-Mail
office-brhv@frauen.bremen.de
office-
brhv@frauen.bremen.de045/000-
01-00-10877/2019-73439/2019

Bremerhaven, 26.09.2024

Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 26.09.2024 TOP 9 – Bericht aus der ZGF

Ist-Analyse der Beratungsangebote für Betroffene geschlechtsbezogener Gewalt in Bremerhaven

Im Mai hat das Forschungsinstitut „Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH“ die Ist-Stand-Analyse der Beratungsangebote für Betroffene geschlechtsbezogener Gewalt in Bremerhaven vorgelegt. Die Studie war eine Maßnahme aus dem Landesaktionsplan Istanbul Konvention und wurde von der Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention im Stabsbereich Frauen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben. Es wurde eine Befragung durchgeführt, in die Antworten aus 110 Fragebögen einfließen, und eine Fokusgruppe, in der die Ergebnisse diskutiert und ergänzt wurden. Verschiedene Erkenntnisse konnten gewonnen werden. Grob vereinfacht äußerten zahlreiche der Befragten (2/3) Fortbildungsbedarfe zu geschlechtsbezogener Gewalt und verweisen auf die Notwendigkeit des Auf- bzw. Ausbaus passender Unterstützungs- bzw. Weiterleitungsmöglichkeiten von Frauen in spezifische Beratungsstellen. Derzeit wird in einer Arbeitsgruppe (Koordination IK Bremerhaven, ZGF, Magistrat) überlegt, welche Schritte aus den Ergebnissen resultieren.

mint:pink 2024/ 2025 gestartet

Am Mittwoch, 25.09.2024 hat die Auftaktveranstaltung des Projekts zur Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen der 9. Klassenstufe an der Hochschule Bremerhaven stattgefunden. Es war ein informativer Abend, für den sich 24 Mädchen, 6 Betriebe und 7 Schulen angemeldet hatten. Im Verlauf des Schuljahres lernen die Teilnehmerinnen an insgesamt zehn Programmtagen die sieben Betriebe Deutsche See, Frosta, bremenports, NTB, das Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme IWES, die Heinrich Rönner Gruppe und die Fischereihafenbetriebsgesellschaft sowie die Hochschule Bremerhaven kennen. Die Schülerinnen erfahren, dass MINT-Fächer und -Berufe bunt, attraktiv – und vor allem „verstehbar“ sind, und dass ihnen die Berufswelt in Bremerhaven viele Möglichkeiten in

diesen Themenfeldern bietet – sei es über den Weg einer Ausbildung oder eines Studiums. Organisiert wird mint:pink in Bremerhaven von der MINT-Koordinatorin am Lloyd Gymnasium, der Hochschule Bremerhaven sowie der Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) mit Unterstützung des Netzwerks Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser.

Herbstferienangebot Hochschule MINTensiv für Mädchen findet nach langer Pause wieder statt

Vom 16. bis 18. Oktober 2024 findet für interessierte Schülerinnen der 6.- 8. Klassenstufe das Schnupperangebot Hochschule MINTensiv in der Hochschule Bremerhaven statt. Hochschule MINTensiv ist ein Kooperationsprojekt der Hochschule Bremerhaven und der Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) - Büro Bremerhaven. Unter dem Motto „Wissenschaft und noch viel mehr“ werden den Mädchen jeweils im Zeitrahmen von 8.30-14.00 Uhr drei abwechslungsreiche Tage mit den Technik-Workshops Robotik, Informatik und Windenergietechnik geboten. Enthalten ist ein ergänzendes Rahmenprogramm zu den Themen Präsentationstechniken und Tanz.

Sachstand zum Projekt Be oK – Berufsorientierung und Lebensplanung ohne Klischees

Die Bildungsbehörde, das LiS und die ZGF stehen vor der Gründung einer gemeinsamen Projektgruppe, in der bis Mitte nächsten Jahres erarbeitet wird, welche Elemente der übergreifenden „Klischeefreiheit“ mit Erfahrungen aus „Be oK“ ab 2026 in das „Landeskonzept Übergang Schule – Beruf“ übernommen und wie der Erhalt der „Premiumvariante“ (= vollständiges Projekt inklusive Erlebnisraum) dauerhaft gesichert werden kann. Parallel dazu finden im aktuellen Kalenderjahr noch insgesamt vier und in 2025 zwölf Projektdurchgänge im Land Bremen statt.

Vortrag: Gleichstellung und Verkehr – Mobilität für Alle in Bremerhaven am 12.09.2024

Am 12.09. fand in Kooperation mit der Mobilitätsbeauftragten Johanna Lichtenberg und im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche ein Vortragsabend im Historischen Museum statt. Bauingenieurin Juliane Krause, Inhaberin von plan & rat, einem Büro für kommunale Verkehrsplanung und Beratung in Braunschweig und Leiterin des Arbeitskreises „Gender und Mobilität“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, referierte zum unterschiedlichen Mobilitätsverhalten von Frauen und Männern. Anhand von Beispielen aus Bremerhaven wurden Perspektiven für eine nachhaltige und geschlechtergerechte Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung aufgezeigt.

Fachtag Gefahren erkennen – Femizide verhindern. Kommunale Strategie zur Prävention häuslicher Gewalt und von Femiziden in Bremerhaven, 6. 11. 2024,

Am 6.11. findet im timeport 2 ein Fachtag mit dem Titel: Gefahren erkennen – Femizide verhindern. Kommunale Strategie zur Prävention häuslicher Gewalt und von Femiziden in Bremerhaven“ statt, den die Koordinatorin Istanbul Konvention in Bremerhaven gemeinsam mit der ZGF durchführt. Nach drei Vorträgen rund um das Thema Femizide, Gewalteskalation in Partnerschaften und der kommunalen Präventionsstrategie besteht die

Möglichkeit an drei Workshops teilzunehmen, die die Thematik vertiefen. Eine Anmeldung ist hier möglich: <https://eveeno.com/240196592>

Feministische Woche vom 23.10.2024 bis zum 30.10.2024

Unter Beteiligung verschiedener Bremerhavener Akteur*innen konnte zum dritten Mal ein interessantes Programm für die Feministische Woche entwickelt werden. Die Veranstaltungen richten sich an verschiedene Personengruppen und wurden über den Frauenfördertopf des Magistrats gefördert. Die ZGF Bremerhaven hat 2 Veranstaltungen mit der Initiative #musicmetoo organisiert, die am 24.10.2024 stattfinden und sich zum einen an Jugendliche und zum anderen an Veranstalter*innen u.a. von Musikveranstaltungen richtet. Das Programm ist online einsehbar: <http://www.feministische-woche.de/programm-2/programm-2024/>

Vorlage Nr. JHA 11 / 2024		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 21.11.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat am 27.03.2003 einen Beschluss über die Stärkung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen gefasst.

U. a. sieht dieser Beschluss vor, dass über die Art, die Form und die konkreten Auswirkungen der Beteiligung der Magistrat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht abzugeben hat.

B Lösung

Der Bericht in der Anlage umfasst den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine im Zusammenhang mit der Ausübung der Berichtspflicht.

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit wird sichergestellt. Auswirkungen für ausländische Mitbürger, besondere Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen fortlaufend geprüft und sichergestellt.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ und der Jugendhilfeausschuss haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz wird eingehalten.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den 13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (2023) zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt dem 13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (2023) zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung.

Günthner
Stadtrat

Anlage: 13. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven



13. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven

für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023



Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	2
1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung	3
1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC).....	3
1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB)	3
1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG).....	4
1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu)	5
2. Auswertung Kinderförderung	7
2.1 Kinderkrippen	7
2.2 Familienzentren.....	9
2.3 Kindertagestätten	11
3. Auswertung Schule	13
3.1 Grundschulen.....	13
3.2 Oberschulen.....	15
4. Auswertung Jugendförderung.....	17
4.1 Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)	17
4.2 Jugendverbandsarbeit.....	19
4.3 Jugendparlament Bremerhaven	21
4.4 Kinder- und Jugendbeauftragter	23
5. Auswertung weitere Ämter	24
6. Scoping – Spielleitplanung	25
7. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“	26
8. Kinder- und Jugendrechtspreis 2023.....	27
9. Ausblick.....	28



Einleitung

Der 13. Bericht über die „Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven“ basiert auf dem Beschluss des Antrags Nr. 259 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2003. Der Bericht gibt einen Überblick über die im Jahr 2023 stattgefundenen Kinder- und Jugendbeteiligungsmaßnahmen und ist eines der im Antrag beschriebenen Instrumente, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet zu stärken.

Die Abfrage für das Berichtswesen im Jahr 2023 erfolgte über einen ankreuzbaren Fragebogen, der sich in drei Teile untergliedert. Im ersten Teil des Fragebogens werden die in den Bereichen regulär praktizierten Beteiligungsformate abgefragt. Der zweite Teil zielt auf das vorherrschende Verständnis von Beteiligung in der Einrichtung ab. Im dritten Teil des Fragebogens erhielten die befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände die Möglichkeit, mithilfe einer Freitexteingabe zu benennen, was aus ihrer Sicht kurz-, mittel- und langfristig erforderlich ist, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Der Fragebogen wurde an alle Ämter und Bereiche versandt, die Schnittpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. Insgesamt gab es 59 Rücksendungen, die in diesen Bericht eingeflossen sind.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gegeben, auf die sich die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stützt. Anschließend werden die Ergebnisse der Abfrage, entsprechend der drei Teile des Fragebogens für die Bereiche Kinderförderung, Schule, Jugendförderung und weiterer Ämter, dargestellt.

Darauffolgend werden mit den Kapiteln „Scoping – Spielleitplanung“, Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ und „Kinder- und Jugendrechtspreis“ Bereiche dargestellt die sich mit Beteiligung auseinandersetzen.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Datenlage, sowie ein Ausblick auf die Weiterführung des Berichtswesens.



1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben ein Recht informiert zu werden, ihre Meinung zu äußern und mitzuentcheiden, wenn es um ihre Belange geht. Dieses Recht ist auf unterschiedlichen Ebenen in Rechtsnormen (Internationaler-, Bundes-, Landes- und Kommunal-Ebene) verankert. Im Folgenden werden in einem kurzen Überblick die Rechtsgrundlagen die dieses „Recht auf Beteiligung“ regeln dargestellt.

1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC)

Auf internationaler Ebene wurde der Rahmen für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt. Dieses internationale Menschenrechtsabkommen wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Es besteht aus 54 Artikeln und drei Fakultativprotokollen. In diesem Abkommen werden Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechteinhaber:innen anerkannt und die Berücksichtigung ihrer Meinungen ist als Grundprinzip verankert. Geprägt ist die Konvention von vier Grundprinzipien: Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Kindeswohlvorrang und Recht auf Beteiligung. Dieser Aspekt wird auch in der EU-Grundrechte-Charta betont.

- **UN-Kinderechtskonvention (UN-KRK)**

Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. [...]“

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)**

Artikel 24 „Rechte des Kindes“

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB)

Im bundesdeutschen Rechtssystem ist das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen besonders im SGB VIII und im Baugesetzbuch klar festgelegt. Auch das Grundgesetz gilt für Kinder und Jugendliche, räumt ihnen jedoch keinen gesonderten Status wie die anderen Gesetze ein.

- **Grundgesetz (GG)**

Artikel 17 „Petitionsrecht“

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

▪ Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [..].“

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

§ 11 „Jugendarbeit“

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen [...]“

§ 80 „Jugendhilfeplanung“

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...]

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]“

Neben diesen dargestellten Rechtsnormen findet das „Recht auf Beteiligungen“ noch in vielen weiteren Paragraphen, wie den §§ 4a, 5, 8a, 9, 9a, 12, 36, 37b, 42, 45 und 71 des SGBVIII, Anwendung.

▪ Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 „Beteiligung der Öffentlichkeit“

„(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung [...] und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 [...]“

1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG)

Auf Landesebene regelt der Artikel 25 der Bremischen Landesverfassung, neben den Schutz- und Förderrechten und dem Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls, auch das Recht auf Beteiligung. Als Ausführungsgesetz des SGBVIII ist das Bremische Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz für die Beteiligung in der Jugendhilfe zuständig. Darüber hinaus ist im Bremischen Schulgesetz und im Bremischen Schulverwaltungsgesetz Beteiligung für den Bereich Schule geregelt.

▪ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV)

Artikel 25

„(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.“

- **Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG)**

§ 3 „Mitwirkung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien“

„(1) Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse.“

„(2) Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen. Hierzu entwickeln die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geeignete, dem Entwicklungsstand der betroffenen jungen Menschen entsprechende Beteiligungs- und Mitverantwortungsformen und stellen sie organisatorisch sicher. [...]“

- **Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)**

§ 4 „Allgemeine Gestaltung des Schullebens“

„(2) [...] Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.“

- **Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)**

§ 27 „Beiräte“

„(1) Es gibt den Schülerinnen- und Schülerbeirat, den Elternbeirat, den Beirat des nicht-unterrichtenden Personals und den Ausbildungsbeirat. Ihre Beschlüsse sind Äußerungen der durch sie vertretenen Personengruppen.“

„(3) Beiräte haben das Recht, über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.“

§ 48 „Aufgaben des Schülerbeirats“

„(1) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler und Schülerinnen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [...]“

1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu)

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zusätzlich, neben den bereits beschriebenen Rechtsnormen, über die Verfassung der Stadt Bremerhaven geregelt.

- **Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)**

§ 18 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.“

- **Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (RiBeKiJu)**

Die Richtlinie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen“ definiert die Ausführung des §18 der Verfassung der Stadt Bremerhaven. Sie beschreibt, dass Beteiligung nicht davon abhängig ist, ob sich ein kommunalpolitisches Vorhaben ausschließlich an Kinder und



Jugendliche wendet sich nicht nur an, sondern formuliert ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, wenn ihre Interessen nur mitberührt werden, und dass die Beteiligung immer in „angemessener Weise“ stattfinden muss. Darüber hinaus wird der Umgang der Ämter mit Beteiligung definiert. Es wird beschrieben, welche Konsequenzen bei Nichtdurchführung von Beteiligung entstehen und den Kindern und Jugendlichen wird das Recht zugesichert, ihre Anliegen zu Beginn des Jugendhilfeausschusses vorzutragen.

Weiteres: siehe Anlage 1.



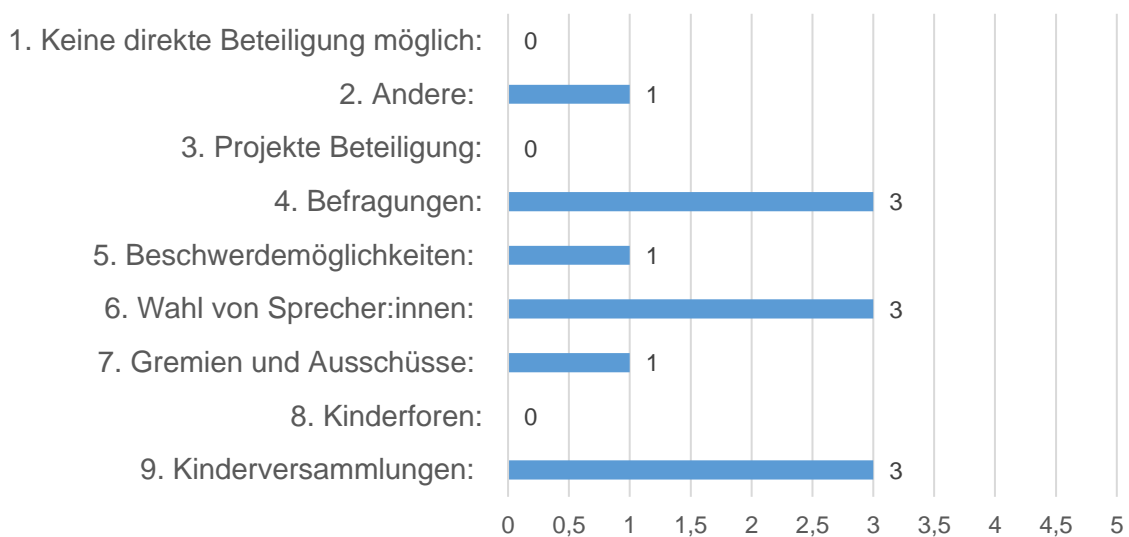
2. Auswertung Kinderförderung

Der Bereich der Kinderförderung der Stadt Bremerhaven umfasst die Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern und deren Familien in städtischen und freien Trägerschaften. Die für diesen Bericht ausgewerteten Fragebögen umfassen die Bereiche Kinderkrippen, Familienzentren und Kindertagesstätten.

2.1 Kinderkrippen

Kinderkrippen bzw. Krippen sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit der Zielgruppe der Säuglinge und Kleinkinder. Sie betreuen, bilden und erziehen Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Aus diesem Bereich gingen fünf Rückmeldungen für den Bericht ein.

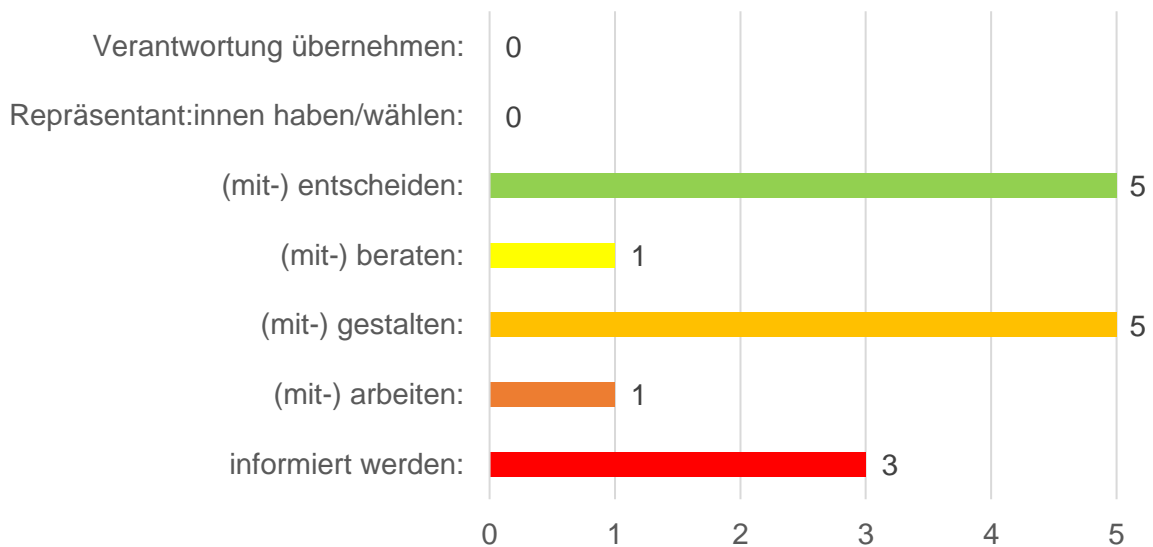
Arten der Beteiligungsformen (in den Kinderkrippen)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Beteiligungen bei "Alltagsentscheidungen".
- **4. Befragungen:**
Fragebögen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Feedbackbögen, pers. Gespräche.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Elternsprecher:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Elternbeirat, Elternabend.
- **9. Kinderversammlungen:**
Morgenkreis/Morgenrunde, Kind des Tages.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Kinderkrippen)



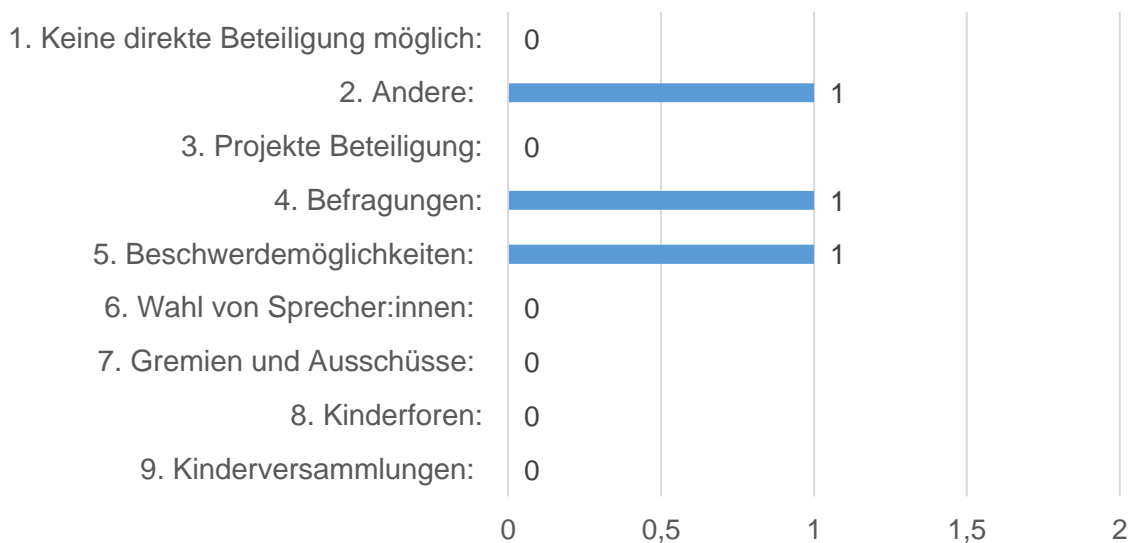
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Kinderkrippen)

- Schulungen des pädagogischen Fachpersonals durch Fortbildungen, Fachtage und teaminterne Schulungen.
- Erarbeitung von Konzepten zusammen mit den Fachkräften.
- Festschreibung möglicher Prozesse und Konzepte.

2.2 Familienzentren

Familienzentren sind zentrale Anlaufstellen im Gemeinwesen, die Betreuung, Beratung und Unterstützung für Eltern und Kinder bieten. Ihre primäre Zielgruppe umfasst Kinder/Säuglinge bis drei Jahre und deren Familien. Sie bündeln verschiedene Angebote zur Familienbildung, Erziehung und weiterführende Hilfen in einem Haus, um den Zugang zu diesen Dienstleistungen zu erleichtern. Aus diesem Bereich gingen zwei Rückmeldungen für den Bericht ein.

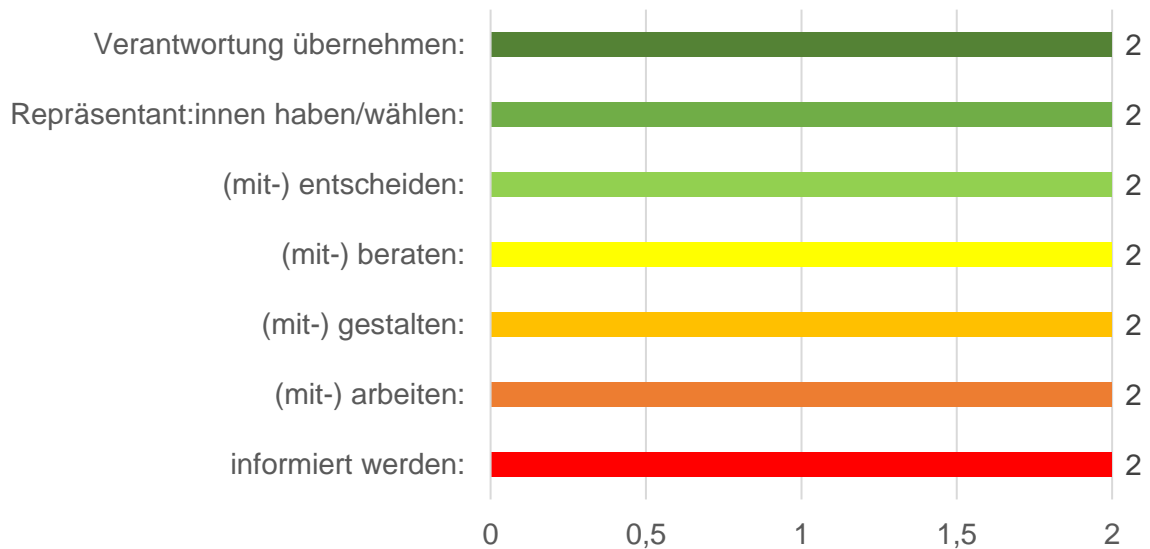
Arten der Beteiligungsformen (in den Familienzentren)



Textnennungen:

- **2. Andere:** Beteiligungen bei "Alltagsentscheidungen".
- **4. Befragungen:** Qualitätsentwicklungen Familienzentren.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Familienzentren)



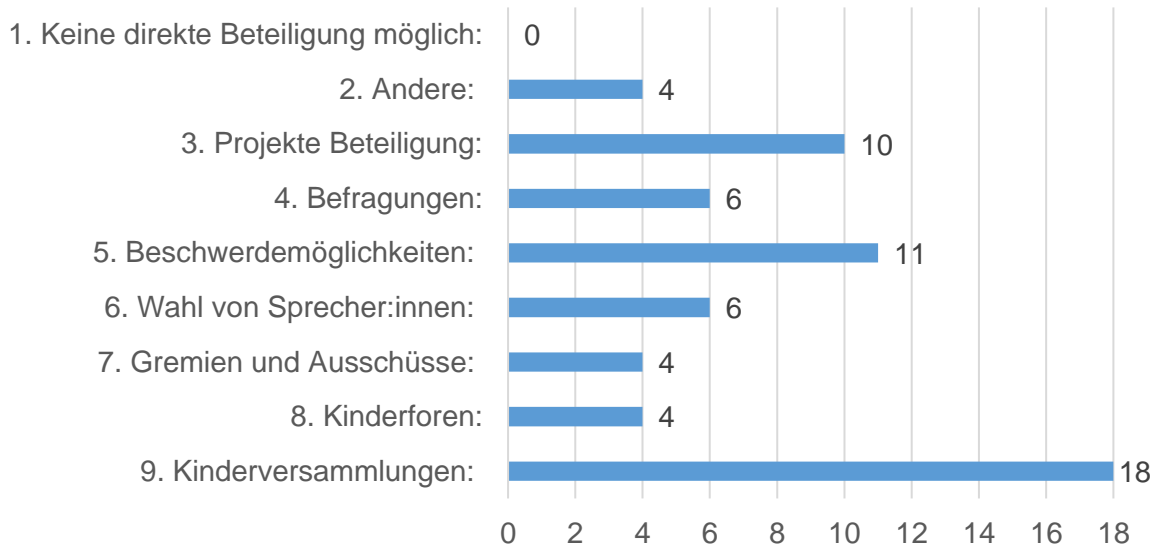
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Familienzentren)

- Mehr Austausch innerhalb der Familienzentren zum Thema Beteiligung.
- Einbeziehung von Eltern, wenn Kinder noch nicht dazu fähig sind, sich selber zu beteiligen.
- Mehr zeitliche und finanzielle Ausstattung für Beteiligungsprojekte.

2.3 Kindertagestätten

Kindertagestätten (kurz Kita) sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit der Zielgruppe Kinder ab dem dritten Lebensjahr. Sie betreuen, bilden und erziehen Kinder bis zum Schuleintritt. Aus diesem Bereich gingen 18 Rückmeldungen für den Bericht ein.

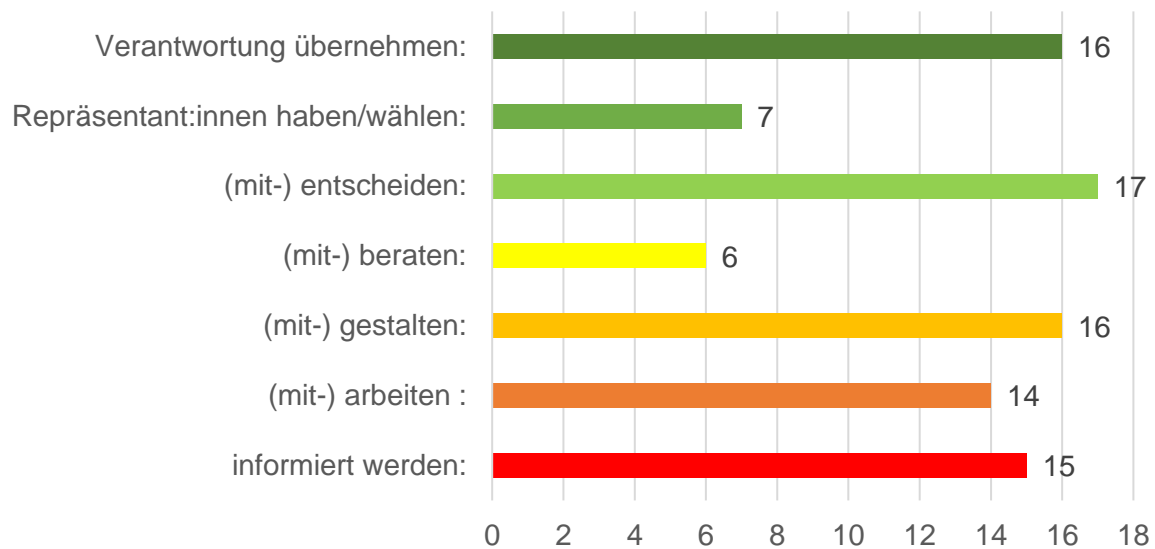
Arten der Beteiligungsformen (in den Kindertagestätten)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Partizipation bei Alltagsentscheidungen, Projektauswahl, regelmäßige Beteiligungsangebote, Bücherausleihe.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Jahresprojekt Tiere, Drangstedt, Garten AG, Kinderräte & Versammlungen, Themenwahlen, Vorschulprojekte, Umgestaltung der Bewegungshalle.
- **4. Befragungen:**
(Kinder-) Interviews, Gespräche, Wunschbilder.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Kinderversammlung, Morgenkreis, Kinderrat, Beschwerdekarten, Beschwerdemanagement.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Gruppensprecher:innen, "Kind des Tages/Tageskind".
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Kinderkonferenz, Kinderrat, Beirat.
- **8. Kinderforen:**
Kinderkonferenz, Kinderrat-Treffen auf Gruppen und Kita-Ebene, Kinderversammlung.
- **9. Kinderversammlungen:**
Morgenkreis, Kinderrat, Kinderversammlung, Kinderbesprechung.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Kindertagesstätten)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Kindertagestätten)

- Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen.
- Entwicklung von Beteiligungskonzepten für die Einrichtungen.
- Fort- und Weiterbildungen zum Thema Beteiligung in Kitas.
- Entscheidungen der Kinder in der Arbeit umsetzen – Kinder als Expert:innen für eigene Lebenswelt anerkennen.
- Implementierung von Kinderräten und Beschwerdemöglichkeiten.
- Einbindung und Mitnahme der Eltern zur Beteiligung (mögliche Elternabende).
- Geeignete Räumlichkeiten für Beteiligungen.
- „Beteiligungs-Modelleinrichtungen“ schaffen.
- Evaluation bestehender Beschwerde- und Beteiligungsverfahren.

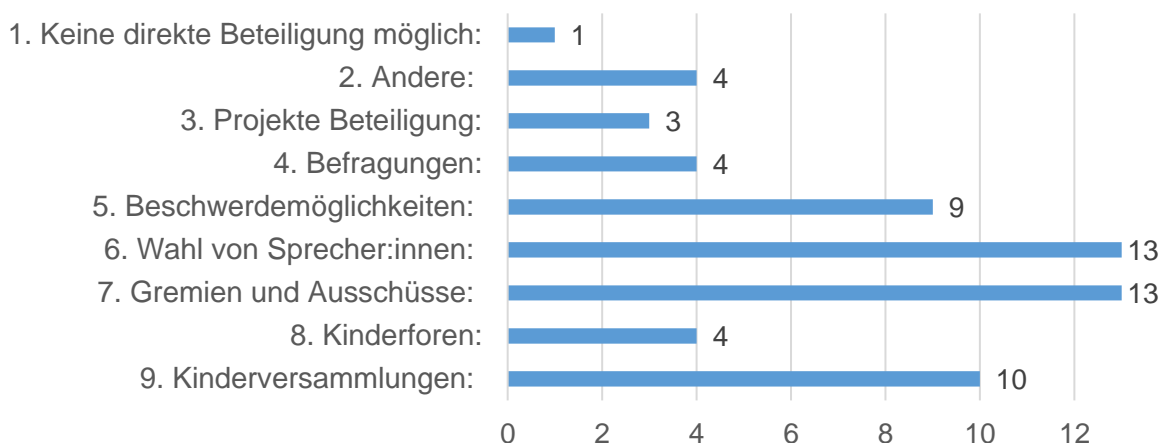
3. Auswertung Schule

Das Bremerhavener Schulsystem umfasst die Grundschule, Oberschule, Werkstattschule, Berufsbildende Schule und das Gymnasium. Die für diesen Bericht ausgewerteten Fragebögen kommen aus Grund- und Oberschulen.

3.1 Grundschulen

Die Grundschulen in Bremerhaven richten sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und dienen der grundlegenden schulischen Bildung, indem sie Kompetenzen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde vermitteln. Sie fördern die individuelle Entwicklung der Kinder durch altersgerechte Lernmethoden. Aus diesem Bereich gingen 13 Rückmeldungen für den Bericht ein.

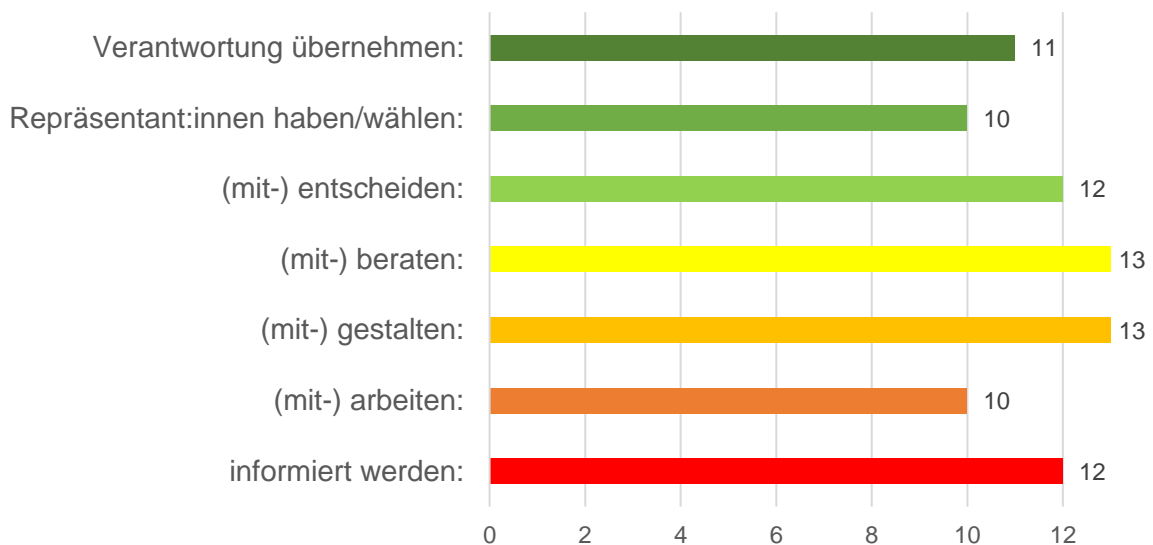
Arten der Beteiligungsformen (in den Grundschulen)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Spielzeugausleihe, Sternen-Aufsicht, Schulgarten, Klassensprecher:innen-Seminar, Neubau Schulhof & Toilette.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Mensa-Pokal, Spielplatz Stader Str., Klassensprecher:innen-Seminar
- **4. Befragungen:**
Kindersprechtag, Abstimmungen, Meinungsbild, Fragebogen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Klassenrat, Kinderkonferenz, Streitschlichter:innen, Schüler:innenrat, im Klassenbuch, Schulsprecher:innen, Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Klassentreffen, Lehrkräfte.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Klassensprecher:innen, Schulsprecher:innen, Schüler:innenrat.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Klassenrat, Kinderkonferenz, Schulsprecher:innen.
- **8. Kinderforen:**
Klassensprecher, Kinderkonferenz, Schulversammlung.
- **9. Kinderversammlungen:**
Schulversammlung, Kinderkonferenz, Kinderversammlung, monatliches Kinderparlament, Klassentreffen, Klassenrat.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Grundschulen)



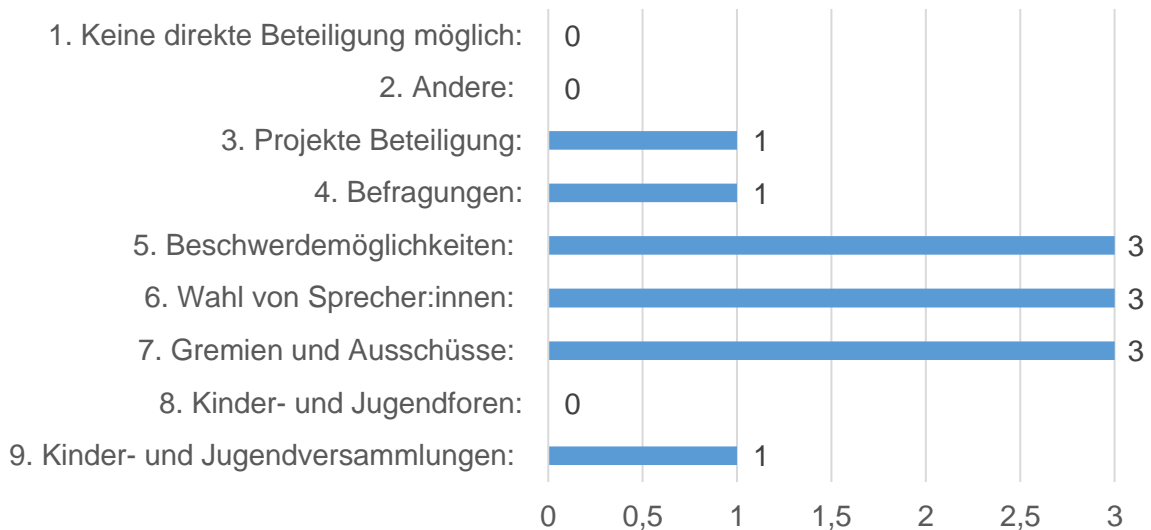
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Grundschulen)

- Genügend Zeit für Moderation, Beteiligung und Veränderungen, sowie feste Zeiten im Stundenplan für Beteiligungsgremien.
- Mehr Personal und finanzielle Mittel und die Erweiterung und Renovierung von Räumen für Beteiligung.
- Engagement aller Mitarbeiter:innen bei Beteiligungsprozessen.
- Fortbildung und Qualifizierung des Schulpersonals.
- Schüler:innen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten geben.
- Vernetzung mit externen Partnern und Einrichtungen.
- Demokratieverständnis der Schüler:innen fördern und über ihre Rechte aufklären.
- Beteiligungsverfahren entwickeln, die leicht in den Schulalltag integriert werden können.
- Einheitliche digitale Feedbacksysteme für alle Schulen.

3.2 Oberschulen

Die Oberschule ist, neben dem Gymnasium, eine von zwei weiterführenden Schularten in Bremerhaven und bereitet die Schüler:innen auf die Erreichung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen vor. Aus diesem Bereich gingen drei Rückmeldungen für den Bericht ein.

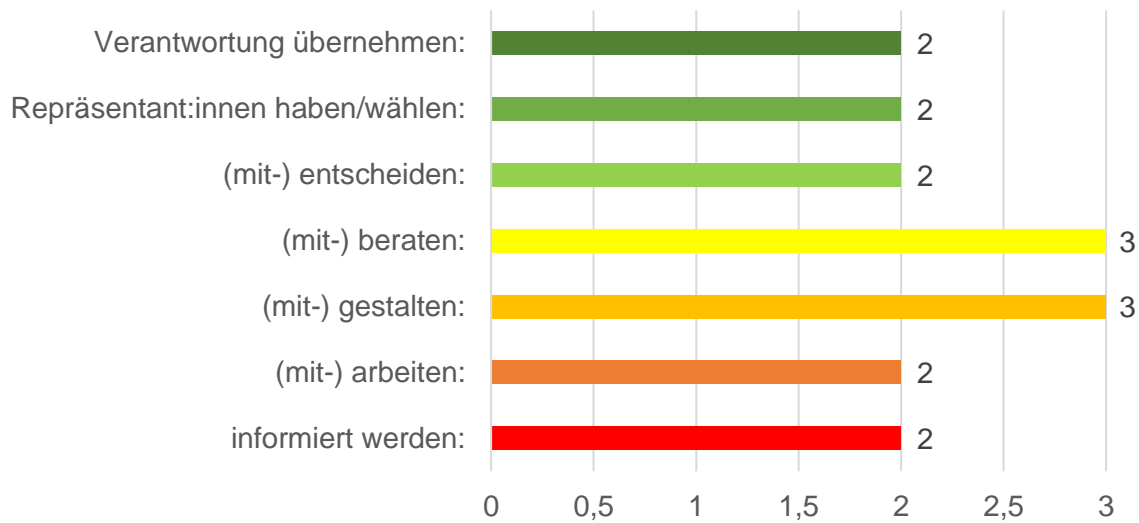
Arten der Beteiligungsformen (in den Oberschulen)



Textnennungen:

- **3. Projekte Beteiligung:**
Schüler:innen in Verantwortung.
- **4. Befragungen:**
Evaluation Fremdsprachenangebot.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Schulleitung, Vertrauenslehrer:innen, Klassenlehrer:innen.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Klassen/Schülersprecher:innen, Sprecher:innen der Häuser.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Klassenrat, Schülerbeirat, Schülerversammlungen, Versammlung der Klassensprecher:innen.
- **9. Kinder- und Jugendversammlungen:**
Versammlung der Klassensprecher:innen.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Oberschulen)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Oberschulen)

- Kinder und Jugendliche müssen aktiv in die Gestaltung ihres schulischen Umfelds einbezogen werden.
- Beteiligung sollte nicht nur im Unterricht, sondern auch in außerschulischen Gremien stattfinden.
- Sitzungszeiten sollten für Schüler:innen attraktiv gestaltet werden (z.B. nicht spät-abends).
- Schüler:innen in regelmäßigen Abständen schulen, damit sie in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen und sich in die Schule einzubringen.
- Kleinere Budgets für Partizipationsprojekte sollten unkompliziert beantragt werden können.
- Partizipationsprojekte benötigen dauerhafte Unterstützung durch Lehrkräfte oder pädagogisches Personal.

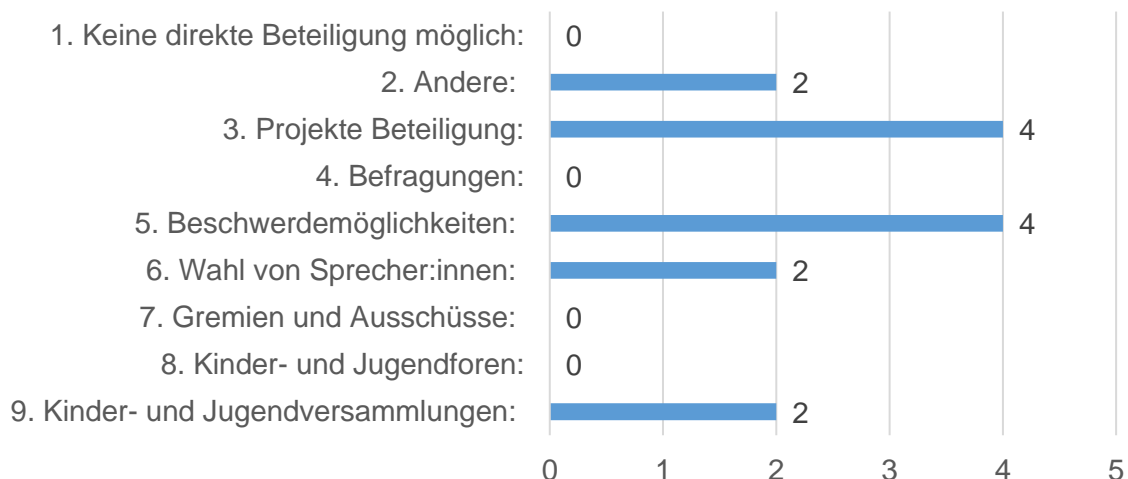
4. Auswertung Jugendförderung

Die Angebote der Jugendförderung richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ziel dieser Angebote ist es, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, ihnen Freiräume zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu bieten und sie auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen Leben zu begleiten. Für diesen Bericht gingen Rückmeldungen aus den Bereichen Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit), Jugendverbandsarbeit, Jugendparlament Bremerhaven sowie vom Kinder- und Jugendbeauftragten ein.

4.1 Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)

Freizeitstätten sind Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und bieten für junge Menschen von 6 bis 27 Jahren eine Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten und unterstützen sie in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung. Aus diesem Bereich gingen fünf Rückmeldungen für den Bericht ein.

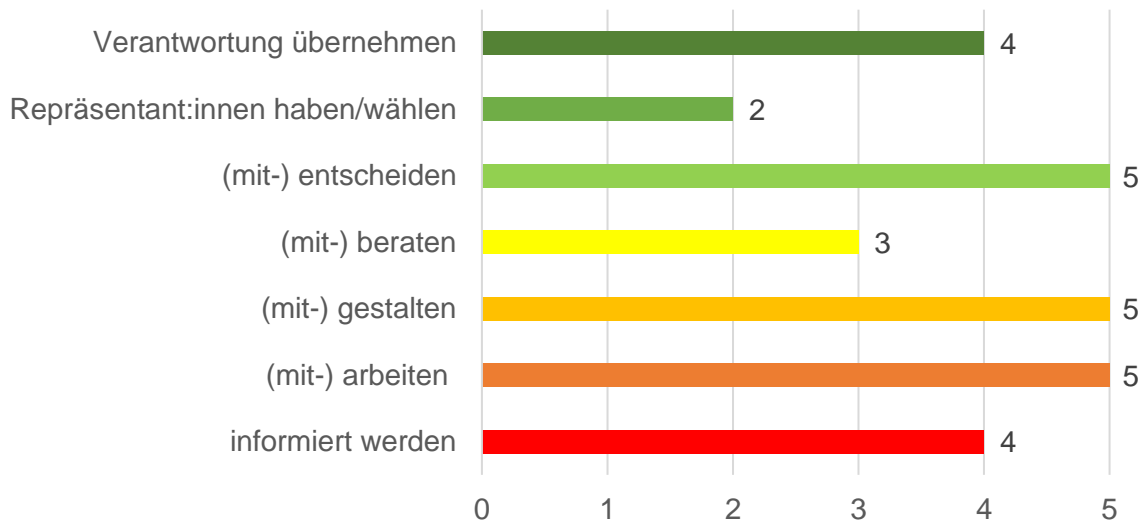
Arten der Beteiligungsformen (in den Freizeitstätten)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Beteiligung im Alltag, Briefkasten für Beteiligung.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Auswahl Spielmaterial, Kinder- und Jugendkonferenz, Spielstände Kindersommerfest, Ferienprogramme, Wunschbaum, Öffnungszeiten, Kochgruppen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Mecker-Kummerkasten, Mitarbeitende, Ideen und Beschwerdestelle, Briefkasten, direkte Ansprache, Kinder- und Jugendsprecher:innen.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Kinder- und Jugendbeirat, Kinder- und Jugendsprecher:innen.
- **9. Kinder- und Jugendversammlungen:**
Kinder- und Jugendbeirat, Kinder- und Jugendkonferenz.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Freizeitstätten)



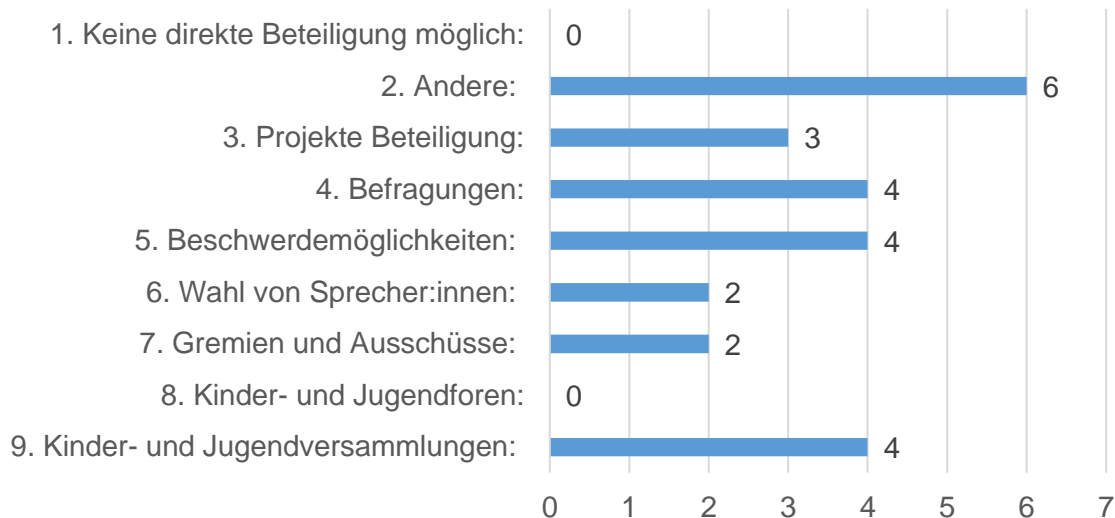
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Freizeitstätten)

- Schnelle Umsetzung von Vorschlägen und Kritikpunkten von Beteiligungsprozessen.
- Beteiligungen müssen sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.
- Transparente Kommunikation der Prozesse und Ergebnisse von Beteiligungen.
- Mehr Personal und finanzielle Mittel für Beteiligungsprozesse.
- Fortbildungen für Mitarbeiter:innen.

4.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände sind Organisationen jugendlicher Selbstorganisation und Interessenvertretung. In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Aus diesem Bereich gingen sieben Rückmeldungen für den Bericht ein.

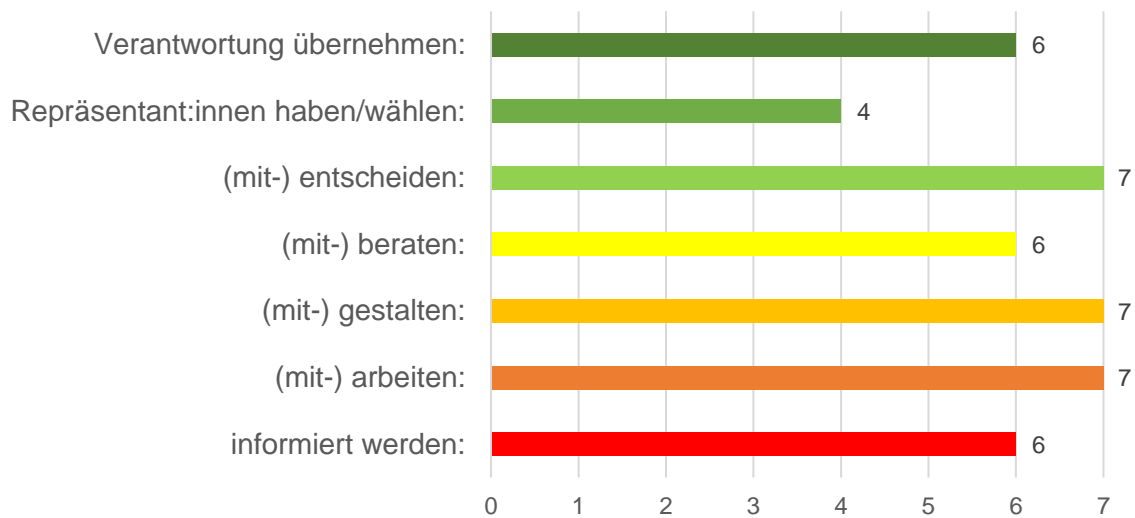
Arten der Beteiligungsformen (in den Jugendverbänden)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Planung von Maßnahmen, Abfrage von Wünschen, Gruppentreffen, Mitbestimmung Programminhalte, Ferienlager, Einbeziehung der Zielgruppe auf allen Ebenen, Eigene Projektumsetzung.
- **4. Befragungen:**
Während Seminaren, Workshops, Gruppentreffen, Abfrage von Wünschen, Feedbackrunden, Abstimmung Online (Social Media, Email).
- **3. Projekte Beteiligung:**
Zukunftswerkstatt Geestendorf, Ehrenamtsnacht, Zelt der Jugend auf den Maritimen Tagen, Zeltlager.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Jederzeit persönlich, Teilnehmenden Fragebogen, Lagerleitung, Social Media, im Bildungsbüro.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Sippenführer:innen/Rudelführer:innen, Vorstandswahlen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Ehrenamtlicher Vorstand, Vorstandssitzungen, Themenbezogene Arbeitsgruppen.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**
Mitgliederversammlung, Bezirksjugendtag, Bezirksjugendtag.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Jugendverbänden)



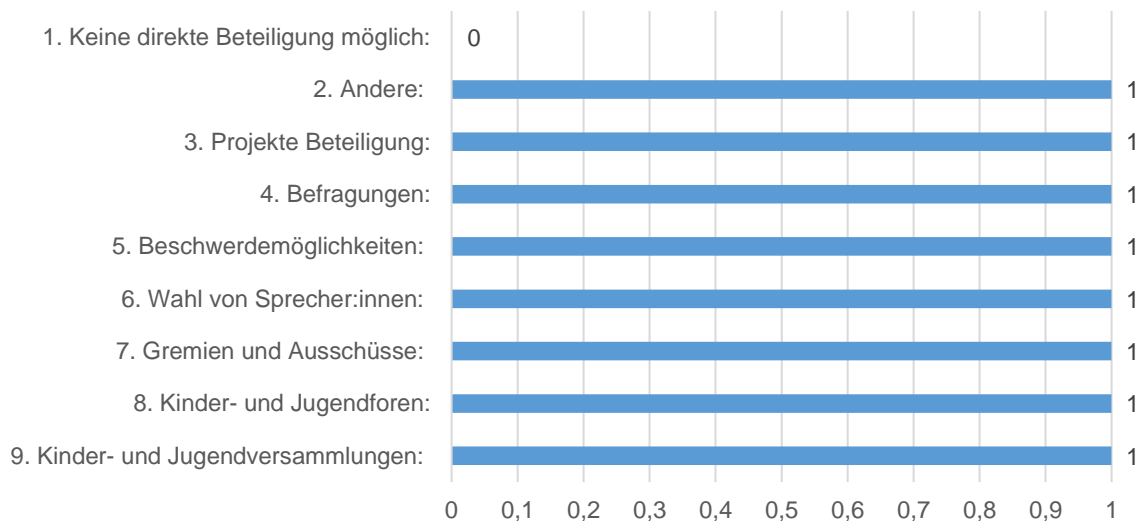
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Jugendverbände)

- Jugendgerechte Beteiligung: Zeitlich an Schule und Arbeit angepasst (Nachmittag/Wochenende).
- Methoden jugendgerecht, interessant und lebensweltnah gestalten.
- Jugendliche auf Augenhöhe behandeln und ihre Beiträge gleichwertig (zu Erwachsenen) einbeziehen.
- Über Projektdauer und Fortschritte kontinuierlich informieren. Änderungen transparent kommunizieren und begründen.
- Beteiligung von wenig repräsentierten Jugendlichen durch für sie ansprechende Methoden, Zugänglichkeit der Beteiligungsangebote, sowie Unterstützung bei der Teilnahme anregen.
- Beschwerdemöglichkeiten: Kontaktperson für Fragen und Feedback bereitstellen.
- Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen stärken, Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projektideen, insbesondere bei Bürokratie und Finanzierung.
- Finanzielle Ressourcen im Rahmen von Förderungen bereitstellen.
- Zielgruppen zur Meinungsbildung befähigen. Meinungen in den politischen Prozess einbringen.

4.3 Jugendparlament Bremerhaven

Das Jugendparlament ist die Stimme von Jugendlichen und jungen Menschen in Bremerhaven. Es bietet Jugendlichen die Möglichkeit, sich an politischen Prozessen und demokratischen Entscheidungen zu beteiligen.

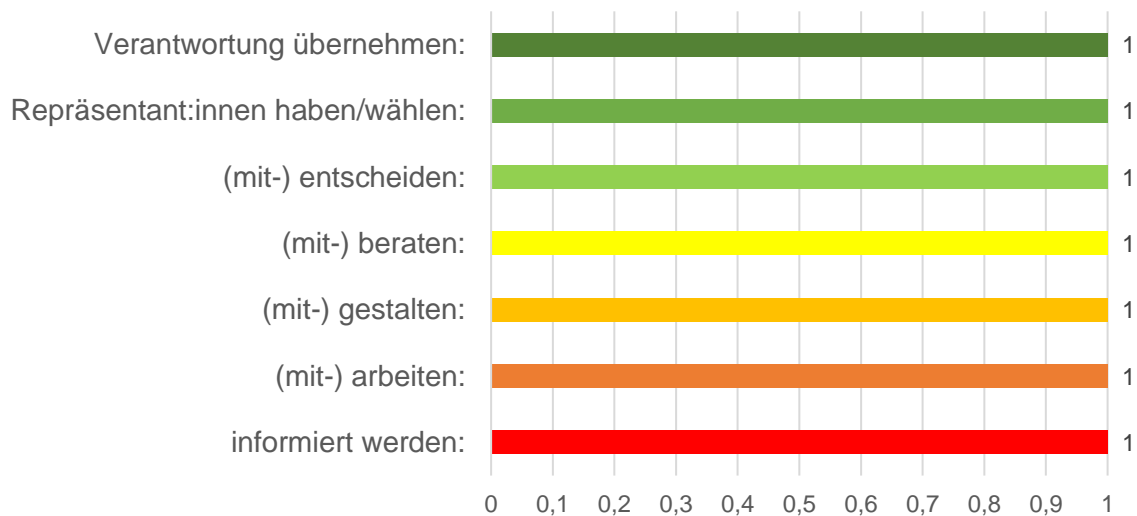
Arten der Beteiligungsformen (im Jugendparlament Bremerhaven)



Textnennungen:

- **2. Andere**
Direkte Planung.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Anti-Rassismus-Seminar, Flohmarkt, Halloween-Event, Umfrage Jugend und Innenstadt, Jugendwahlcafé, Müllsammelaktion, Umfrage Freikarte.
- **4. Befragungen:**
Online, während der AGs, direkt, bei Veranstaltungen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Digital, online, direkt, anonym.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Vorstand, AG-Sprecher:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
8 AGs, Vorstand, Projektgruppen.
- **8. Jugendforen:**
Jugendparlament.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**
Gesamtgremium des Jugendparlamentes.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (im Jugendparlament Bremerhaven)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht des Jugendparlaments Bremerhavens)

- Zeitliche Anpassung politischer Gremien an Zeiten, in denen Jugendliche agieren können (nachmittags frühestens ab 15 Uhr).
- Vereinfachung der Sprache in politischen Debatten, sodass Jugendliche verstehen, was gesagt wird.
- Ausreichend Zeit, damit sich Strukturen aufbauen und entwickeln können.
- Weiterhin und zukünftig Rederechte von Jugendlichen in Ausschüssen durch gewählte Gremien wie das Jugendparlament.
- Weiterhin und zukünftig ausreichende finanzielle Ausstattung und pädagogische Begleitung, damit Jugendliche sich befähigt fühlen, mitgestalten zu können.



4.4 Kinder- und Jugendbeauftragter

BREMERHAVEN
JUGEND FÖRDERN!

DER NEUE KINDER- UND JUGENDBEAUFTRAGTE

Hallo ich bin **Ole Biederbick** und der neue Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Bremerhaven.

Erreichbar bin ich hier:

Amt für Jugend, Familie und Frauen
Friedrich-Ebert-Straße 25, 27570 Bremerhaven
2. Etage, Zimmer 4261

Tel.: 0471 590 3617
Mobil: 01520 2369281

E-Mail:
kinder-jugendbeauftragter@magistrat.bremerhaven.de
ole.biederbick@magistrat.bremerhaven.de

www.jugend-bremerhaven.de
 Instagram: @kijube_bhv

Ich stehe für:

- Kinder- & Jugendbeteiligung in der Stadt Bremerhaven
- die Umsetzung des §18 VerfBrhV & der UN Kinderechtskonvention
- Kooperationen mit allen Kinder- & Jugendbeteiligungsformaten
- Kinder- & Jugendrechtspreis, Platz der Kinderrechte und Bericht zur "Umsetzung der Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit"
- Fragen & Anliegen von Kindern & Jugendlichen zur Verfügung

... ich freue mich auf eine aktive, konstruktive und kinder- und jugendgerechte Zusammenarbeit.

Ole Biederbick

SEESTADT BREMERHAVEN
für die Jugend, Familie und Frauen

Im Jahr 2023 hat sich in der Zuordnung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten im Organigramm des Amtes für Jugend, Familie und Frauen eine Änderung vollzogen. Mit der Ausschreibung und Neubesetzung der Stelle zum 01.08.2023 wurde die Stelle in die Abteilung Jugend- und Frauenförderung eingegliedert und ist somit keine Stabstelle der Amtsleitung mehr. Ziel dieser Änderung war es, eine Zusammenarbeit mit den in der Abteilung besetzten Stellen zum Thema „Jugendbeteiligung“ zu fördern und insbesondere Synergieeffekte aus der Nähe zum 2022 erstmals gewählten Jugendparlament der Stadt Bremerhaven, dessen Koordination sowie der zukünftig geplanten Stelle für die queere Jugendarbeit zu schaffen.

Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtgebiet. Er setzt sich für die Umsetzung des §18 der Bremerhavener Stadtverfassung und der UN Kinderechtskonvention ein. Er kooperiert mit den bestehenden Kinder- und Jugendbeteiligungsformaten

im Stadtgebiet und steht für Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung.

Darüber hinaus oblagen ihm im Jahr 2023 folgende Aufgaben:

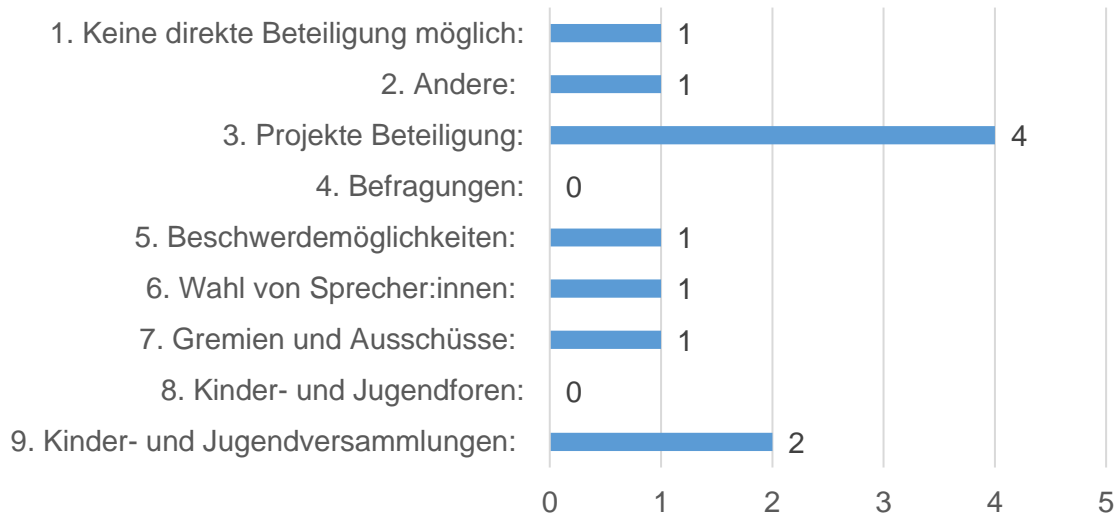
- Geschäftsführung des Unterausschusses des Jugendhilfeausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“.
- Abfrage und Erstellung des jährlichen Berichtes über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven.
- Erstellung und Auswertung eines Beteiligungsverfahrens zur Einrichtung eines „Platz der Kinderrechte“ in Bremerhaven.
- Planung der Einrichtung und Einweihung des „Platzes der Kinderrechte“.
- Verleihung des „Kinder- und Jugendrechtspreis der Stadt Bremerhaven“.
- Vertretung des Amtes 51 in der Verkehrs- und Unfallkommission.
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft des Arbeitskreises „Für Familien in Grünhöfe“ zur Planung des Weltkindertages 2023.
- Teilnahme an der AG § 78 Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung.
- Unterstützung der Betreuung von Arbeitsgruppen und Veranstaltungen des Jugendparlamentes.
- Teilnahme an weiteren Arbeitskreisen, Gremien und Ausschüssen.



5. Auswertung weitere Ämter

Im Folgenden werden zusammengefasst die Rückmeldungen des Klimastadtbüros (Umweltschutzamt), der Polizei, des Gartenbauamtes, des Kulturamtes und des Sportamtes dargestellt.

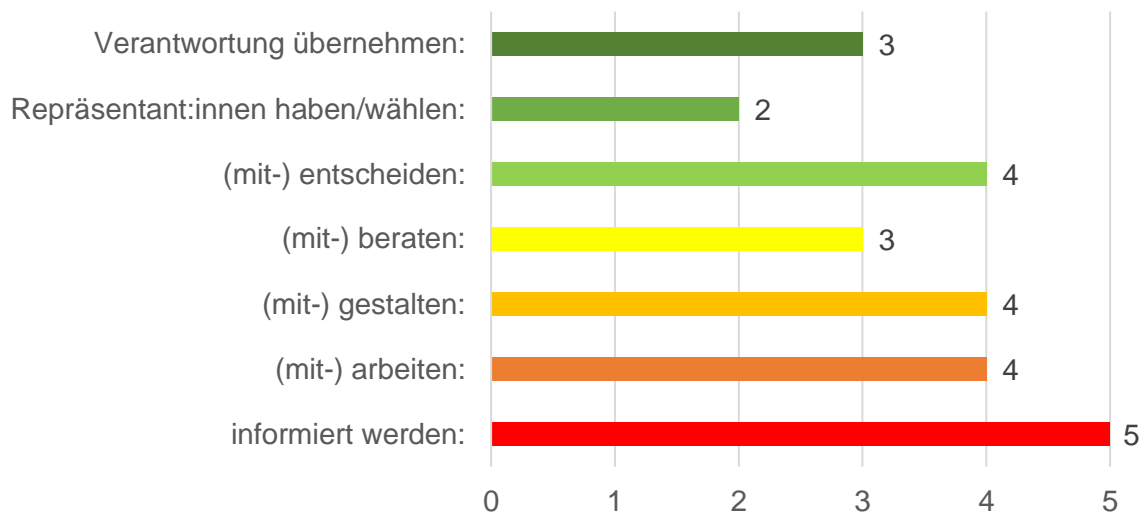
Arten der Beteiligungsformen (aus Sicht der Ämter)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Beteiligung der Bremerhavener Sportjugend.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Jugendklimarat (mit eigenem Etat), Kinderspielplatz Ostmarkstraße, Kinderspielplatz Wormser Straße, Bolzplatz Marschbrookweg, Neubau Kinderspielplatz Eichenweg, Umbau Teilbereich Parkplatz Prager Straße, Gespräche in Schulen, KinderKulturAkademie, Kinderkino on Tour, Fördertopf „Cash for Kultur“.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Kontaktpolizist:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Bau- und Umweltausschuss.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**
Jugendklimarat, Stadteilkonferenz Leherheide.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Ämtern)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Ämter)

- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für Beteiligungen.
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beteiligungen.

6. Scoping – Spielleitplanung

Die Durchführung von Scoping-Terminen basiert auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2014. Die Federführung obliegt dem Gartenbauamt.

Laut dem Beschluss dienen Scoping-Termine der strukturellen Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung.

Im Vorfeld der Projektierung baulicher Maßnahmen und Vorhaben sind diese auf mögliche Eignungen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen zu prüfen. So sind für geeignete Projekte konkrete Handlungsspielräume zu sondieren, auf die sich die Beteiligungsverfahren beziehen können. Die frühzeitige Sondierung von Handlungsspielräumen für eine Beteiligung führt zu einer Synchronisierung von Verfahrensabläufen der räumlichen Planung mit Beteiligungsprozessen. Ein solches Verfahren erfordert die Offenlegung sämtlicher geplanten Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung in der Stadt.

Innerhalb der Scoping-Termine, bei denen alle bauenden Ämter und Institutionen zusammenkommen, können die einzelnen Bauprojekte und deren Relevanz für Kinder und Jugendliche vorgestellt und besprochen werden. Eine geeignete Beteiligungsform wird dann von der Steuerungsgruppe Spielleitplanung festgesetzt und ist verbindlich. Diese Beteiligungsformate werden von den Projektzuständigen im laufenden Planungsverfahren integriert und umgesetzt.

Eine solche Vorgehensweise unter Beteiligung der Fachämter der räumlichen Planung und der Jugendverwaltung eröffnet die Möglichkeit, die Belange von Kindern und Jugendlichen qualifiziert und frühzeitig in die räumlichen Planungen hineinzusteuern. Von einer so entstehenden Beteiligungskultur profitieren die räumliche Planung, die Jugendpolitik, die Kinder und Jugendlichen und damit das Gemeinwesen als Ganzes.

Derzeit wird dieses Verfahren zur Aktualisierung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise der Politik vorgelegt.

7. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“

Am 27. September 2023 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bremerhaven mit dem Beschluss der Vorlage Nr. JHA 9/2023 der Einrichtung eines Unterausschusses mit dem Titel „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ zugestimmt.

Dieser Unterausschuss (UA) löst den, in den vorherigen Legislaturperioden stattgefundenen, UA „Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit“ ab.

Der neue Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ beschäftigt sich sowohl mit den Themen der Jugendförderung (kommunal und Jugendverbandsarbeit), als auch mit den Beteiligungsprozessen für Kinder und Jugendliche in Bremerhaven.

Durch die Einrichtung dieses Unterausschusses soll die Möglichkeit zur fachlichen Beratung, Begleitung und Sicherung von zukunftsorientierten kinder- und jugendrelevanten Themen geschaffen, sowie die Etablierung und Verfestigung von Beteiligungsstrukturen in der Stadt Bremerhaven in den Fokus genommen werden. Der Unterausschuss ist ebenfalls ein Gremium der Informationsweitergabe und Vernetzung für Akteur:innen, die thematische Schnittstellen zu den Bereichen Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen haben.

Der Unterausschuss berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen.

Bei der im Dezember 2023 stattgefundenen konstituierenden Sitzung des Unterausschusses wurden neben der Genehmigung der Geschäftsordnung, Wahl eines Sprechers und einer stellvertretenden Sprecherin auch die Liste der beratenden Mitglieder des UA ergänzt und beschlossen. Weitere Themen der Sitzungen waren die Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Platz der Kinderrechte, der Beteiligungsbericht 2023 und die geplante Vergabe des Kinder- und Jugendrechtpreises.

8. Kinder- und Jugendrechtspreis 2023

Der Kinder- und Jugendrechtspreis der Stadt Bremerhaven wurde am 22. Februar 2024 im Rahmen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen und des Jugendhilfeausschusses verliehen. Die prämierten Einrichtungen erhielten ein Preisgeld in Höhe von 450 € und eine Urkunde.



Insgesamt wurden 39 Bewerbungen von Familienzentren, Krippen, Kitas, Schulen, Freizeitstätten, Jugendverbänden, Ämtern und Jugendbeteiligungsformaten beim Kinder- und Jugendbeauftragten eingereicht. Zusammen mit einer freiwilligen Jury, bestehend aus Mitgliedern des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses sowie Vertreter:innen des Jugendparlaments, wurden aus den 39 eingereichten Projekten vier Einreichungen als Gewinner:innen ausgewählt.

Die ausgewählten Projekte wurden beispielhaft für die Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bewertet. Gesucht wurden „Leuchtturmprojekte“, bei denen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung im Vordergrund steht und die zugleich einen innovativen Charakter aufweisen. Für alle vier Gewinner:innen wurden in Zusammenarbeit mit der Pressestelle kurze Videoclips erstellt, in denen die Kinder und Jugendlichen über ihre prämierten Projekte berichten. Diese wurden in der Ausschusssitzung gezeigt sowie auf dem Instagram Kanal des Kinder- und Jugendbeauftragten veröffentlicht.

Gewonnen haben folgende Projekte:

Kindertagesstätte Voßstraße: Projekt "Wir haben Rechte - Wahl der Kindersprecher:innen"
 Aus jeder Gruppe der Einrichtung werden Kinder gewählt, die bei Anschaffungen von Spielmaterial und Büchern, bei der Festlegung von Ausflugszielen oder bezüglich der Gestaltung von Festen mitentscheiden oder an Entscheidungen teilhaben.

Amerikanische Schule: Projekt "Einführung eines Mensapokals"
 Aus Kinderideen entstand ein Projekt, um die hohe Lautstärke beim Mittagessen zu reduzieren, die zu Stress und Unruhe führte. Wöchentlich wird nun ein Pokal für die leiseste Klasse verliehen.

Paula-Modersohn-Schule: Projekt "Schüler:innen in Verantwortung"

Zu den Schüler:innen in Verantwortung gehören alle Verantwortungsgruppen, wie die Schulführer:innen, Streitschlichter:innen, Schulsanitäter:innen, Bibliothekshelfer:innen, Mediensanitäter:innen und „helfenden Hände“ der Schule. Gemeinsam haben alle diese Gruppen, dass sich die Schüler:innen über den "normalen" Unterricht hinaus in ihrer Freizeit einbringen und unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen.

Stadtteiltreff Wulsdorf: Projekt "Vorstellungsgespräche"

Seit zwei Jahren dürfen die für ein Jahr in der Einrichtung gewählten Kinder- und Jugendsprecher:innen an den Vorstellungsgesprächen der Bundesfreiwilligendienstleistenden und Jahrapraktikant:innen teilnehmen. Gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen entscheiden sie über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Bewerber:innen.

9. Ausblick

Im Folgenden werden die vorliegenden Daten zusammengefasst und eingeordnet. Anschließend wird ein Ausblick auf die Weiterführung des Berichtswesens gegeben.

▪ **Rechtsgrundlagen**

Im Kapitel „Rechtsgrundlagen“ wurde dargestellt, dass die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den unterschiedlichen Gesetzesebenen verankert sind. Somit ist das Recht auf Beteiligung nicht nur etwas, was von „Erwachsenen“ zugestanden wird, sondern etwas was im Ernstfall auch vor Gerichten einklagbar ist.

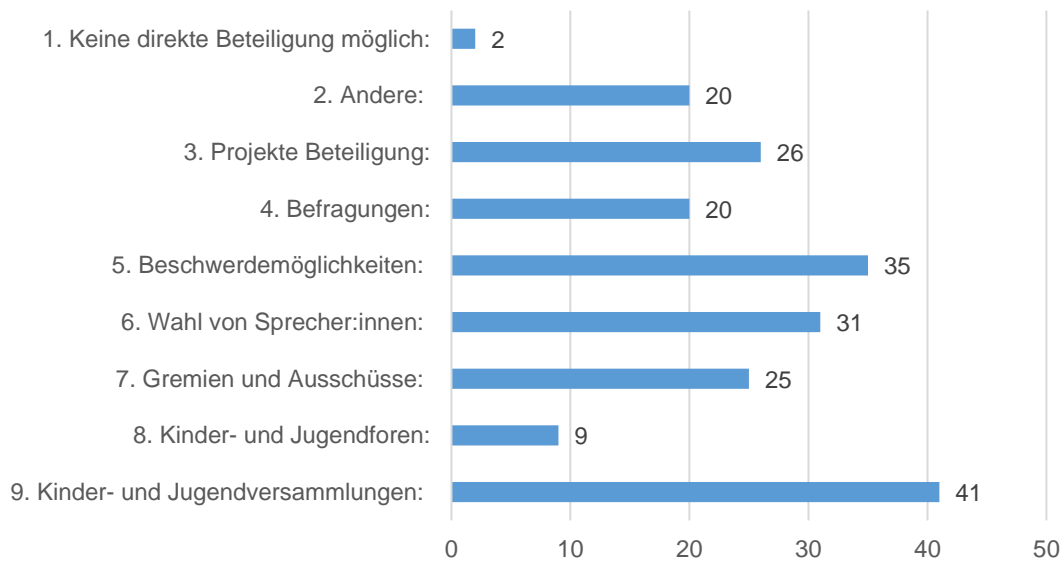
Die Stadt Bremerhaven ist mit der in § 18 der Stadtverfassung verankerten „Muss“ Bestimmung im Gegensatz zu anderen Kommunen die lediglich über eine „Soll“ Bestimmung verfügen (z.B. im §36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKooMVG)) gut aufgestellt.

Darüber hinaus trägt die Stadt Bremerhaven mit folgenden, durch die Stadtverordneten oder ihren Gremien beschlossenen Maßnahmen dazu bei, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern:

- Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als kommunalpolitischer Grundsatz im Rahmen der Spielleitplanung.
- Erweiterung der Stadtverfassung um den § 18 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“.
- Einrichtung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten.
- Einrichtung des Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ des Jugendhilfeausschusses.
- Die jährliche Berichterstattung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Einführung des Jugendparlamentes Bremerhavens und Begleitung durch eine Koordinierungsstelle.

▪ **Arten der Beteiligungsformen**

In der untenstehenden Grafik sind alle Rückmeldungen zu der Frage „Welche Beteiligungsformen werden in Ihrer Einrichtung regulär praktiziert?“ zusammengefasst. Insgesamt gab es 59 Rückmeldungen. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die grafische Auswertung der Frage zu den verschiedenen Beteiligungsformen zeigt ein insgesamt positives Bild. Besonders bemerkenswert ist, dass fast 70% (41 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände über eine Form der Kinder- und Jugendversammlung verfügen. Auch die Anzahl der Beschwerdemöglichkeiten mit 59% (35 Nennungen) und die Wahl von Sprecher:innen mit 52% (31 Nennungen) sind relativ hoch. Es wäre wünschenswert, dass diese Beteiligungsformen in den kommenden Jahren weiter zunehmen, sodass in nahezu allen Einrichtungen, Institutionen und Verbänden Kinder- und Jugendversammlungen, Wahlen von Sprecher:innen, sowie Beschwerdemöglichkeiten etabliert sind. Dabei wird die Erhöhung der Anzahl an Beschwerdemöglichkeiten wahrscheinlich einfacher umzusetzen sein, als die Einführung von Kinder- und Jugendversammlungen und Sprecher:innen, da in einigen Bereichen, wie etwa in Ämtern, Kinder und Jugendliche oft nur eine sekundäre Zielgruppe darstellen und daher keine Kinder- und Jugendversammlungen oder Wahlen von Sprecher:innen notwendig sind.

Nach diesen drei am häufigsten genannten Beteiligungsformen folgen Projektbeteiligungen mit 44% (26 Nennungen) und Gremien bzw. Ausschüsse mit 42% (25 Nennungen). Bei den Projektbeteiligungen zeigt sich, dass es im Stadtgebiet eine Vielzahl unterschiedlicher „Beteiligungsprojekte“ gibt. Auffällig ist hier, dass sowohl die Art der Beteiligung als auch der zeitliche Aufwand stark variieren. Es gibt mehrtägige Projekte, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eigenständig geplant, organisiert und durchgeführt werden. Daneben gibt es jedoch auch kürzere Projekte, bei denen die Teilnehmenden informiert werden, mitarbeiten oder mitentscheiden können.

Bei den Gremien und Ausschüssen ergibt die Analyse der Textnennungen ein eher homogenes Bild. Der Großteil der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände gibt an, dass es sich um Gremien und Ausschüsse für Kinder und Jugendliche handelt, wie etwa Kinderräte in Kitas, Jugendvorstände in Jugendverbänden oder Kinder- und Jugendbeiräte in Freizeitstätten. Lediglich einmal wurden Elternabende und einmal der Umweltausschuss in dieser Kategorie genannt.

Mit jeweils 34% (20 Nennungen) folgen an sechster und siebter Stelle die Kategorien „Befragungen“ und „Andere“ Beteiligungsarten. Bei den Befragungen zeigt sich, dass diese überwiegend persönlich und analog durchgeführt werden, oft mit Hilfe von Fragebögen. Digitale Befragungsformate werden hingegen nur selten genutzt.

In der Kategorie „Andere“ Beteiligungsarten wurde häufig die Beteiligung im Alltag oder bei Alltagsentscheidungen genannt.

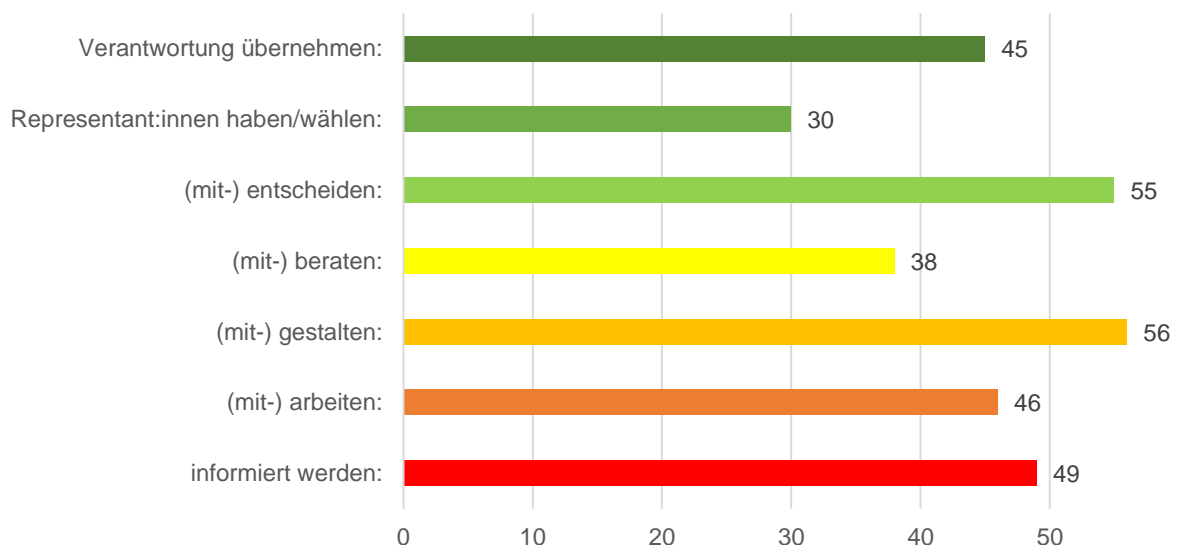
Mit 15% (9 Nennungen) wurden Kinder- und Jugendforen am zweitwenigsten genannt. Diese geringe Anzahl könnte auf eine unzureichende Definition und Abgrenzung dieser Kategorie auf dem Fragebogen zurückzuführen sein. Oftmals wurden hier gleiche oder ähnliche Angaben wie bei den Kinder- und Jugendversammlungen gemacht.

Am seltensten gaben die befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände mit 3% (2 Nennungen) an, dass keine direkte Beteiligung möglich sei. Da für diese Kategorie auf dem Fragebogen keine weiterführenden Erklärungen verlangt wurden, lassen sich mögliche Ursachen hierfür nicht genauer darstellen.

Die Umfrage zeigt ein ermutigendes Bild in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Insbesondere Kinder- und Jugendversammlungen, Beschwerdemöglichkeiten und Sprecher:innen sind gut etabliert, wenngleich es noch Potenzial zur Ausweitung gibt. Die Vielfalt der Beteiligungsprojekte und dass unter Gremien und Ausschüssen fast nur Formate für junge Menschen genannt wurden, ist ebenfalls positiv hervorzuheben. Der geringe Einsatz digitaler Befragungsformate deutet darauf hin, dass hier noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Zudem zeigt die geringe Nennung von Kinder- und Jugendforen, dass diese Kategorie möglicherweise einer genaueren Definition bedarf.

▪ Allgemeines Verständnis von Beteiligung

In der untenstehenden Grafik sind alle Rückmeldungen zu der Frage „Wie ist das allgemeine Verständnis von Beteiligung in Ihrer Einrichtung?“ zusammengefasst. Insgesamt gab es 59 Rückmeldungen. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die grafische Auswertung der Frage zeigt ein breites Spektrum an Antworten, die sich auf verschiedene Beteiligungsformen beziehen. Die häufigste Nennung betrifft das Mitgestalten, das von 95% (56 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände als zentrale Form der Beteiligung genannt wurde. Dies zeigt, dass die aktive Teilnahme an der Gestaltung von Projekten oder Abläufen in den Einrichtungen als wesentlich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angesehen wird. Fast ebenso häufig wurde das Mitentscheiden genannt, welches 93% (55 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände als wesentlichen Bestandteil der Beteiligung ansehen. Dies deutet darauf hin, dass viele Einrichtungen Kindern und Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit bieten, Ideen einzubringen, sondern auch aktiv an Entscheidungen teilzunehmen. Darüber hinaus sehen 83% (49 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände „informiert

werden“ als eine wichtige Form der Beteiligung. Dies zeigt, dass Transparenz und der Zugang zu Informationen als essenziell für die Partizipation erachtet werden. Mit Mitarbeitern verbinden 78% (46 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände Beteiligung, was darauf hinweist, dass praktische, unterstützende Tätigkeiten oft als Partizipationsform verstanden werden. Ebenfalls hoch ist die Nennung der Übernahme von Verantwortung, die von 76% (45 Nennungen) der Einrichtungen als wichtig angesehen wird. Dies zeigt, dass Kinder und Jugendliche in vielen Einrichtungen Rollen übernehmen können, in denen sie Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche übernehmen. Die Beteiligung durch das Beraten wurde von 64% (38 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände genannt, was andeutet, dass auch beratende Tätigkeiten, etwa in Entscheidungsprozessen oder Gremien, in vielen Einrichtungen als Form der Beteiligung gesehen werden. Weniger häufig, aber dennoch von 51% (30 Nennungen) der Einrichtungen, Institutionen und Verbände als relevant angesehen, ist die Möglichkeit, Repräsentant:innen zu haben oder zu wählen. Dies zeigt, dass demokratische Prozesse wie Wahlen von Sprecher:innen oder Vertreter:innen in der Hälfte, aber nicht allen Einrichtungen eine Rolle spielen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Beteiligung in den Einrichtungen, Institutionen und Verbänden auf verschiedenen Ebenen stattfindet. Aktive Partizipation, sei es durch Gestaltung, Mitarbeit oder Mitentscheidung, wird in den meisten Einrichtungen als besonders wichtig betrachtet. Gleichzeitig gibt es auch beratende und informierende Beteiligungsformen, die eine solide Grundlage für Partizipation bieten. Zukünftige Entwicklungen könnten darauf abzielen, insbesondere die demokratischen Beteiligungsformen wie die Wahl von Repräsentant:innen weiter zu stärken.

▪ **Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung**

Bei der im dritten Teil der Abfrage gestellten Frage: „Was ist aus ihrer Sicht kurz- mittel- und langfristig erforderlich, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern?“ lässt sich keine Einteilung in die in der Frage benannten zeitlichen Horizonte vornehmen. Jedoch lassen sich gemeinsame Themen erkennen, die sich in allen oder den meisten der befragten Bereiche wiederfinden lassen.

Eines der am häufigsten genannten Themen in allen Bereichen ist die Bereitstellung von ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen um Beteiligungen umsetzen zu können:

- Im Bereich Kinderförderung wird die „Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen“, um Beteiligungsprojekte durchzuführen benannt.
- Für den Bereich Schule wird betont, dass „mehr Personal und finanzielle Mittel“ notwendig sind, um Beteiligung zu ermöglichen.
- Im Bereich Jugendförderung wird auf „finanzielle Ressourcen im Rahmen von Förderungen“ und „Mehr Personal und finanzielle Mittel für Beteiligungsprozesse“ hingewiesen.
- Aus der Sicht der Ämter ist „Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beteiligungen“ erforderlich.

Die Bereitstellung von ausreichend finanziellen und personellen Ressourcen für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird somit in allen Bereichen als essentiell für eine weiterhin gelingende Beteiligung gesehen.

Ein weiteres Themengebiet, das sich identifizieren lässt, ist die Notwendigkeit von Schulungen und Fortbildungen:

- Im Bereich Kinderförderung wird auf Schulungen des pädagogischen Fachpersonals sowie Fort- und Weiterbildungen zum Thema Beteiligung hingewiesen.
- Der Bereich Schule fordert Fortbildungen und Qualifizierung des Schulpersonals.
- Auch im Bereich Jugendförderung werden Fortbildungen für Mitarbeiter:innen benannt.

Somit sind Schulungen und Fortbildungen erforderlich, um die Fachkräfte mit dem nötigen Wissen und den Methoden auszustatten, die für eine erfolgreiche Beteiligung erforderlich sind.

In allen Bereichen wird betont, dass Beteiligung nicht nur punktuell, sondern als dauerhafter Prozess verstanden werden muss:

- Im Bereich Kinderförderung wird die „Implementierung von Kinderräten“ und die „Evaluation bestehender Beschwerde- und Beteiligungsverfahren“, sowie die Erstellung von Beteiligungskonzepten gefordert.
- Der Bereich Schule hebt hervor, dass „Schüler:innen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten“ bekommen sollen und Partizipationsprojekte dauerhafte Unterstützung brauchen.
- Im Bereich Jugendförderung wird betont, dass „Selbstorganisation von Jugendlichen“ gestärkt wird, sowie, dass „Strukturen sich aufbauen und entwickeln“ können müssen.

Beteiligung muss somit kontinuierlich angelegt sein und als feste Struktur in den Einrichtungen, Verbänden und Institutionen verankert werden. Darüber hinaus benötigen solche Prozesse Zeit.

Neben den Themenfeldern, die in allen Bereichen benannt wurden, lassen sich in den Textnennungen auch noch andere, für die jeweiligen Bereiche spezifische, Herausforderungen aus den Rückmeldungen erkennen.

In der Kinderförderung spielt die Einbindung der Eltern eine besondere Rolle. Es wird vorgeschlagen, Elternabende zu nutzen und Eltern in den Beteiligungsprozess einzubeziehen, vor allem, wenn Kinder noch nicht in der Lage sind sich selbstständig zu beteiligen. Diese Perspektive taucht in den anderen Bereichen kaum auf.

Ein besonderer Fokus in der Schule liegt auf der praktischen Umsetzung von Beteiligung im Schulalltag. Es wird gefordert, „feste Zeiten im Stundenplan“ für Beteiligungsgremien einzuplanen. Zudem sollten „[...] Beteiligungsverfahren entwickelt werden, die leicht in den Schulalltag integriert werden können“. Diese praktische Herausforderung unterscheidet sich von den anderen Bereichen, in denen die zeitliche und räumliche Integration weniger betont wird.

Die Jugendförderung legt besonders viel Wert auf die „jugendgerechte Beteiligung“. Dies bedeutet, dass die Beteiligungsangebote zeitlich (an Nachmittagen oder Wochenenden) und inhaltlich (lebensweltnahe und interessante Methoden) an die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden müssen. Zudem wird die „Vereinfachung der Sprache in politischen Debatten“ gefordert, um auch weniger repräsentierte Jugendliche zu erreichen. Diese zielgruppenspezifische Ausrichtung wird in den anderen Bereichen nicht so stark thematisiert.

Die Rückmeldungen im Bereich der Ämter sind relativ knapp, fokussieren sich aber stark auf zwei Punkte: „Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit“ und die Bereitstellung von „Haushaltsmitteln für Beteiligungen“. Dies unterscheidet sich deutlich von den anderen Bereichen, in denen die Praxis der Partizipation selbst stärker im Vordergrund steht.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass eine erfolgreiche Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Kombination aus Ressourcen (personell und finanziell), kontinuierlicher Fortbildung und einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung erfordert. Die Bereiche sollten spezifische, auf ihre Zielgruppen angepasste Konzepte entwickeln, die in ihren jeweiligen Alltag integrierbar sind.

▪ **Angestrebtes Weiterverfahren des Berichtswesens**

Die Abfrage für den 13. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven erfolgte über einen zweiseitigen Fragebogen, der digital als PDF & Worddokument oder auch handschriftlich ausgefüllt werden konnte. Für die Weiterführung des Berichtswesens wird angestrebt eine digitale Abfrage über ein browsergestütztes Abfragetool durchzuführen. Somit soll eine bessere Zugänglichkeit für die Befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände erreicht werden. Außerdem soll so auch die Auswertung der Fragebögen vereinfacht werden, sodass die Rückmeldungen nicht mehr händisch eingegeben und zuteilen Handschriften entziffert werden müssen.

Darüber hinaus wird angestrebt, dass der Fragebogen inhaltlich überarbeitet wird und die sich in der Auswertung gezeigten Unklarheiten oder Doppelnennungen aufgrund von fehlenden Erklärungen minimieren lassen. Hierfür wird der Kinder- und Jugendbeauftragte in Absprache mit dem Unterausschuss „Kinder und Jugend Beteiligungsprozessen“ einen Verfahrensvorschlag ausarbeiten.

Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Vom 14. Februar 2007

Inkrafttreten: 11.05.2007

0/10

Vom 14. Februar 2007

1. Nach § 15d der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus beteiligt werden.
Bereits nach § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
Nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz sind junge Menschen über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen.
Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ wird im Grundsatz nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) definiert. Danach ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Kinder sollen allerdings wegen der eigenen Meinungsbildung als Untergrenze in der Regel mindestens 7 Jahre alt sein.
2. Die Beteiligung ist nicht davon abhängig, dass sich ein bestimmtes kommunalpolitisches Vorhaben ausschließlich an Kinder und Jugendliche wendet; auch wenn ihre Interessen nur „mitberührt“ werden, ist die Beteiligung notwendig, wenn ihr wegen der Bedeutsamkeit eine gesteigerte Intensität zukommt.
Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2003 sollen folgende Formen der Beteiligung gewählt werden:

- Projektorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:
Dezentrale, kleinräumige und projektorientierte Modelle der Beteiligung haben Vorrang vor anderen Beteiligungsmodellen. Die Stadtverordnetenversammlung ermuntert die Vereine, Verbände und Institutionen, stärker als bisher Kinder und Jugendliche durch projektorientierte Beteiligungsformen in die konkrete Ausgestaltung der Arbeit einzubeziehen.

 - Offene Form der Beteiligung:
Um verstärkt junge Menschen an der Gestaltung ihres Lebensalltags und Lebensumfeldes zu beteiligen, sollen offene Beteiligungsmodelle wie Kinder- und Jugendforen, Stadtteilversammlungen oder Nutzerversammlungen in Freizeiteinrichtungen weiterentwickelt werden. Offene Beteiligungsformen sollen von ehrenamtlichen, qualifizierten Moderatoren/innen durchgeführt werden. Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche - wie z. B. Kinderspielplätze und Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen, Schulhilfe, Badeplätze, Fahrradwege, Jugendfeuerwehr, Turnhallen, Schwimmbäder etc. Beteiligung hat auch bei entsprechenden Planungen zu erfolgen, was insbesondere bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.
- 3.** Die Vorschrift in der Verfassung verlangt eine Beteiligung in „angemessener Weise“. Sinnvoll ist insoweit eine Einbeziehung der in der Stadt Bremerhaven vorhandenen Kinder- und Jugendorganisationen.
Im Beteiligungsverfahren sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:
- 4.** Mit dem Begriff „Planungen und Vorhaben“ macht die Stadtverfassung eine Anleihe im Bauplanungsrecht. Daher kommen auch Anwendungsfälle - insbesondere bei baulichen Planungen und Vorhaben - in Frage. Regelmäßig sind Kinder und Jugendliche daher bei der Errichtung, Herstellung und Änderung baulicher Vorhaben sowie sonstiger Einrichtungen, die vorwiegend Kindern und Jugendlichen zu dienen bestimmt sind, zu beteiligen. Dabei bezieht sich allerdings die Beteiligungspflicht nur auf Selbstverwaltungsaufgaben.
- 5.** Die Beteiligung muss in „angemessener Weise“ stattfinden. Somit wird vor der Beteiligung eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit verlangt. Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann ein Aufwand in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht entstehen. Arbeitsfähigkeit und Effektivität muss gewahrt bleiben.
Eine Beteiligung kann aber nur in allen unmittelbar Interessen berührenden Angelegenheiten stattfinden.
-

- 6.** Planungen und Vorhaben der Stadt, die das Interesse von Kindern und Jugendlichen berühren, sind von den beteiligten Ämtern und städtischen Gesellschaften der Stadt dem Amt für Jugend und Familie so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass ausreichend Zeit für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen möglich ist.
Wird die Beteiligung direkt von Ämtern und städtischen Gesellschaften eigenständig durchgeführt, haben sie dieses in dem später zu fassenden Beschluss darzustellen. In diesen Fällen reicht die nachrichtliche Information an die nachstehend aufgeführten Gremien.
- 7.** Das Amt für Jugend und Familie entscheidet - sofern nicht eigenständig von anderen Ämtern und städtischen Gesellschaften die Kinder und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, beteiligt wurden -, entweder eigenständig über die angemessene Weise der Beteiligung
oder
legt die Planung/das Vorhaben dem Unterausschuss „Kinder- und Jugendrechte“ zur Beschlussfassung
oder
dem Jugendhilfeausschuss vor.
Unabhängig davon können sich Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben jederzeit an die Kinder-Beauftragte des Amtes für Jugend und Familie wenden, die in vorgenannter Weise zu verfahren hat.
- 8.** Hinsichtlich der Beteiligung besteht die Möglichkeit, Workshops, Moderation oder Projektbeteiligung einzuschalten. Sofern dadurch von den Ämtern und städtischen Gesellschaften Haushaltsmittel benötigt werden, steht dieses unter Haushaltsvorbehalt.
- 9.** Kinder und Jugendliche haben weiterhin eigenständig das Recht, ihre Interessen zu Beginn einer jeden Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorzutragen.
- 10.** Dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses steht das Recht zu, über eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses nach § 4 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss, den Ausschusses für Jugend und Familie der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
- 11.** Unterbleibt eine Beteiligung oder wird diese nicht in geeigneter Form dargelegt, so wird die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme nicht berührt. Es handelt sich um einen Verfahrensmangel, der nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtes in aller Regel heilbar ist.

Diese Richtlinie begründet insbesondere keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Ergebnisse eines Beteiligungsverfahrens von den zuständigen Organen umgesetzt werden.

Ausnahmen von der Beteiligungspflicht werden insbesondere bei eilbedürftigen Entscheidungen zugelassen.

- 12.** Diese Richtlinie wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 12.07.2006 und von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 18 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung für die Stadt Bremerhaven¹ in ihrer heutigen Sitzung beschlossen. Sie tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven mit dem ergänzten § 15c in Kraft tritt.

Bremerhaven, den 14. Februar 2007

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Fußnoten

- 1)** Jetzt: § 18 Abs. 2 Nr. 1 VerfBrhv.

Vorlage Nr. JHA 12 / 2024		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 21.11.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Änderung der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit der Stadtgemeinde Bremerhaven

A Problem

Am 25.04.2024 wurde im Landesjugendhilfeausschuss eine Anpassung der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen beschlossen (Lfd. Nr. 05/24 LJHA).

Die Förderung für Jugendbildungsmaßnahmen soll in Bremen und Bremerhaven nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Die Stadt Bremerhaven regelt die Förderung der Jugendbildungsmaßnahmen in einer eigenen Richtlinie. Die bestehende Richtlinie soll entsprechend angepasst werden.

B Lösung

Dem JHA und dem AfJFF werden die geänderten Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit der Stadtgemeinde Bremerhaven ab 01.01.2025 vorgelegt.

Aufgrund der allgemein Kostensteigerungen sowie der veränderten Alltagsstrukturen der Adressaten und Akteuren ist eine Anpassung der Stunden-, und Tagessätze, sowie in begründeten Einzelfällen die Senkung des Eigenanteils erforderlich. Eine Erhöhung der finanziellen Mittel bzgl. der angepassten Richtlinie findet nicht statt. Der Haushaltsansatz bleibt unverändert.

C Alternativen

Keine, die empfohlen wird.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit wird sichergestellt. Auswirkungen für ausländische Mitbürger, besondere Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen fortlaufend geprüft und sichergestellt.

E Beteiligung / Abstimmung

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gemeinsam mit Zuwendungsempfänger der Jugendförderung erörtert.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz wird eingehalten.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Änderungen der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit der Stadtgemeinde Bremerhaven ab 01.01.2025 in Bremerhaven zu.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt den Änderungen der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit der Stadtgemeinde Bremerhaven ab 01.01.2025 in Bremerhaven zu.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Synoptische Darstellung der geplanten Richtlinienänderung für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit der Stadtgemeinde Bremerhaven

Synoptische Darstellung der geplanten Richtlinienänderung für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit der Stadtgemeinde Bremerhaven

Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem Jahr 2022		
Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>1. – 12. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Einzelbestimmungen</p> <p>13. Stadtjugendring Bremerhaven</p> <p>Jugendbildungsarbeit</p> <p>14. Jugendkulturarbeit</p> <p>15. Politische Informationsfahrten und Begegnungen mit Jugendlichen</p> <p>16. Politische Bildungsarbeit</p> <p>17. Internationale Jugendarbeit</p> <p>18. Projekt- und Modellförderung</p> <p>19. Außerschulische Jugendbildung</p> <p>20. Personalförderung</p> <p>21. Maßnahmenförderung</p> <p>22. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung</p> <p>Fahrten und Lager</p> <p>23. Gruppenfahrten und Freizeiten</p> <p>24. Sommerferienlager und –programme</p> <p>Einrichtungen</p> <p>25. Gruppenheime</p> <p>26. Einrichtung von Gruppenräumen</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>Lehr- und Arbeitsmaterial 27. Arbeitsmaterialien</p> <p>Sonstige Maßnahmen 28. Gruppenzeitungen 29. Benutzung von Schulräumen 30. Materiallager 31. Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit</p> <p><u>Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>1. <u>Zuwendungen für Maßnahmen</u> der Jugendförderung werden nur an Jugend- und Sportgruppen und ihre Zusammenschlüsse und an Träger der Freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt.</p> <p>2. Zuwendungen zur <u>Finanzierung</u> von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nichtöffentlicher Träger werden nur im Rahmen der in den Haushaltsplänen der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Landes Bremen bereitgestellten Mittel nach den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushalts-ordnung - LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. 1971, 143), zuletzt mehrfach geändert, § 18a neu gefasst, §§ 18b bis 18d und 119a eingefügt durch Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem. GBl. S. 355) und diesen Richtlinien vergeben.</p> <p>3. <u>Zuwendungen</u> erfolgen als Einzelzuwendungen oder als globale Zuwendungen, die vom Amt für Jugend, Familie und Frauen separat festgelegt werden. Sie basieren auf einem Verwaltungsakt oder einer Fördervereinbarung. Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich.</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80 % der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Eigenanteil auf Antrag auf 1 % abgesenkt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>4. Zuwendungen, die auf der Grundlage von <u>Fördervereinbarungen</u> erfolgen, enthalten Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), b) den hierfür erforderlichen Ressourcen-einsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projekt-kosten, Umlagen, Zuwendungen usw.), c) Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, d) die Festlegung von Verantwortlichkeiten, e) übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe. <p>Für umfangreiche oder größere Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen sowie bei Personalkostenzuwendungen auf Dauer können entsprechende Zuwendungsverträge vereinbart werden.</p> <p>5. Eine <u>mögliche Förderung</u> aus Mitteln des Landes- und des Bundesjugendplanes oder andere Sonderregelungen ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen!</p> <p>6. <u>Nicht gefördert</u> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Veranstaltungen, die überwiegend kultischen oder gottesdienstlichen Zwecken dienen, b) Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklaratorischen, kundgebungsähnlichen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen, c) Maßnahmen sportlicher Art, die wettkampf- oder trainingsartigen Charakter besitzen. 		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>7. Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ausschließlich für <u>Bremerhavener Teilnehmer:innen</u>, in der Regel bis 27 Jahren, gewährt.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung sind <u>Gruppenleiter:innen</u> örtlicher Gruppen, die nicht in Bremerhaven wohnen.</p> <p>Aus der Stadtgemeinde Bremen können Teilnehmer:innen an Maßnahmen Bremerhavener Träger mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Gesamtteilnehmer:innenanzahl ausmacht. Bei darüber hinausgehenden Teilnehmer:innen an einer Maßnahme können Landeszuwendungen beantragt werden.</p> <p>Aus den Umlandgemeinden Loxstedt, Geestland und Schiffdorf können Teilnehmer:innen an Maßnahmen Bremerhavener Träger bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 10 v. H. der Gesamtteilnehmer:innenanzahl ausmacht.</p> <p>8. Zuwendungen werden auch für den ersten und letzten <u>Reisetag</u> gewährt.</p> <p><u>Anträge</u> auf Zuwendungen müssen rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Maßnahme, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>9.1 Anträge zur Förderung von <u>Projekten und Maßnahmen</u>, deren Gesamtfinanzierungsvolumen den Betrag von über € 50.000 überschreiten, sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Kosten (Personal, Sach- und Programmkosten) sowie die Eigeneinnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der Zuwendungsbehörde hat ein:e Antragssteller:in ihren/seinen Gesamthaushalt offen zu legen.</p> <p>9.2 Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von unter € 50.000 sind in Form eines <u>Finanzierungsplanes</u> vorzulegen.</p> <p>9.3 Werden Zuwendungen ausschließlich zu den <u>Personalkosten</u> beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe (Obergrenze in Anlehnung an den TVÖD) notwendigen Personendaten beizufügen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit einer Schwerpunkt-aufteilung in Prozenten hervorgeht und in der das Ziel der Stelle beschrieben ist.</p> <p>9.4 Das Amt für Jugend, Familie und Frauen behält sich vor, in begründeten Fällen <u>Einzelprüfungen</u> unter Berücksichtigung der Bücher, Belege und sonstiger Unterlagen durchzuführen.</p> <p>9.5 Für statistische Zwecke ist es außerdem erforderlich, die <u>Gesamtteilnehmendenzahl</u> getrennt nach Geschlecht anzugeben.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>9.6 Bei Maßnahmen nach Ziffer 21 sind ein Programm oder ein <u>Abschlussbericht</u> über den Verlauf der Maßnahme, eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben, Teilnehmendenliste und Aufenthalts-bestätigung der Abrechnung beizufügen.</p> <p>10 <u>Abrechnung der Zuwendungen:</u></p> <p>a) Zuwendungen sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß abzurechnen. Bei einer nicht korrekten Abrechnung kann die Zuwendung von der Stadt Bremerhaven zurückgefordert werden.</p> <p>b) Bei Zuwendungen für Fahrten und Lager im In- und Ausland bzw. zu internationalen Jugendbegegnungen können 80 % des berechneten Zuwendungsbetrages vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Der Rest wird nach Abrechnung gezahlt.</p> <p>c) Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die jeweilige Maßnahme gewährt. Die/der Zuwendungsempfänger:in hat alle Einnahmen, wie Teilnehmenden Beiträge, Spenden, Zuschüsse von Dritten, Eigenmittel usw. für die Maßnahme einzusetzen und in der Gesamtabrechnung darzustellen. Auf Anforderung hat die/der Zuwendungsempfänger:in sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vorzulegen.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>11. Es können <u>Sonderzuwendungen</u> für finanziell schwachgestellte Kinder und Jugendliche zum Ausgleich von Härtefällen, insbesondere bei Gruppenfahrten, gewährt werden. Bei der Feststellung, ob es sich um einen Härtefall handelt, ist die allgemeine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzuwenden. Die Sonderzuwendung beträgt bei Gruppenfahrten und Freizeiten 4,00 € pro Tag und Teilnehmer:in. Es werden höchstens 50 % des Gesamtteilnahmebeitrages übernommen.</p> <p>12. Der <u>Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen</u> ermächtigt das Amt für Jugend, Familie und Frauen, dass nach Antragsstellung über die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den Richtlinien entschieden wird und der Dezernent für das Amt für Jugend, Familie und Frauen in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen und anders entscheiden kann.</p> <p>EINZELBESTIMMUNGEN</p> <p>13. Stadtjugendring Bremerhaven Der Stadtjugendring Bremerhaven erhält Zuwendungen für die im Interesse aller Jugendverbände in Bremerhaven wahrzunehmenden Aufgaben.</p> <p>Für zentrale Verwaltung von besonderer Bedeutung, z.B. internationale Jugendtage, Besuch ausländischer Gruppen o.ä., die für die gesamte Jugendarbeit der Stadt Bremerhaven von Bedeutung sind, werden Zuwendungen bereitgestellt.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>JUGENDBILDUNGSARBEIT</p> <p>14. Jugendkulturarbeit Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven fördert das Interesse junger Menschen für alle Bereiche des Kulturlebens, sowie Veranstaltungen der kulturellen Jugendbildung, Lehrgänge, Seminare und Ausstellungen, die der Auseinandersetzung mit Problemen der Gesellschaft dienen. Durch Werbung und Veranstaltungen, z.B. auf dem Gebiet des Amateurtheaters, der Musik, der Literatur wird das Interesse und Verständnis junger Menschen für kulturelle Angebote geweckt und vertieft.</p> <p>15. Politische Informationsfahrten und Begegnungen mit Jugendlichen Für politische Informationsfahrten und Begegnungen können unter folgenden Bedingungen Zuwendungen zu den Gesamtkosten bis zur Höhe von 6,50 € pro Tag und Teilnehmer:in gewährt werden:</p> <p>a) Die Auswahl sowie das Alter und die Reife der Teilnehmer:innen müssen dem geplanten Ziel der Informationsfahrt angepasst sein (Teilnehmer:innen dürfen nicht jünger als 14 Jahre alt sein).</p> <p>b) Die Teilnehmer:innen müssen nachweislich auf die Informationsfahrt vorbereitet sein. In den Vorbereitungstreffen müssen die politischen Inhalte der geplanten Begegnungs- oder Informationsfahrt behandelt werden.</p> <p>c) Das aufgestellte Programm der Fahrt muss den Teilnehmer:innen politische Informationen sowie Kenntnisse und Erfahrungen im politischen Bereich vermitteln.</p> <p>d) Leitung der Gruppe sowie Durchführung und Stil der Fahrt und Begegnung müssen dem Zweck, politische Informationen den Teilnehmer:innen zu liefern, angemessen sein.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>16. Politische Bildungsarbeit Für politische Bildungsarbeit im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen Zuwendungen an Jugendgemeinschaften gewähren, sofern Bundesjugendplanmittel nicht in Anspruch genommen werden können.</p> <p>17. Internationale Jugendarbeit Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es dazu beizutragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die Leitlinien für die Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder.</p> <p>Im Vordergrund des interkulturellen Lernens stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz, b) die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft, c) die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen, d) die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und e) die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen. 		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, b) den Richtlinien des Deutsch – Französischen Jugendwerkes, c) den Richtlinien des Deutsch – Polnischen Jugendwerkes, d) den Vorschriften der Deutsch – Tschechischen Kooperation, e) den Sonderregelungen für den Deutsch – Israelischen Jugendaustausch und f) den Vorschriften der europäischen Programme gefördert. <p>Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außereuropäischen Ländern können gefördert werden.</p> <p>Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der Ziffer 21 gewährt werden.</p> <p>18. Projekt- und Modellförderung Geförderte Projekte und Modelle der in diesen Richtlinien geregelten Leistungs-bereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend- und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit beitragen. Die Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>19. Außerschulische Jugendbildung Im Rahmen der im § 13 BremKJFFöG genannten Ziele und Aufgaben stellt die außerschulische Jugendbildung eine besonders entwickelte Form der Jugendarbeit dar, die hohe Qualitätsmerkmale beansprucht. Danach soll sie junge Menschen insbesondere dazu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln b) die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritisch, wirksam und widerstandsfähig zu gestalten, c) Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu können, d) die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen Ungleichheiten abzubauen und e) Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben. <p>Nichtöffentliche Träger der Jugendbildung werden auf Landesebene durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Bremen und in Bremerhaven durch den Magistrat nach Anhörung des jeweils zuständigen Jugendhilfeausschusses anerkannt.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>20. Personalförderung Zur Durchführung der außerschulischen Jugendbildung können anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung Zuwendungen zu den Personalkosten von Jugendbildungsreferent:innen erhalten. Die Aufgaben der Jugendbildungsreferent:innen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, b) Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien, c) Entwicklung und Durchführung von Methoden, die neue Formen und Ansätze in der außerschulischen Jugendbildung ermöglichen, d) Beratung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Kräfte, Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, e) Arbeit mit jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen nur begrenzt an Bildungsprozessen teilzunehmen in der Lage sind, f) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenberuflich in der außerschulischen Jugendbildung tätigen Personen. <p>Zuwendungen für die Anstellung von Bildungsreferent:innen erstrecken sich auch auf die Anstellung von Halbtags-Verwaltungskräften.</p> <p>21. Maßnahmenförderung Die Maßnahmenförderung nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben für vorrangig junge Menschen ab 12 Jahren (ab 10 Jahren, wenn ihr Anteil nicht mehr als 10 v. H. der Gesamtteilnehmer:innenanzahl ausmacht) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr. Die jeweiligen Programme der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 (3) BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich bekannt gemacht.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>21.1 <u>Seminare</u> der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung können gefördert werden. Neben Einzelzuwendungen können die Träger globale Mittelzuwendungen erhalten. Sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können Zuwendungen für bis zu 3 Maßnahmen in einem Rechnungsjahr erhalten.</p> <p>21.2 Die <u>Anzahl</u> bei Jugendbildungs-seminaren soll 8 Teilnehmer:innen in der Regel nicht unterschreiten. Jugendbildungsseminare sollen in der Regel eine Stundenzahl von 10 Stunden nicht unterschreiten und 48 Stunden nicht überschreiten. Maßnahmen im Rahmen mehrerer Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen können gefördert werden, wenn sie insgesamt mindestens 8 Stunden nicht unterschreiten. Digitale Seminare können gefördert werden, wenn sie mindestens 2 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>21.3 Wird eine <u>Maßnahme</u> von einer bzw. einem bezuschussten Mitarbeiter:in eines freien Trägers durchgeführt, so sind Honorar-leistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen.</p> <p>Die Zuwendungen erfolgen als eine Teilnehmer:innen-pauschale pro Maßnahmenstunde zu 4 Maßnahmentypen.</p> <p>Seminartyp I: Standardseminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 Seminarstunden und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person gewährt werden. Für Seminartage mit weniger als 6 Seminarstunden kann ein halber Tagessatz gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fahrtkosten, Kosten der Unterkunft und Verpflegung, Arbeitsmaterialien, sonstigen Kosten und Honorarkosten für nebenberuflich tätige Fachkräfte. 	<p><i>Seminartyp I, Seminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 37,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person gewährt werden. Für Seminartage mit weniger als 6 Seminarstunden kann ein halber Tagessatz gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>-Fahrtkosten,</i> <i>-Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung,</i> <i>-Arbeitsmaterialien,</i> <i>-sonstige Ausgaben</i> <i>-Honorarausgaben für nebenberuflich tätige Fachkräfte.</i> 	<p><i>Anpassung der Förderungssumme analog der „Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen“</i></p>

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>Seminartyp II: Veranstaltungsreihen, von mindestens 8 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Veranstaltungsreihe und teilnehmender Person gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) den Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. <p>Seminartyp III: Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden umfassen. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 15,00 Euro pro teilnehmender Person gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) den Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. <p>Seminartyp IV: Mehrere Gruppenstunden oder Gruppenstundenreihe der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit, von mindestens 8 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 1,50 Euro pro Teilnehmer:in und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. 	<p>Seminartyp II, Veranstaltungsreihen, von mindestens 8 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 24,50 Euro pro Veranstaltungsreihe und teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ausgaben für Raummiete und Verpflegung, -Arbeitsmaterialien, -sonstige Ausgaben -Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. <p>Seminartyp III, Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 4 Seminarstunden umfassen. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 18,50 Euro pro teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ausgaben für Raummiete und Verpflegung, -Arbeitsmaterialien, -Sonstige Ausgaben -Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. 	<p>Anpassung der Förderungssumme analog der „Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen“</p> <p>Anpassung der Förderungssumme analog der „Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen“</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>Seminartyp V Digitale Angebote wie Online-Seminare und vergleichbare Angebote können gefördert werden. Förderfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten bis zu einem maximalen Zuwendungsbetrag in Höhe von 20,-€ pro teilnehmender Person.</p> <p>Die Anzahl bei digitalen Angeboten soll 8 Teilnehmende in der Regel nicht unterschreiten. Der Teilnahmenachweis erfolgt durch schriftliche Erklärung des Trägers. Digitale Seminare sollen in der Regel 2 Stunden nicht unterschreiten und 8 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Die Pauschalen beruhen rechnerisch auf bis zu 8 Seminarstunden pro Seminartag und berücksichtigen bei Zahlungen von Stundenhonorarsätzen die häusliche Ersparnis von Seminarleiter:innen und Mitarbeiter:innen und die Eigenbeteiligung sowie Teilnehmer:innenbeiträge.</p> <p>21.4 Die aus der Förderung verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Leitungspersonen oder Fachkräften von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 38 € und einen Tagessatz von bis zu 305 € (entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer VI. 2.1 (3) b) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebenden.</p> <p>21.5 Bei dem Einsatz <u>nicht nebenberuflicher Fachkräfte</u> können in Anlehnung an die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten die Stundensätze aus den Pauschalen erfolgen.</p> <p>21.6 In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme <u>im europäischen Ausland</u> zulässig.</p>	<p><i>Die aus der Förderung verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Leitungspersonen oder Fachkräften von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 47 € und einen Tagessatz von bis zu 376 € (entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer VI. 2.1 b) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebenden.</i></p>	<p><i>Anpassung der Förderungssumme analog der „Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen“</i></p>

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>21.7 Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein Rechnungsjahr <u>Anträge auf Globalmittel</u> stellen. Globalmittelempfänger:innen haben im Lauf eines Rechnungsjahres ihre Einzelmaßnahmen rechtzeitig bei der bewilligenden Behörde anzumelden und mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Thema der Maßnahme, b) Ort und Durchführungszeitraum, c) Anzahl der Teilnehmenden und d) Anzahl der Leitungspersonen und Mitarbeitenden. <p>21.8 Im <u>Rahmen von Zuwendungsverträgen</u> können Globalmittelempfänger:innen die Finanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen in Abweichung der Seminartypen I bis V frei gestalten. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer vertraglich, jährlich festgesetzten Mindestteilnehmer:innenstundenanzahl. Dem Verwendungsnachweis sind die Teilnehmendenlisten, die Sachberichte und die Übernachtungsbestätigungen der Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen beizufügen.</p> <p>21.9 Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde <u>Einzelanträge</u>. Den Anträgen ist beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten- und Finanzierungsplan, b) Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung, Programmablauf und das Ziel der Maßnahme, c) Ort und Durchführungszeitraum und d) Anzahl der Leitungspersonen und Mitarbeitenden. <p>Dem Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind die Teilnehmendenliste, die Bestätigungen über empfangene Honorare und eine Übernachtungsbestätigung der Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen, in der die Maßnahme durchgeführt wurde.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>22. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Jugendgruppenleitungen und Multiplikator:innen notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis sind nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder- und Jugendalters, b) Aufsichtspflicht und Haftung, c) erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz, d) Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und Freizeiten (insbesondere partizipative und geschlechtsspezifische Aspekte), e) Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen, f) Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendgruppenleitenden, g) Organisation und Planung, h) Sicherheitsbestimmungen und Hygiene i) Erste Hilfe Grundlehrgang. <p>Führen Träger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst durch, sondern entsenden Mitarbeitende zu von anderen Trägern durchgeführten und nicht bereits nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen, kann eine pauschale Zuwendung gemäß Ziffer 21 erfolgen.</p> <p>Zur Erlangung einer Zuwendung hat ein:e Einzelantragsteller:in dem Antrag das Programm einschließlich Programmkosten der durchführenden Träger beizufügen. Globalmittelempfänger:innen fügen das Programm der Maßnahmenanmeldung bei. Als Verwendungsnachweis sind die Teilnahmebestätigungen einzureichen.</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>FAHRTEN UND LAGER</p> <p>23. Gruppenfahrten und Freizeiten Gruppenfahrten und Freizeiten werden als Maßnahme der Jugendförderung bezuschusst. Sie sollen der Geselligkeit, dem Spiel und der Erholung dienen.</p> <p>a) Je Teilnehmer:in und Tag wird eine Zuwendung von 3,50 € gewährt, sofern mindestens 3 (bei Fahrten über Ostern oder Pfingsten mindestens 2), höchstens aber 23 Übernachtungen anfallen. Es müssen mindestens 5 Jugendliche und eine Gruppenleitung an der Fahrt bzw. Freizeit teilnehmen.</p> <p>b) Für Freizeiten mit Kindern von 6 – 10 Jahren z.B. an Wochenenden wird bereits ab einer Übernachtung eine Zuwendung von 3,50 € gewährt.</p> <p>24. Sommerferienlager und –programme Die Träger der Sommerferienlager erhalten Zuwendungen nach besonderen Richtlinien. Außerdem werden für die Durchführung von Sommerferienprogrammen Mittel bereitgestellt.</p> <p>Haushaltsstelle 6560/684 02-5 (Sommerferienlager)</p> <p>Haushaltsstelle 6560/684 09-6 (Ferienprogramme)</p>		

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>EINRICHTUNGEN</p> <p>25. Gruppenheime Für die Unterhaltung der Gruppenheime vergibt das Amt für Jugend, Familie und Frauen Jahreszuwendungen für folgende Gruppenheime:</p> <p>Bund der Pfadfinder für Heim Leherheide / Schlesierweg</p> <p>Evangelisches Freizeitheim Drangstedt</p> <p>Marinejugend</p> <p>AWO – Jugendwerk</p> <p>Haushaltsstelle 6560/684 04-1.</p> <p>26. Einrichtung von Gruppenräumen Für die Herrichtung-, Sanierung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen, die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dienen, können Zuwendungen gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich.</p> <p>Haushaltsstelle 6560/684 04-1</p> <p><i>Lehr- und Arbeitsmaterial</i></p> <p>27. Arbeitsmaterialien Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich.</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80 % der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Eigenanteil auf Antrag auf höchstens 1 % abgesenkt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80 % der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Eigenanteil auf Antrag auf höchstens 1 % abgesenkt werden.</p>	

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung/Ergänzung	Anmerkung/ Begründung
<p>SONSTIGE MAßNAHMEN</p> <p>28. Gruppenzeitungen Die Herausgabe von Gruppenzeitungen kann gefördert werden, wenn diese regelmäßig erscheinen und von Aufmachung und Inhalt eine Förderung rechtfertigen. Auch Online-Formate können gefördert werden.</p> <p>29. Benutzung von Schulräumen Den Jugendgemeinschaften werden auf Antrag in den Schulen Räume kostenfrei für die Durchführung jugendpflegerischer Arbeit zur Verfügung gestellt.</p> <p>30. Materiallager Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven unterhält ein zentrales Materiallager. Jugendgemeinschaften, Schulen und Sportverbände können Zelte und Lagermaterial ausleihen.</p> <p>31. Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG freizustellen.</p>	<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p><i>Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven von 2022 außer Kraft.</i></p>	

Vorlage Nr. JHA 13/2024		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Satzung für das Jugendparlament

A Problem

Das Jugendparlament leitet sich aus folgenden Beschlüssen ab:

- StVV - AT 19/2017: Jugendparlament (JStVV) in Bremerhaven einführen
- StVV - Ä-AT 5/2021: Änderungsantrag zu AT 23/2021 - Ein Jugendparlament für Bremerhaven
- Magistrat - IV/ 29/2023: Förderrichtlinien für das Jugendparlament
- Magistrat - IV/ 55/2023: Umgang mit Beschlüssen des Jugendparlaments.

Die erste Legislaturperiode des Jugendparlaments neigt sich dem Ende entgegen. Die jugendlichen Mitglieder gründeten Arbeitsgruppen, organisierten Jugendveranstaltungen, entwickelten das Jugendparlament formal (z.B. Förderrichtlinien, Geschäftsordnung, Satzung, Wahlordnung), brachten sich in den politischen Prozess ein und sind in Bremerhaven als politische Institution wahrnehmbar.

Bereits nach der Hälfte der Legislaturperiode fiel auf, dass für die erfolgreiche Weiterarbeit eine Anpassung des Konzepts von Nöten ist. In der Evaluation am Ende der ersten Legislaturperiode sind folgende Punkte besonders aufgefallen:

1. Das Wahlalter sollte angepasst werden – bis 21 Jahre
2. Motivation in Arbeitsgruppen erhöhen, z.B. weniger Arbeitsgruppen
3. Hoher zeitlicher, ehrenamtlicher Aufwand in Einklang mit schulischen Verpflichtungen zu bringen, z.B. in Bezug auf verpflichtende Teilnahme an Fachausschüssen
4. Einführung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten als Aufwandsentschädigung.

Die aktuelle Legislaturperiode endet Ende 2024. Entsprechend ist der nächste Schritt, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Um den Mitgliedern der nächsten Legislaturperiode des Jugendparlaments einen gesicherten Rahmen zu geben und somit langfristig aufzustellen, wurde der Magistratsbeschluss IV/ 55/2023 umgesetzt: *Dem Dezernat IV wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung unter Hinzuziehung des Dezernats II eine Satzung für das Jugendparlament zu erarbeiten, um die grundsätzlichen Verabredungen zwischen Stadtverordnetenversammlung und Jugendparlament festzulegen.*

B Lösung

Satzung

Die Mitglieder des Jugendparlaments haben in Zusammenarbeit mit der Koordination und dem Rechtsamt eine Satzung zur Abstimmung mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung ausgearbeitet.

Die Satzung soll als Ortsgesetz in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Die Satzung wird sowohl für Mitglieder des Jugendparlaments Bremerhaven, aber auch allen anderen jungen und erwachsenen Menschen in Bremerhaven, den Stadtverordneten und politischen Vertretern Klarheit in Bezug auf Rechte und Pflichten des Jugendparlaments sowie die Anpassung des Wahlalters auf das 21. Lebensjahr schaffen.

Wahlordnung

Es wurde eine neue Fassung der Wahlordnung vom Jugendparlament in Zusammenarbeit mit der Koordination und dem Wahlamt für das Jugendparlament entworfen. Hierin wird genau geregelt, welche Personen wahlberechtigt sind. Des Weiteren wird das Wahlalter auf das 21. Lebensjahr angepasst, um der Lebenswelt der jungen Menschen Sorge zu tragen.

Geschäftsordnung

Das Jugendparlament hat im Prozess der Satzungsausarbeitung die schon vorhandene Geschäftsordnung angepasst.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftliche Auswirkung. Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt und wird im besonderen Maße in der Satzung und Wahlordnung berücksichtigt.

Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürger sowie Menschen mit Behinderung sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen fortlaufend geprüft und sichergestellt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die angehängte Satzung wurde mit dem Jugendparlament, dem Rechts- und Versicherungsamt, dem Personalamt/Beamtenrecht, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen/zentrale Angelegenheiten und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung abgestimmt.

Die Wahlordnung wurde mit dem Bürger- und Ordnungsamt/Statistik und Wahlen abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Satzung und Wahlordnung wird nach in Krafttreten öffentlich zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Satzung und die Wahlordnung des Jugendparlaments zur Kenntnis und bittet die Stadtverordnetenversammlung, die Satzung zu beschließen und die Wahlordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Satzung und die Wahlordnung des Jugendparlaments zur Kenntnis und bittet die Stadtverordnetenversammlung, die Satzung zu beschließen und die Wahlordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Günthner
Stadtrat

Anlage 1: Satzung für das Jugendparlament
Anlage 2: Wahlordnung des Jugendparlaments

Satzung

Präambel

Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich in einem hohen Maß von denen von Erwachsenen. Diese in politische Prozesse auf kommunaler Ebene miteinzubeziehen, erhöht die Kinder- und Jugendfreundlichkeit von Städten und verbessert darüber hinaus die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger. Die Einrichtung des Jugendparlaments soll Jugendlichen die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung geben und eine Einbeziehungen in Planungen und Entscheidungen der Stadt garantieren. Zudem soll es Jugendliche zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen. Das Jugendparlament ist eine politische Institution von Jugendlichen für die jugendgerechte Kommune Bremerhaven. Entsprechend wird gemäß der Auffassung einer demokratischen Grundordnung dem Jugendparlament Bremerhaven durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven eine Satzung gegeben.

§ 1 Selbstverständnis

1. Das Jugendparlament Bremerhaven setzt sich für alle Kinder, Jugendlichen und junge Menschen ein, die in Bremerhaven leben und zur Schule gehen und auch für die, die nur in Bremerhaven zur Schule gehen. Sie werden im Folgenden als junge Menschen bezeichnet.
2. Das Jugendparlament Bremerhaven vertritt die Meinungen und Vorstellungen Bremerhavener junger Menschen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des örtlichen Lebensumfelds.
3. Das Jugendparlament soll daher im Interesse möglichst vieler junger Menschen sprechen und handeln. Es soll auf die Bedürfnisse und Wünsche der jungen Menschen aufmerksam machen und deren Beteiligung an politischen Prozessen sicherstellen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung ist das Stadtgebiet Bremerhaven.
2. Die Satzung regelt die Arbeits- und Wirkungsweise des Jugendparlaments nach außen.
3. Über Zweifel bei der Auslegung der Satzung entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.

§ 3 Stellung des Magistrats

Der Magistrat unterstützt das Jugendparlament in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er stellt dem Jugendparlament eine Koordination und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4 Wahl und Konstituierung

1. Das Jugendparlament wird alle zwei Jahre an allen weiterführenden Schulen der Stadt Bremerhaven gewählt.
2. Aktiv wahlberechtigt sind alle in der Schule registrierten Schüler und Schülerinnen ab der 8. Klasse bis zur Beendigung der Schulzeit.

3. Passiv wahlberechtigt sind alle Schüler und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahlen noch nicht vollendet haben und einen Wohnsitz in Bremerhaven haben.
4. Das Jugendparlament gibt sich eine Wahlordnung, die das genauere Verfahren regelt.
5. Innerhalb von acht Wochen nach Ende der Wahl muss die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments Bremerhaven stattfinden.

§ 5 Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament Bremerhaven setzt sich aus jeweils drei Abgeordneten der weiterführenden Schulen in städtischer oder freier Trägerschaft der Stadt Bremerhaven zusammen.
2. Von jeder Schule werden dabei zwei unterschiedlich geschlechtliche Kandidierende gewählt, die in der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Der dritte Platz wird von der Person besetzt, die danach die meisten Stimmen erhalten hat. Falls keine unterschiedlich geschlechtlichen Kandidierenden gefunden werden können, entfällt diese Regel.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Sprechern bzw. Sprecherinnen, deren Vertretern bzw. Vertreterinnen und den Beisitzenden. Der Vorstand soll möglichst unterschiedlich geschlechtlich besetzt sein.
2. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen und zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen. Die Sprecher bzw. Sprecherinnen sind die Vorsitzenden des Vorstands. Sie leiten die Sitzungen des Parlamentes und vertreten das Jugendparlament nach außen.
3. Die Sprecher bzw. Sprecherinnen sind gleichberechtigt und müssen Entscheidungen im Konsens treffen. Es ist nicht möglich eine Entscheidung alleine zu treffen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Zudem können Beisitzende gewählt werden, die feste Aufgaben zugeordnet bekommen. Die Beisitzenden unterstützen und vertreten die Vorsitzenden. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes.

§ 7 Sitzungen

1. Das Jugendparlament Bremerhaven trifft sich mindestens zweimal im Jahr im Gesamtgremium.
2. Die Sitzungen finden an jugendgerechten Orten in der Stadt statt, sind öffentlich und werden sieben Tage vorher bekannt gegeben. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes.
3. Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das öffentlich einsehbar ist.

§ 8 Tagesordnung

Für die öffentlichen Sitzungen des Gesamtgremiums wird eine vorläufige Tagesordnung angefertigt, die mit der Einladung an die Mitglieder versendet wird und zudem öffentlich

zugänglich gemacht wird. Genaueres über Inhalt, Fristen und Ausgestaltung regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Das Jugendparlament gründet themen- und projektbezogene Arbeitsgruppen, in denen die inhaltliche Arbeit des Jugendparlaments stattfindet.
2. Die genauere Ausgestaltung der Arbeitsgruppen und die inhaltliche Arbeit regelt die Geschäftsordnung.
3. Von den Sitzungen der Arbeitsgruppen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 10 Rede- und Antragsrecht

1. Das Jugendparlament hat das Recht, aber nicht die Pflicht, an Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven teilzunehmen, sich mit Redebeiträgen an Themen, die die Belange junger Menschen betreffen, zu beteiligen und Beschlüsse des Jugendparlaments als Beschlussvorlage in die Fachausschüsse einzubringen.
2. Die Vorlagen werden über das zuständige Dezernat in den jeweiligen Fachausschuss eingebracht.
3. In den Ausschüssen stellt das Jugendparlament diese Anliegen dar.

§ 11 Wahrnehmung von Aufgaben

Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im Rahmen der Tätigkeiten als Mitglied im Jugendparlament anfallen, können Mitglieder eine Unterrichtsfreistellung in Anspruch nehmen. Eine Unterrichtsfreistellung ist zehnmal in Intervallen von zwei Schulstunden (an Berufsschulen fünfmal) pro Schuljahr möglich.

§ 12 Koordination für das Jugendparlament

1. Der Magistrat stellt dem Jugendparlament zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Koordination zur Verfügung. Die Koordination dient als Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung und der Politik der Stadt Bremerhaven. Sie handelt für das Jugendparlament wie eine Geschäftsführung.
2. Die Koordination für das Jugendparlament kann nicht vom Jugendparlament gewählt oder abgewählt werden. Im Verfahren zur Besetzung der Stelle einer Koordination können die Vorsitzenden des Vorstandes des Jugendparlaments als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen.

§ 13 Haushaltsmittel

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben stellt die Stadt Bremerhaven dem Jugendparlament Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zur Verfügung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können kleinere Projekte und Vorhaben umgesetzt werden. Die Förderung erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen einer Zuwendung zur Projektförderung.
2. Für das bereitgestellte Budget sind Förderrichtlinien vom Magistrat beschlossen worden. Diese hat das Jugendparlament zu beachten.

3. In den Förderrichtlinien wird festgelegt, welche Vorhaben gefördert werden können.
4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu. Dabei gelten, insbesondere bezüglich des Umfangs des Prüfungsrechtes, die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

§ 14 Sitzungsgeld und Fahrtkosten

1. Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gesamtremiums eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
2. Die Mitglieder des Jugendparlaments haben die Möglichkeit, sich Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit als Mitglied des Jugendparlaments anfallen, aus dem Budget des Jugendparlaments erstatten zu lassen. Es gelten die Bestimmungen des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Das Jugendparlament Bremerhaven gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die interne Arbeitsweise regelt.
2. Neben der Geschäftsordnung gibt sich das Jugendparlament eine Wahlordnung, welche Wahlen und Arbeitsweisen genauer regelt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendparlaments tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Letzte Bearbeitung: Bremerhaven, 10.10.2024



Wahlordnung

des Jugendparlamentes der Stadt Bremerhaven

§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlamentes für die Stadt Bremerhaven.
2. Zu wählen ist die in der Wahlordnung festgelegte Anzahl von Delegierten des Jugendparlamentes der Stadt Bremerhaven an den jeweiligen Schulen.
3. Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die im Stadtgebiet Bremerhaven zum Wahlzeitraum bestehenden Schulen in städtischer oder freier Trägerschaft

die Paula-Modersohn-Schule
die Oberschule Geestemünde
die Carl von Ossietzky Oberschule
das SZ Carl von Ossietzky (GyO)
die Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung
die Berufliche Schule für Technik
die Humboldtschule
die Wilhelm-Raabe-Schule
die Edith-Stein-Schule
das Lloyd Gymnasium
die Kaufmännischen Lehranstalten
das SZ Geschwister Scholl (GyO)
die Berufliche Schule Sophie Scholl
die Neue Oberschule Lehe
die Schule am Ernst-Reuter-Platz
die Werkstattschule
die Schule am Leher Markt
die Gaußschule II
die Heinrich-Heine-Schule
und die Johann-Gutenberg-Schule

entsenden je drei Delegierte. Wird während einer Wahlperiode (§ 4 Absatz 1) eine Schule aufgelöst oder eine sonstige Organisationsänderung vorgenommen, behalten die gewählten Personen ihr Mandat.



2. Scheidet ein Mitglied aus, geht der Sitz auf die nächste hierzu bereite Ersatzperson der entsprechenden Schule über. Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendparlament auf eigenen Antrag oder bei Schulwechsel auf eine Schule außerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Schulen des Stadtgebiets Bremerhavens aus.
3. Ein Sitz bleibt für die entsprechende Wahlperiode erhalten, wenn ein Schulwechsel innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Schulen im Stadtgebiet Bremerhaven erfolgt oder eine Schulzugehörigkeit endet.
4. Sollten Sitze einer Schule nicht mehr mit nachrückenden Ersatzpersonen der entsprechenden Schule besetzt werden können, so bleiben diese freien Sitze unbesetzt.

§ 3 Wahlgrundsätze

1. Die Wahl der Delegierten für das Jugendparlament der Stadt Bremerhaven findet in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die Wahlberechtigten statt.
2. Gewählt wird nach dem Grundsatz einer einfachen Mehrheitswahl. Jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die beliebig auf die Aufgestellten der jeweiligen Schule verteilt werden können.
3. Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal teilnehmen.
4. Die Wahl wird auf Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt (siehe § 8).

§ 4 Wahlperiode und Wahlen

1. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Jugendparlaments und hat die Länge von 2 Jahren. Sie endet mit der Konstituierung des nächsten Jugendparlaments.
2. Gewählt wird insgesamt über einen mehrtägigen Zeitraum. Die Einzelheiten werden rechtzeitig von der Wahlleitung bekannt gegeben.
3. Der Wahlzeitraum liegt zwischen den Herbst- und Winterferien. Der genaue Wahlzeitraum wird von der Wahlleitung festgelegt. Treten Gründe auf, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in diesem Zeitraum erschweren, kann durch die Wahlleitung eine Verschiebung des Wahlzeitraums um maximal vier Wochen vorgenommen werden.



§ 5 Wahlleitung

1. Die Wahlleitung ist die Koordination für das Jugendparlament. Sie kann ihre Befugnisse als Wahlleitung teilweise oder vollständig auf andere Personen oder Dienststellen übertragen.
2. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
3. Die Wahlleitung führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
4. Bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss entscheidet die Stimme der Wahlleitung.

§ 6 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleitung, dem Stadtverordnetenvorstehenden und einer Person, die vom Jugendparlament gewählt wurde, zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für das Jugendparlament kandidieren.
2. Er überprüft den Ausgang der Wahlen und gibt das Endergebnis bekannt.
3. Bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss entscheidet die Stimme der Wahlleitung

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle in der Schule registrierten Schüler und Schülerinnen ab der 8. Klasse bis zur Beendigung der Schulzeit.
2. Passiv wahlberechtigt sind alle Schüler und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahlen noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Bremerhaven haben.
3. Schüler und Schülerinnen sind nur an ihrer eigenen Schule wahlberechtigt und wählbar.
4. Eine delegierte Person verliert in der Wahlperiode die Wählbarkeit, wenn die Tatbestände aus § 2 Satz 2 Wahlordnung Jugendparlament erfüllt sind.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Es ist Aufgabe der Wahlleitung auf die Wahl aufmerksam zu machen. Dabei sollen möglichst viele Medien genutzt werden.
2. Die Wahlleitung stellt den Kandidierenden vorgefertigte Dokumente für die Einreichung von Wahlvorschlägen und zur persönlichen Vorstellung zur Verfügung.



3. Wahlberechtigte können sich selbst zur Wahl stellen. Sie können jedoch von Schüler und Schülerinnen der eigenen Schule vorgeschlagen werden.
4. Im Falle eines Wahlvorschlags einer anderen Person, hat die Wahlleitung die Aufgabe die vorgeschlagene Person über den Vorschlag zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen.
5. Im Wahlvorschlag sind Name, Vorname, Geburtsjahr, die geschlechtliche Zuordnung (divers, keine Angabe, weiblich, männlich), Anschrift des Erstwohnsitzes und Bezeichnung der Klasse und Schule zu finden. Diese Daten werden nur für den Ablauf der Wahl erhoben und nicht an Dritte weitergegeben. Er muss von der Person selbst und bei Minderjährigen von mindestens einer gesetzlichen Vertretung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit der Unterschrift bestätigt die Person, dass sie die persönlichen Voraussetzungen für eine Aufstellung erfüllt.
6. Des Weiteren wird jede kandidierende Person dazu ermuntert, sich selbst und die persönliche Motivation in dem dafür vorgesehenen Dokument vorzustellen.
7. Die Schulleitung soll es den Kandidierenden ermöglichen, sich den Wahlberechtigten ihrer Schule vorzustellen.

§ 9 Zulassung

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraums an der Schule oder bei der Wahlleitung persönlich oder digital einzureichen. Dies kann in postalischer oder in digitaler Form stattfinden.
2. Die Wahlleitung prüft innerhalb von sieben Tagen nach der Frist, ob die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 vorliegen und lässt die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge zur Wahl zu.

§ 10 Stimmabgabe

1. Die Wahl findet als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) statt. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, allgemein, geheim, gleich, unmittelbar) gewährleisten. Die Teilnahme an der Wahl muss zudem mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich sein.
2. Wenn die Wahl an einer Schule nicht elektronisch durchgeführt werden kann, ist es möglich, die Wahl in schriftlicher Form durchzuführen. Auch hierbei müssen die Wahlgrundsätze eingehalten werden.
3. Die Reihenfolge der Kandidierenden auf den Wahlunterlagen wird im Losverfahren bestimmt.



4. Bei der Wahl kann für die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Möglichkeit „Enthaltung“ gestimmt werden.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Auswertung der Stimmen wird am nächsten Werktag nach dem Ende des Wahlzeitraums von dem Wahlausschuss vorgenommen.
2. Es werden die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen Stimmen pro Schule, sowie die Anzahl der Enthaltungen und insgesamt abgegebenen Stimmen festgestellt. Zudem werden die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Stimmzahlen fest, welche Personen für das Jugendparlament delegiert sind. Auch wird die Reihenfolge der Ersatzpersonen bei Ausscheiden von Mitgliedern festgestellt. Bei Stimmgleichheit wird von der Wahlleitung die Reihenfolge gelöst.
4. Gewählt sind zwei unterschiedlich geschlechtliche Kandidierende der jeweiligen Schule, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Der dritte Sitz geht an die Person, die nach den beiden bereits gewählten Kandidierenden die meisten Stimmen erhalten hat. Stellen sich keine unterschiedlich geschlechtlichen Kandidierende zur Wahl, entfällt diese Regel und die drei Kandidierende mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
5. Über das Wahlergebnis wird eine Wahlniederschrift gefertigt, die vom Wahlausschuss unterzeichnet wird. Die Wahlniederschrift wird allen Wahlberechtigten zugänglich gemacht.
6. Die Wahlleitung gibt die gewählten Delegierten und ihre Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

§ 12 Annahme der Wahl

1. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl und fordert sie gleichzeitig auf innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.
2. Die Erklärung kann in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden. Erfolgt eine Erklärung nicht innerhalb einer Woche, gilt die Wahl als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt ist nicht möglich und gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.



§ 13 Prüfung

1. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlergebnis binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung anfechten (Einspruch).
2. Der Wahlausschuss prüft den Einspruch und kann eine Wiederholung der Wahl beschließen. Bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss entscheidet die Stimme der Wahlleitung.
3. Eine Wiederholung der Wahl wird nur in der vom Einspruch betroffenen Schule vorgenommen, wenn der beanstandete Sachverhalt zu einer falschen Besetzung des Jugendparlaments führte. Bis zu dem Ereignis dieser Wiederholungswahl bleiben die vom Einspruch betroffenen Delegierten weiterhin Mitglied des Jugendparlaments.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kosten für die Durchführung der Wahl werden aus dem Budget des Jugendparlaments Bremerhaven getragen.
2. Die Wahlordnung tritt nach Kenntnisnahme des Jugendhilfeausschusses in Kraft.
3. Änderungen der Wahlordnung kann nur das Jugendparlament und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Vorlage Nr. JHA 14/2024		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 21.11.2024.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Frauenförderung in der Stadt Bremerhaven

A Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven bzw. das Amt für Jugend, Familie und Frauen in dem Bereich Frauenförderung bewilligt Projektförderungen für verschiedene Bremerhavener Frauenvereine/-verbände. Bisher sind noch keine Förderrichtlinien für die Frauenförderung festgeschrieben.

Die beantragten Zuwendungen wurden gemäß §23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 25.05.1971 (Brem.GBl. S. 143) – in der jeweils gültigen Fassung – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bewilligt. Zusätzlich wurden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Sinne des §1 Abs. 1 S.1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) i.V.m. §36 VwVfG.

B Lösung

Um den Vereinen, Verbänden und Institutionen transparente Rahmenbedingungen zu ermöglichen, wurde diese Richtlinie erstellt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen. Durch die Veröffentlichung der Richtlinie werden die genauen Bedingungen, Anforderungen und Ziele festgelegt.

Die Veranstaltungen und Projekte der Frauenvereine und –verbände sowie Unternehmen können meist nur mit einer Förderung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven stattfinden. Durch die Förderrichtlinie erhalten die Vereine und Verbände Planungssicherheit und wissen, welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Zuwendungen werden aus der Haushaltsstelle 6480 684 01 00 bezahlt. Das jährliche Budget aus dem Frauenfördertopf beträgt 7.000,00 €.

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Die Vorlage hat geschlechtsspezifische Auswirkungen, die Geschlechtergerechtigkeit wird sichergestellt. Auswirkungen für ausländische Mitbürger, besondere Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen fortlaufend geprüft und sichergestellt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei, das Rechnungsprüfungsamt sowie das Rechtsamt wurden beteiligt. Die Förderrichtlinien wurden zur inhaltlichen Prüfung der ZGF vorgelegt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz wird eingehalten.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gültigkeit der Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Frauenförderung in der Stadt Bremerhaven zum 01.01.2025.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt die Gültigkeit der Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Frauenförderung in der Stadt Bremerhaven zum 01.01.2025.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Frauenförderung
in der Stadt Bremerhaven

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Frauenförderung in der Stadt Bremerhaven

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Amt für Jugend, Familie und Frauen, 51/96
Friedrich-Ebert-Straße 25
27580 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	4
2. Grundsätze der Förderung	4
3. Gegenstand der Förderung – Was wird gefördert?	5
4. Zuwendungsempfängende– Wer wird gefördert?	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	8
8. Datenschutz	8
9. Inkrafttreten	8

Einleitung

Diese Förderrichtlinie dient der Förderung von Frauen in allen Lebensbereichen, um Gleichstellung, Chancengleichheit und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe von Frauen zu stärken. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen setzt sich zum Ziel, strukturelle Benachteiligungen von Frauen abzubauen und deren Position in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken.

Gefördert werden gemeinnützige Vereine und Organisationen, die durch Projekte und Angebote einen wichtigen Beitrag leisten, um die Geschlechtergerechtigkeit zu stärken und Frauen in verschiedenen Lebensbereichen zu unterstützen.

Diese Förderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (51-96), nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie unter Beachtung des Mindestlohns. Darüber hinaus gelten für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen außerhalb der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest).

1.2. Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfangenden beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, die in 3.1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

1.3. Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung der Stadt Bremerhaven wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Die Stadt Bremerhaven kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gewähren, die die Förderung von Teilhabe und die Ausschöpfung der beruflichen und persönlichen Potentialen von Frauen unterstützen.

2.2 Das Instrument der Frauenförderung soll den ungleichen gesellschaftlichen Voraussetzungen von Frauen und Männern entgegenwirken. Die Angebote und Projekte der geförderten Vereine und Organisationen leisten einen wichtigen Beitrag zu Chancengleichheit, Schutz vor Gewalt und Existenzsicherung und dazu, dass Frauen sicher, unabhängig, selbstbestimmt und diskriminierungsfrei in Bremerhaven leben können.

2.3 Im Rahmen der Frauenförderung können unterschiedliche Zielgruppen von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden.

3. Gegenstand der Förderung – Was wird gefördert?

3.1 Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die die Gleichstellung und die Teilhabe von Frauen in unterschiedlichen Lebensbereichen stärken.

4. Zuwendungsempfangende– Wer wird gefördert?

4.1 Eine Zuwendung kann ausschließlich von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Initiativen, Organisationen und Bildungseinrichtungen in Bremerhaven gestellt werden.

4.2 Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen ermächtigt das Amt für Jugend, Familie und Frauen, dass nach Antragstellung über die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den Richtlinien entschieden wird und dem Dezernat III begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen oder anders entscheiden kann.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie als Projektförderung. Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Förderfähige Ausgaben

5.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sach-, Honorar- und Fahrtkosten. Für die Zuwendungsempfänger gilt die Obergrenze für Reisekosten aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Die dort festgeschriebenen Vorgaben für Fahrtkosten, Übernachtungsgelder und Verpflegung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

5.3.2 Bewirtungskosten können unter Umständen bei Tagesveranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung / Außenwirkung oder Workshops in angemessener Höhe (unter Vorlage einer Teilnehmerliste) als zuschussfähig anerkannt werden. Als angemessen und verhältnismäßig kann bezogen auf die Dauer der Veranstaltung eine Handreichung (z.B. Kaffee, Tee, Gebäck, belegte Brötchen, alkoholfreie Getränke) betrachtet werden.

Absehbare Bewirtungsausgaben sollten grundsätzlich mit der Bewilligungsstelle vorab abgestimmt und im Förderantrag gesondert als sonstige Sachkosten dargestellt werden (Art, Umfang, Kosten) und begründet werden (Art und Zeitrahmen der Veranstaltung, Teilnehmerliste etc.). Die Ausgaben sind vorher zu kalkulieren und müssen im Verhältnis zum Inhalt und Zeitrahmen der Veranstaltung stehen.

5.3.3 Honorarausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Projekte erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen

Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sowie verhältnismäßig sind. Bei Abschluss von Honorarverträgen müssen die Zuwendungsempfänger das Vergaberecht sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. Das vereinbarte Honorar muss in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen, marktüblich sein und das Besserstellungsverbot berücksichtigen. Der Abschluss eines Honorarvertrages mit Mitarbeitenden aus dem Personalbestand ist ausgeschlossen.

5.3.4 Nicht gefördert werden:

- Laufende Miet- und Nebenkosten (z.B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen)
- Laufende Personalkosten
- Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z.B. Mobiliar, EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).
- Bewirtungskosten (ausgenommen hiervon sind begründete Einzelfälle)

5.3.5 Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Zweck der Zuwendung ausdrücklich erfordert.

5.4 Förderhöhe

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang und der Bedeutung des Projektes. Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich bis zu 1.500,00 Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine höhere Zuwendung gewährt werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung von der festgelegten Maximalförderung rechtfertigen. Solche Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen.

5.5 Pflichten des Zuwendungsempfängenden

5.5.1 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auf Nachfrage Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

5.5.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

5.5.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor Durchführung der Maßnahme, schriftlich und im Original unter der Verwendung der Formulare vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dem Antrag ist ferner ein Finanzierungsplan, der die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben enthält, beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1** Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfängerinnen bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z.B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.
- 6.2.2** Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung vorgenommen.
- 6.2.3** Antragstellende, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerinnen können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.
- 6.3.2** Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.
- 6.3.3** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anforderung in Teilbeträgen oder in voller Höhe.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1** Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischennachweis verlangt werden.
- 6.4.2** Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum ausgestellt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z.B. Forderungen an Teilnehmenden).
- 6.4.3** Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Zuwendungsempfängerinnen aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Erhebung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerinnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.
- 6.4.4** Die Zuwendungen sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Mittel sind an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

6.5 Allgemeine Vorschriften

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und de gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsbetrag ist mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§49a VwVfG).

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn ein finanzieller Bedarf besteht.

7.2 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn das Zuwendungsziel oder -zweck nicht bereits auf eine andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann.

7.3 Zuwendungsanträge, die auf Grundlage von Förderrichtlinien erfolgen, enthalten Angaben über

- Ziel und Zweck der geförderten Leistungen (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen)
- den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.)

8. Datenschutz

8.1 Die Person, die den Förderantrag unterschreibt, erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung des Zuwendungsverfahrens (Überweisung der Zuwendung, Abrechnung, etc.) die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift, etc.) erfasst werden.

8.2 Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bremerhaven, den

Vorlage Nr. JHA 10/2024		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Angebote der Jugendhilfe systematisch evaluieren

A Problem

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner Sitzung vom 07.07.2020 das Amt für Jugend, Familie und Frauen beauftragt, unter Beteiligung der freien Träger systematisch die Angebote der Jugendhilfe in Bremerhaven zu erfassen und zu evaluieren. Der Ausschuss erwartet einen Evaluationsbericht für das Jahr 2023.

B Lösung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat in Bearbeitung des oben genannten Auftrags die Leistungen der **Hilfen zur Erziehung** mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in 2023 anhand der durchgeführten Qualitätsdialoge evaluiert. Im Bereich der **Jugendförderung** wurden die Leistungsbeschreibungen und die Qualität der städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen evaluiert und die Qualitätssicherung für den Bereich Jugendverbände wird entwickelt.

Hilfen zur Erziehung

Folgende Maßnahmen und Leistungen waren Bestandteil der Qualitätsberichte und -dialoge: Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer § 30 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII, Sozialräumliche Lösungssuche § 27 SGB VIII, Tagesgruppe mit Tagesbeschulung § 32 SGB VIII, Heimerziehung § 34 SGB VIII und Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII.

Der von den Trägern zu beschreibende Schlüsselprozess und somit der Berichtsschwerpunkt für die in 2023 stattgefundenen Qualitätsdialoge war die Darstellung der träger- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte. Alle Einrichtungen verfügen über entsprechende Konzepte zum Schutz der dort betreuten Kinder und Jugendlichen.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Qualitätsdialoge mit den Trägern maßnahmenbezogen weitere konkrete Vereinbarungen getroffen. Dazu zählen die Ausweitung des Leistungsangebots Begleitete Umgänge, die Implementierung verschiedener Module für Begleitete Umgänge je nach erforderlicher Intensität der Begleitung und des Bedarfs des jungen Menschen, der Ausbau der niedrigschwelligen und präventiven Maßnahmen von FiS (Familie im Stadtteil) sowie des Familienkompetenztrainings „Lerche“.

Zudem wurde im Rahmen der Unterarbeitsgruppe der AGEB (Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven nach § 78 SGB VIII) unter Beteiligung der öffentlichen und der

freien Träger ein Anfrageformular zur Erbringung von ambulanten Maßnahmen entwickelt, das die Steuerung von passgenauen Hilfen erleichtert.

Die nächsten Qualitätsdialoge finden auf der Basis der Kennzahlen der Jahre 2023/2024 im Frühjahr 2025 statt. Bereits in 2023 wurde im Rahmen der AGEB der dafür zu beschreibende Schlüsselprozess definiert. Dieser lautet: die Beschreibung von pädagogischen Maßnahmen, die zur gewünschten Zielerreichung laut Hilfeplanung geführt haben. Dabei wurde sich auf folgende vier Ziele geeinigt: 1. Förderung Verselbstständigung; 2. Schulische Probleme/ Verbesserung der schulischen Situation; 3. Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung; 4. Förderung der Erziehungsfähigkeit.

Eine Übersicht über Kennzahlen und Maßnahmen des Jahres 2023 ist dieser Vorlage als Anlage in Form eines Flyers beigelegt (Anlage 1).

Jugendförderung

Folgende Qualitätssicherung findet aktuell statt und ist in den Leistungsbeschreibungen der städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen geregelt:

1. Regelmäßige Anpassung der Leistungsbeschreibungen der Dienste und Einrichtungen.
2. Regelmäßige Reflexion der Arbeit im Rahmen von Dienstbesprechungen und Seminartagen sowie deren Dokumentation.
3. Dauerhafte und regelmäßige Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Programmgestaltung und der Veränderungsprozesse in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten.
4. Teilnahme an Fortbildungen
5. Die Jugendfreizeiteinrichtungen berichten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98, 99 (8) SGB VIII folgende Daten: Anzahl Stammbesucher:innen an offenen Angeboten; durchschnittliche Besucher:innenanzahl; Anzahl sozialpädagogisch betreuter Gruppen; Beratungen/Kriseninterventionen/Informationsgespräche; Mitarbeit in Gremien - Anzahl der Treffen; hauptamtliches Personal in Vollzeitäquivalent sowie Personal- und Programmkosten. (Anlage 2)
6. In die Evaluation präventiver Angebote der Jugend- und Frauenförderung 2023 werden ebenfalls einrichtungsübergreifende Veranstaltungen der Einrichtungen und Dienste sowie Veranstaltungen, die sozialraumbezogen und in Kooperation durchgeführt werden, einbezogen. (Anlage 2)

In die Evaluation 2023 werden folgende neue Bereiche der Abteilung 51/9 einbezogen:

1. Jugendparlament mit den Daten: Sitzungen im Monat; Anzahl der aktiven Jugendlichen im Jugendparlament; Anzahl Besucher:innen der Angebote des JupAs; Begleitung von Jugendlichen zu Terminen; jugendpolitische Gespräche; Mitarbeit in Gremien der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen - Anzahl der Treffen; Personal- und Programmkosten; Zuwendungen/bearbeitete Anträge an das Jugendparlament
2. Kinder- und Jugendbeauftragter (seit dem 01.08.2023 der Abteilung 51/9 zugeordnet): Mitarbeit in Gremien der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen - Anzahl der Treffen; Begleitung von Jugendlichen zu Terminen; Begleitung von Beteiligungsprozessen; Beratungen; Sitzungen mit leitender Verantwortung; Rückmeldungen Kinder- und Jugendrechtspreis & Beteiligungsbericht; Personal- und Programmkosten

In der Abteilung Jugendförderung wurde in 2023 ein Schutzkonzept für die kommunale Jugendhilfe erarbeitet, welches durch einen Fachtag in die Praxis eingeführt wurde.

Das Vergabeverfahren für die beschlossene Organisationsuntersuchung der Abteilung Jugend- und Frauenförderung wurde in 2023 durchgeführt.

Qualitätssicherung für den Bereich Jugendverbände

Die Jugendverbände erhalten jährlich einen Zuwendungsbescheid für die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit und der politischen Jugendbildung. Im Folgejahr wird der Verwen-

dungsnachweis mit entsprechendem Sachbericht im Amt für Jugend, Familie und Frauen vorgelegt und geprüft. Darüber hinaus berichten die Jugendverbände zweijährlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98, 99 (8) SGB VIII folgende Daten: Anzahl, TN und Altersgruppen an gruppenbezogenen Angeboten; Anzahl Tage, TN und Altersgruppen an Veranstaltungen und Projekten.

Die geförderten Sommer-Zeltlager werden jährlich vor Ort besucht, dazu wird in der nachfolgenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses mündlich berichtet.

Eine detaillierte Evaluation präventiver Angebote der Jugendverbandsarbeit ist in der Abstimmung und wird für 2024 vorgelegt.

Fachcontrolling

Der Aufbau eines Fachcontrollings soll langfristig als zusätzliches systematisches Steuerungsinstrument dienen, mit dem überprüft werden soll, ob die Maßnahmen der Jugendhilfe die gesetzlichen Ziele effektiv und effizient erreichen. Der Aufbau eines Fachcontrollings wird hier als Controlling Kreislauf (Anlage 3) verstanden.

Einige Verbesserungen in den Fachanwendungen hinsichtlich der Eingabe und Auswertung von Daten wurden bereits umgesetzt und dienen bereits jetzt für effizientere Auswertungen.

Ziel ist, basierend auf den Zahlenwerken und Daten, systematische Auswertungen sowie Bewertungen zu erlangen, mit denen das Fachcontrolling und die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen in „Controlling-Dialoge“ kommen. In diesen regelmäßigen Dialogen werden die Kennzahlen analysiert und legen den Grundstein für die Definition von strategischen Zielen für die einzelnen Leistungen sowie für die Festlegung von Maßnahmen die zur Zielerreichung beitragen sollen. Im Anschluss daran erfolgen leistungsindividuell abgestimmte Berichterstattungen an die Beteiligten und eine kontinuierliche Prüfung der Zahlenentwicklung und der Zielerreichung.

Die ersten Themen, an denen im Rahmen der Controlling-Kreisläufe gearbeitet wird, sind: Schülernachhilfen nach § 35a SGB VIII; ambulante Hilfen zur Erziehung; Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und stationäre Wohngruppen 7 Wochentage nach § 34 SGB VIII.

Integrierte Berichterstattung Niedersachsen - IBN

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss vom 12.07.2022 das Amt für Jugend, Familie und Frauen beauftragt, neben der bestehenden Evaluationsform der Angebote in Bremerhaven einen qualifizierten interkommunalen Vergleich anzustreben und somit eine fachliche Weiterentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu ermöglichen. Eine Mitgliedschaft bei der IBN – Integrierte Berichterstattung Niedersachsen erfolgte zum 1.1.2023.

Das Vorgehen zur Datenmeldung durch die Jugendämter für den IBN Bericht der Vergleichsrunde wird ab 2024 automatisiert. Anfang 2024 baute die mit der Berichterstattung beauftragte Firma ihre Software-Fachanwendung dahingehend um, so dass sich aktuell alle beteiligten Jugendämter hinsichtlich der Datenübermittlung in einer „Testphase“ befinden. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wird sich nicht mehr in das alte Verfahren der IBN-Datenübermittlung einarbeiten, sondern die Erstmeldungen ausschließlich auf dem neuen automatisierten Weg generieren und somit voraussichtlich 2025 mit einer Prüfung der Datenqualität beginnen.

Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in den bisher untersuchten Abteilungen

Im Rahmen der im Frühjahr 2023 abgeschlossenen Organisationsuntersuchung für die Abteilungen Familienrecht, Soziale Dienste und Wirtschaftliche Jugendhilfe wurden verschiedene fachliche und strukturelle Maßnahmen entwickelt, um eine Steigerung von Effizienz, Qualität und Fachlichkeit zu ermöglichen. Zum aktuellen Zeitpunkt wird an der Umsetzung der folgenden Maßnahmen gearbeitet:

Aufbau Besonderer Sozialer Dienst

Aufbau einer neuen Abteilung „Besonderer Sozialer Dienst“ mit pädagogischer Leitung der Abteilung und dem Einsatz einer Sachgebietsleitung im Pflegekinderdienst und der Adoptionsvermittlungsstelle. Die Ausbildung, Fortbildung und Gewinnung von Pflegeeltern sowie die Betreuung und Begleitung von Pflegekindern und Pflegefamilien in Bremerhaven gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Sachgebiets. Durch die verbesserte Ausbildung und Begleitung von Pflegeeltern soll es diesen ermöglicht werden, auch Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf pädagogisch angemessen und familiär zu betreuen, um kostenintensive Fremdunterbringungen zu vermeiden. Ein entsprechendes Gesamtkonzept ist in Bearbeitung und wird dem Ausschuss zu Beginn des Jahres 2025 vorgestellt.

Besetzung der Koordinierungsstelle Fremdunterbringung im Besonderen Sozialen Dienst
Durch die Koordinierungsstelle Fremdunterbringung wird den pädagogischen Fachkräften im Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienst Unterstützung beim Finden von passgenauen Einrichtungen der Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe gewährt. Durch die Koordinierungsstelle werden Einrichtungen vermittelt, die unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten geeignet sind, die entsprechenden Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die nicht in der Herkunftsfamilie verbleiben können, zu erfüllen. Die Fachkräfte im Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienst werden damit von zeitaufwändigen Recherchearbeiten zu stationären Unterbringungsmöglichkeiten entlastet.

Aufbau des Sachgebietes Kinderschutzteam

Im November 2023 hat das Sachgebiet „Kinderschutzteam“ seine Tätigkeit aufgenommen. An dieses Sachgebiet ist die Fachstelle umA/Flüchtlingsangelegenheiten angegliedert. Die pädagogischen Mitarbeitenden übernehmen jegliche Bearbeitung von eingehenden Kindeswohlgefährdungsmeldungen, sofern es sich um Neufälle handelt. Dafür entfällt für die drei Stadtteilbüros des Allgemeinen Sozialen Dienstes der tägliche Bereitschaftsdienst. Somit stehen wiederum Ressourcen zur Verfügung, andere Familien sowie Kinder und Jugendliche auch präventiv zu beraten und zu betreuen, um weitergehende Hilfen zur Erziehung zu vermeiden. Zudem sollen die fachlichen Standards im Zusammenhang mit der Bearbeitung von eingehenden Kindeswohlgefährdungsmeldungen weiter ausgebaut und die Zeitdauer in den Inobhutnahme-Einrichtungen für die Kinder und Jugendlichen verkürzt werden.

C Alternativen

Zum genannten Vorschlag können keine Alternativen aufgezeigt werden, die mit den vorhandenen Ressourcen im Amt für Jugend, Familie und Frauen, in den Jugendfreizeiteinrichtungen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst sowie bei den Jugendverbänden und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen sind.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personelle Auswirkungen ergeben sich aus den dargestellten Strukturen zur Evaluation nicht. Die Angebote richten sich gleichermaßen an alle jungen Menschen. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt. Besondere Belange der Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung. Das Dezernat III gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheits-Gesetz.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die dargestellten Ergebnisse der Evaluation für den Bereich der Jugendförderung und den Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis und bittet weiterhin um entsprechende jährliche Berichterstattung.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die dargestellten Ergebnisse der Evaluation für den Bereich der Jugendförderung und den Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis und bittet weiterhin um entsprechende jährliche Berichterstattung.

Günthner
Stadtrat

Anlagen:

- 1 Flyer
- 2 Evaluation der Angebote Jugendförderung 2023
- 3 Controllingkreislauf

AMT FÜR JUGEND, FAMILIE UND FRAUEN - UNTERSTÜTZUNG DIE ANKOMMT -

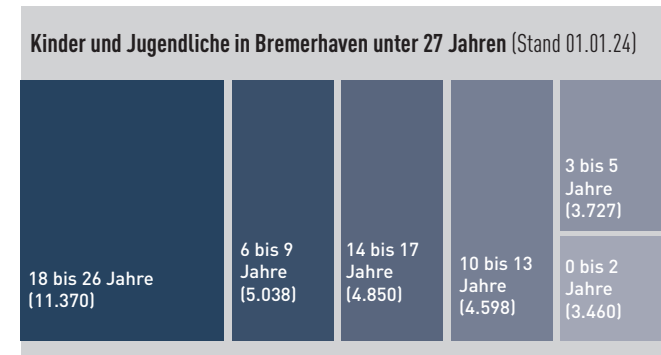
Das Amt für Jugend Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven begleitet und unterstützt mit vielfältigen Angeboten und Leistungen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien auf ihrem Weg. Wir setzen uns zum Ziel, Bremerhaven noch familienfreundlicher und bunter zu gestalten und die individuellen Antworten auf spezifische Bedarfe zu finden.

- Wir machen Kinder stark.
- Wir unterstützen und begleiten Jugendliche.
- Wir begleiten und beraten Familien.

Mit diesem Flyer wollen wir Sie über einen Teil unserer Leistungen und Angebote informieren und anhand der Zahlen, Daten und Fakten die durchgeführten Unterstützungsleistungen verdeutlichen.

Martin Günthner
Dezernent

Martina Völger
Amtsleiterin



Adoptionsvermittlungsstelle
Allgemeiner Sozialer Dienst (Nord, Mitte, Süd)
Amtsvormundschaften/Pflegschaften

Beistandschaften/Ergänzungspflegschaften
Besonderer Sozialer Dienst
Beurkundungen, Amtshilfen

Elterngeldstelle
Erziehungsberatungsstelle für Kinder, Jugendliche & Familien

Fachberatung Jugendhilfe
Frauenförderung
Freizeiteinrichtungen, Spielpark
Frühe Hilfen & Familienzentren

Jugendgerichtshilfe
Jugendparlament
Jugendschutz im Internet & Internet Treff
Jugendförderung

Kinderförderung
Kinderschutzteam
Kinder- & Jugendbeauftragte

Mobile Spielbetreuung

Pflegekinderdienst

Städtische Kindertageseinrichtungen & Horte
Streetwork

Unterhaltsvorschuss
Verfahrenslotsen
Wirtschaftliche Jugendhilfe

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
vertreten durch den
Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven
Hausanschrift Verwaltungszentrum
(Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Verantwortliche Dienststelle:

Amt für Jugend, Familie und Frauen
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven
Jugendamt@magistrat.bremerhaven.de

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Bildrechte:

Titelbilder: Magistrat der Stadt Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Amt für Jugend, Familie und Frauen

FRÜHKINDLICHE BILDUNG

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

57 Kindertageseinrichtungen (sowie 27 Kindertagespflegepersonen)	3.570 Kita-plätze	981 Krippen-plätze	zzgl. 200 Hortplätze an den Grundschulen
			499 Hortplätze (davon 192 Schwerpunktplätze)

Versorgungsquote Kitajahr 2022/2023

27,3 % (0 - 2 Jahre)	96,3 % (3 - 5 Jahre)	10,2 % (6 - 10 Jahre)
-------------------------	-------------------------	--------------------------

Hilfen zur Erziehung

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) dient der Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung und Förderung der Erziehungsfähigkeit.

Jahr 2022 / 442 Fälle

Jahr 2023 / 454 Fälle

Die wesentlichen Ziele der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) sind die Stabilisierung der Persönlichkeit und die Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Jahr 2022 / 223 Fälle

Jahr 2023 / 234 Fälle

Durch den Einsatz von Betreuungshelfer:innen (§ 30 SGB VIII) wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am sozialen Leben und die Bewältigung von schulischen/beruflichen Problemen verbessert.

Jahr 2022 / 149 Fälle

Jahr 2023 / 169 Fälle

Kindeswohlgefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII)

	2022	2023
Eingegangene Meldungen	943	927
Davon mit „dringendem Handlungsbedarf“	163	95

Top 3 der Gefährdungsmerkmale:

1. Vernachlässigung
2. Psychische Misshandlungen
3. Körperliche Misshandlungen

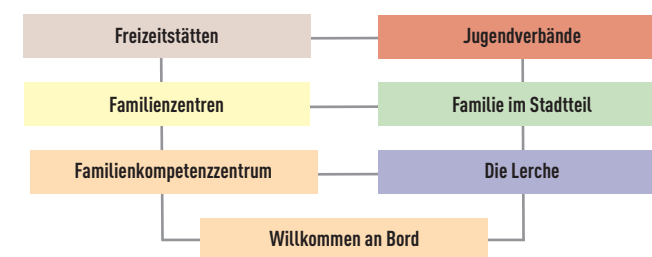
Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

Die Fallzahlen beinhalten Selbstmelder:innen, Mehrfach-Inobhutnahmen, Inobhutnahmen außerhalb Bremerhavens sowie umA, die in unserer Zuständigkeit verbleiben.

Jahr 2022 / 300 Fälle

Jahr 2023 / 333 Fälle

Bildungs- und Betreuungslandschaften



Unterhalt

Beistandschaften

Wir beraten rechtlich und kümmern uns um die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Jahr	2022	2023
Beratungen	1.176	1.457
Beistandschaften	1.770	1.801

Unterhaltsvorschuss

Wir zahlen Ersatzunterhalt an Minderjährige, wenn der andere Elternteil keinen ausreichenden Unterhalt zahlt.

Jahr	2022	2023
Fälle	2.788	2.845
Leistungsausgaben/EUR	8.215.092	8.977.414

Amtsvormundschaften und Pflegeschäften

Wir üben die elterliche Sorge für Minderjährige aus, wenn das Familiengericht das Sorgerecht entzieht.

Kindern minderjähriger Mütter stellen wir zusätzlich einen Amtsvormund zur Seite.

Jahr	2022	2023
Fälle insgesamt	553	523

Beurkundungen

Wir beurkunden Vaterschaftsanerkennungen, Erklärungen der gemeinsamen elterlichen Sorge und Unterhaltsverpflichtungen.

Jahr	2022	2023
Beurkundungen	741	673

Beratung für Kinder, Jugendliche & Familien

Die Beratungen werden gem. SGB VIII durch die Beratungsstelle im Amt für Jugend, Familie und Frauen und das Evangelische Beratungszentrum durchgeführt.

Anliegen für Beratungen waren:

Trennung der Eltern, Eltern-Kind Konflikte, schulische Probleme, Sorgerechtsstreitigkeiten sowie Verhaltens- und Konzentrationsprobleme der Kinder und Jugendlichen.

Verteilung der Beratungsfälle nach Altersstrukturen

37 Fälle für über 0 - 2-jährige	270 Fälle für über 3 - 5-jährige	111 Fälle für über 9 - 11-jährige	87 Fälle für über 15 - 17-jährige
	204 Fälle für über 6 - 8-jährige	94 Fälle für über 12 - 14-jährige	51 Fälle für über 18-jährige

Jugendförderung

Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. **11 Einrichtungen mit Ø 2.000 Öffnungstagen/Jahr**
Ø über 40 Stammbesucher:innen pro Tag/Einrichtung.

„Die Wohnung“

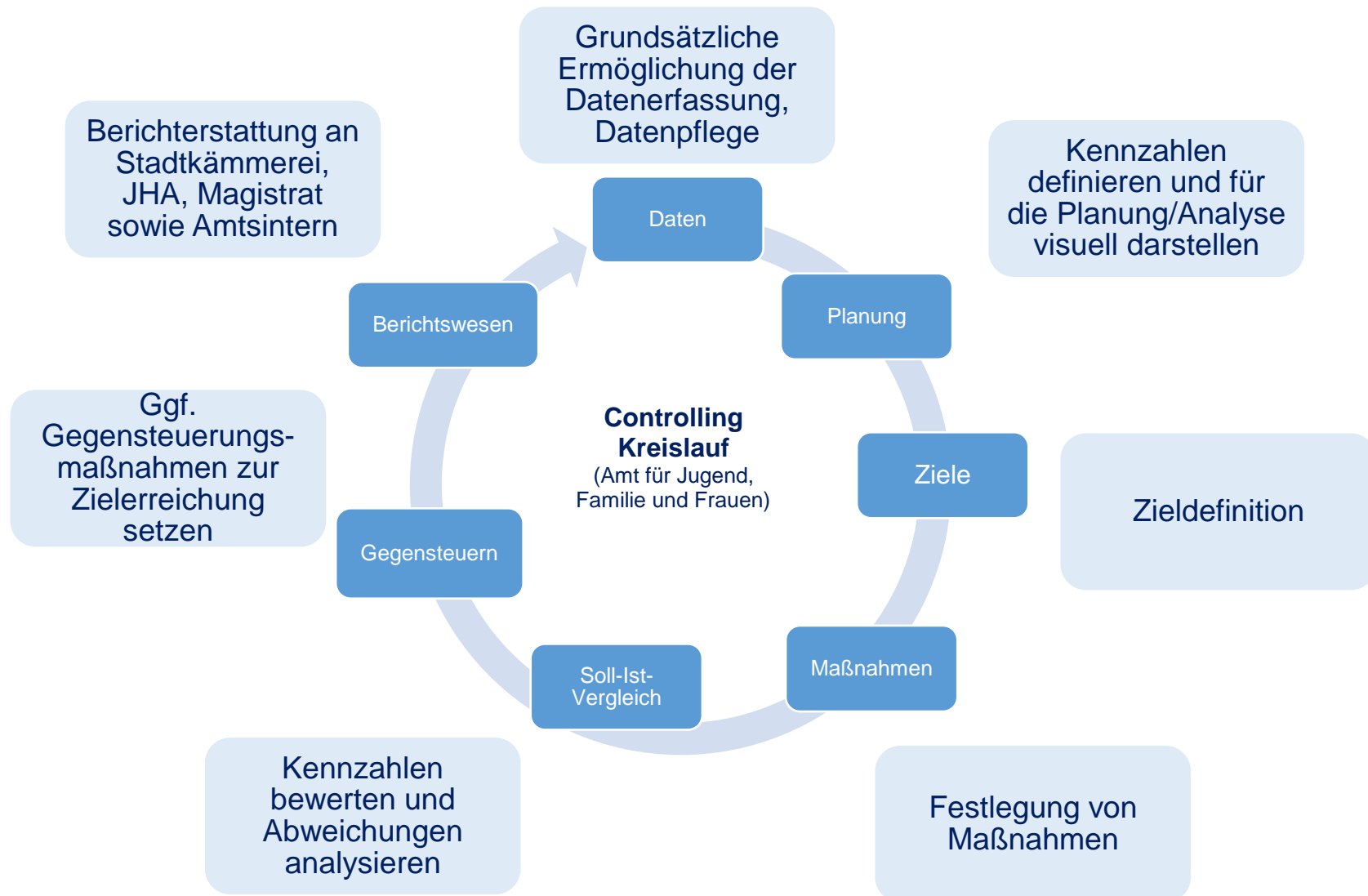
Anlaufpunkt für Menschen aus dem Stadtteil Wulsdorf mit Gruppenangeboten, Kursen und Beratungen für unterschiedliche Besucher:innen.

Frauengruppen/ Nachbarschaftstreff (2.543 Teilnehmer:innen/Jahr)	Hausaufgabenunterstützung (1.629 Teilnehmer:innen/Jahr)	Beratung für Jugendliche (648 Teilnehmer:innen/Jahr)
	Kochen und Backen mit Kindern (1.472 Teilnehmer:innen/Jahr)	Beratung für Erwachsene (476 Teilnehmer:innen/Jahr)

Evaluation präventiver Angebote - Jugendförderung 2023

Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit Bremerhaven

Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit Bremerhaven													
Name der Einrichtung	Kurzbeschreibung des Angebots	Öffnungstage	Stunden pro Woche	Tage pro Woche	Anzahl der Stammbesucher:innen	durchschnittliche Besucher:innen-Anzahl	Anzahl soz.-päd. betreuer Gruppen	Beratungen/Kriseninterventionen/Informationsgespräche	Mitarbeit in Gremien - Anzahl der Treffen	hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	Personalkosten	Personalkosten	Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.
											Soll / Ist		
Carsten-Lücken-Str.	Offene Kinder- und Jugendarbeit	232	32	5	22	30	5	0	37	2,5	174.978,- € / 149.772,- €		6.585,00 €
Freizeitstätte Eckernfeld	Offene Kinder- und Jugendarbeit	229	33,5	5	45	35	9	0	35	2,5	171.510,- € / 171.510,- €		6.631,00 €
Freizeittreff Leherheide	Offene Kinder- und Jugendarbeit	248	34,5	5	45	45	11	8	50	4	347.103,- € / 347.103,- €		13.178,00 €
Freizeitstätte Lehe-Treff	Offene Kinder- und Jugendarbeit	237	30	5	35	35	13	0	50	6	421.259,- € / 302.294,- €		16.522,00 €
Stadtteiltreff Wulsdorf	Offene Kinder- und Jugendarbeit	224	35	5	48	65 (Schulzeit) / 40 (nachmittags)	11	5	55	2,5	173.259,- € / 173.259,- €		6.160,00 €
DLZ Grünhöfe	Koordinator									1	85.720,- € / 85.720,- €		
Kinder- und Jugendtreff im DLZ	Offene Kinder- und Jugendarbeit	234	31,5	5	30	35	5	0	34	2	124.434,- € / 100.825,- €		
Internet Treff im DLZ	OKJA/mediapäd. Angebot	228	34	5	10	8				1	77.076,- € / 77.076,- €		
Fachstelle Jugendschutz im Internet im DLZ	medienpädagogisches Angebot/Beratungsangebot	88	4	2					44	1	77.070,- € / 63.236,- €		
Spielpark Leherheide													
Name der Einrichtung	Kurzbeschreibung des Angebots	Öffnungstage	Stunden pro Woche	Tage pro Woche	Anzahl der Stammbesucher:innen	durchschnittliche Besucher:innen-Anzahl	Anzahl soz.-päd. betreuer Gruppen	Beratungen	Mitarbeit in Gremien - Anzahl der Treffen	hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	Personalkosten	Personalkosten	Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.
											Soll / Ist		
Spielpark Leherheide	freizeitpäd. Angebot/Spielpark	220	40	5	200	2400	6	6	25	1,77	128.781,- € / 128.781,- €		4.063,00 €
Streetwork													
Name der Einrichtung	Kurzbeschreibung des Angebots	betreute Cliques	betreute Personen	Betreuungstunden	Beratungen	Beratungen Kinder- und Jugendschutz	Mitarbeit in Gremien der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen - Anzahl der Treffen	hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	Personalkosten	Personalkosten	Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.	Zuwendungen/bearbeitete Anträge	
									Soll/Ist				
Streetwork	Straßensozialarbeit und Jugendschutz	10	18	120	64	8	50	3	232.390,- € / 161.252,- €		1.070,00 €		
Mobile Spielbetreuung													
Name der Einrichtung	Kurzbeschreibung des Angebots	Einsätze der Gerätschaften der mob. Spielbetreuung-Spielmobil inkl. Hüpfburg	Einsätze der Gerätschaften der mob. Spielbetreuung-Hüpfburgen	Einsätze der Gerätschaften der mob. Spielbetreuung-Musikmobil	eigene Anfahrten des Spielmobils mit Betreuung	Einsatz des Circusmobils - mit Betreuung der mob. Spielbetreuung	hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	Personalkosten	Personalkosten	eingesetztes Personal durch einen Beschäftigungsträger	Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.		
								Soll/Ist					
Mobile Spielbetreuung	freizeitpäd. Angebot/mobile Spielbetreuung	77	149	8	Anfahrten 65/ TN -Zahl 657	Cirustage 90/TN-Zahl 2170	1	51.031,- € / 51.031,- €		1	2.099,00 €		
Jugendparlament													
Name der Einrichtung	Kurzbeschreibung des Angebots	Sitzungen im Monat	Anzahl der aktiven Jugendlichen im Jugendparlament	Anzahl Besucher:innen der Angebote des JupAs	Begleitung von Jugendlichen zu Terminen	Jugendpolitische Gespräche	Mitarbeit in Gremien der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen - Anzahl der Treffen	hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	Personalkosten	Personalkosten	Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.	Zuwendungen/bearbeitete Anträge	
									Soll/Ist				
Jugendparlament	Jugendbeteiligung	10	15	345 bei 4 VAn	36	32	31	1	78.019,- € / 78.019,- €		80.000,00 €	22	
Kinder- und Jugendbeauftragter													
Name der Einrichtung	Kurzbeschreibung des Angebots	Mitarbeit in Gremien der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen - Anzahl der Treffen	Begleitung von Jugendlichen zu Terminen	Begleitung von Beteiligungsprozessen	Beratungen	Sitzungen mit leitender Verantwortung	Rückmeldungen Kinder- und Jugendrechtepreis & Beteiligungsbericht	hauptamtliches Personal in Vollzeit-Äquivalent	Personalkosten	Personalkosten	Programmkosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten u.a.		
									Soll/Ist				
Kinder- und Jugendbeauftragter	Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen, Jugendbeteiligung (Erst ab 01.08.2023 möglich)	61	15	3	12	5	97	1	77.076,- € / 32.115,- €		1.890,00 €		
Einrichtungübergreifende Veranstaltungen der Abteilung Jugendförderung													
Weltmädchentag, Weltkindertagsfeste, Freitcup - Fußballturnier, Stand beim CSD Bremerhaven, Hüpfburgenfest, E-Sportturnier, Häuserübergreifende Geocachingtour													
Veranstaltungen sozialraumbestimmend und in Kooperation													
Kinder- und Jugendtheater, Nachbarschaftsfeste, Ortsteilfest, Kochabend, Projekt Esbare Stadt, Bremer Mannschaftsmeisterschaft Schachjugend, Haven Beatz Breake Dance, poemp UP The Jam - Drag Queen Show, Kinderfasching, Laternenfest, Kindersommerfest, Tagesfahrten mit Kindern und Jugendlichen, Spiel- und Sportfest, Mikado Sommerfest, Flohmärkte													
Projektanträge und Umsetzung													
Innenstadt neu denken: Eröffnung Jugendbeteiligungsraum InnerSpace, Lebendige Quartiere: Spielgeräte Spielpark, Bühne Lehe-Treff, auf bunten Pfaden DLZ, Demokratie Leben: Partnerschaft für Demokratie in 2023													



Vorlage Nr. AfJFF 31/ 2024		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

„Bürgernähe im Sozialen Dienst intensivieren“ – Durchführung eines „Modellprojekts zu ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung“

A Problem

Nach § 70 SGB VIII ist bei grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

B Lösung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 06. November 2024 die als Anlage beigefügte Vorlage III/27/2024 nebst dem ebenfalls beigefügten Konzept beschlossen.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Beschluss zur Kenntnis.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Siehe Magistratsvorlage

E Beteiligung / Abstimmung

Ist im Rahmen der Magistratsvorlage erfolgt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Auf der Grundlage des § 4 des BremIFG wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Veröffentlichung dieser Vorlage verzichtet.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Magistratsvorlage III/27/2024 und das Konzept Bürgernähe im Sozialen Dienst_Modellprojekt ambulante Leistungen Hilfen zur Erziehung zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

MV Vorlage III/27/2024

Konzept „Bürgernähe im Sozialen Dienst intensivieren – Sozialraumbezogene Ausrichtung und Entwicklung qualitativer Strukturen für die Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ – hier: Modellprojekt zu ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung

Vorlage Nr. III/ 27/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

„Bürgernähe im Sozialen Dienst intensivieren“ – Durchführung eines „Modellprojekts zu ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung“

A Problem

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat am 29.11.2018 beschlossen (AfJFF Nr. 37/2018), die Bürgernähe im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu intensivieren und ein Konzept der sozialraumbezogenen Ausrichtung und Entwicklung qualitativer Strukturen für die Steuerung der Hilfen zur Erziehung zu erarbeiten und umzusetzen. An der Umsetzung wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten und Prioritätensetzungen regelmäßig von Amt und freien Trägern gearbeitet.

Parallel steigen seit Jahren im Haushaltskapitel 6457 Hilfen zur Erziehung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen die Kosten, die an freie Träger für die Erbringung entsprechender Leistungen zu zahlen sind. Auf eine Hilfe zur Erziehung besteht, sofern ein entsprechender Bedarf festgestellt ist, ein individueller Rechtsanspruch. Im Bereich der ambulanten Hilfen sind beispielsweise die Kosten für die Sozialpädagogische Familienhilfe von 2019 bis 2023 von 1.656.784 Euro auf 4.961.364 Euro gestiegen, mithin um fast 200 %. Die Fallzahlen stiegen im gleichen Zeitraum von 346 auf 505, eine Steigerung um 46 %.

B Lösung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen beabsichtigt daher, mit einem oder mehreren freien Trägern, die ambulante Hilfen zur Erziehung in Bremerhaven erbringen, ein „Modellprojekt zu ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung“ umzusetzen. Die Mitwirkung im Modellprojekt wird allen Trägern, die derzeit in Bremerhaven ambulante Leistungen der Hilfen zur Erziehung durchführen, angeboten. Grundlage für die Durchführung ist das beigefügte Konzept. Mit der Projektdurchführung sollen Erkenntnisse über steuerungsrelevante Informationen zu fachlichen und finanziellen Aspekten der ambulanten Hilfen zur Erziehung gewonnen werden. Das Modellprojekt beinhaltet ein Finanzierungskonzept für definierte ambulante Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der Basis eines für fünf Jahre festgelegten Trägerbudgets. Der Träger verpflichtet sich nach Beauftragung durch den ASD oder den Besonderen Sozialen Dienst im Einzelfall für die anspruchsberechtigten Personen bedarfsgerechte flexible ambulante Hilfen zu erbringen und im Verlaufe des Projekts einen Umsteuerungseffekt von bis zu 15 % mehr Leistungen am Klient für das gleichbleibende festgelegte Trägerbudget zu erbringen. Ein begleitender Controlling-Kreislauf wird etabliert und die Entwicklung des Modellprojekts anhand von Kennzahlen regelmäßig ausgewertet.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wird beauftragt, die Träger über das Modellprojekt zu informieren, bei Interesse eines Trägers entsprechende Verhandlungen aufzunehmen und eine Trägerbudgetvereinbarung mit denjenigen Trägern abzuschließen, mit denen eine Einigung über die Höhe des Trägerbudgets, die zu erbringenden Leistungen, das Controlling sowie Verfahrensabläufe erzielt werden konnte.

C Alternativen

Die Leistungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung der Träger werden weiterhin auf der Basis von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Einzelfall abgerechnet. Kostensteigerungen für Personal- und Sachkosten über die nächsten fünf Jahre sind zu erwarten, laut aktuellen Studien werden Personalkostensteigerungen zwischen 4,7 und 7,5 % pro Jahr erwartet und Sachkostensteigerungen von 2,5 bis 4,5 %. (vgl. u.a. ifo Institut München, 2023; Managementberatung Horváth, Studie „CxO Priorities“, 2023)

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Kostenumfang des Trägerbudgets wird anhand der Leistungen, die der Träger im Jahr 2024 erbracht hat, ermittelt. Das Trägerbudget wird für fünf Jahre festgelegt. Die finanziellen Mittel werden als Rechtsanspruchsleistungen aus dem Kapitel 6457 des Amtes für Jugend, Familie und Frauen finanziert.

Die Abteilungen Zentrale Angelegenheiten, Controlling/ADV, Jugendhilfeplanung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Besonderer Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Amtsleitung sind mit personellen Kapazitäten an der Vorbereitung und Durchführung des Modellprojekts beteiligt. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Belange von Menschen mit Behinderungen, Klimaschutzrechtliche Auswirkungen, besondere Belange des Sports, Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sowie die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind neben den Familien originäre Zielgruppe in der Umsetzung des Projekts und werden sowohl in der Planung als auch der Durchführung von Hilfen zur Erziehung ihrem Alter entsprechend beteiligt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei, das Rechtsamt sowie das Rechnungsprüfungsamt sind informiert. Für die Erarbeitung des Konzepts und der Trägerbudgetvereinbarung wurde eine externe rechtliche Beratung in Anspruch genommen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Auf der Grundlage des § 4 des BremIFG wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Veröffentlichung dieser Vorlage verzichtet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat begrüßt die Durchführung des „Modellprojekts zu ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung“ und beauftragt das Amt für Jugend, Familie und Frauen, die Träger über das Konzept zu informieren, bei Interesse der Träger Verhandlungen auf der Basis des beigefügten Konzepts zu führen und nach Einigung eine Trägerbudgetvereinbarung abzuschließen.

gez.
Günthner
Dezernent

Anlage:

Konzept „Bürgernähe im Sozialen Dienst intensivieren – Sozialraumbezogene Ausrichtung und Entwicklung qualitativer Strukturen für die Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ – hier: Modellprojekt zu ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung

„Bürgernähe im Sozialen Dienst intensivieren – Sozialraumbezogene Ausrichtung und Entwicklung qualitativer Strukturen für die Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ – hier: Modellprojekt zu ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung

I. Ziel

Ziel des Modellprojekts ist die fachliche Qualitätsverbesserung durch eine lebensweltliche und bedarfsorientierte Ausgestaltung der ambulanten Hilfen zur Erziehung auf der Basis des am 29.11.2018 durch den Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen mit Vorlage AfJFF 37/2018 beschlossenen Konzepts. Durch das Modellprojekt sollen Erkenntnisse über steuerungsrelevante Informationen zu fachlichen und finanziellen Effekten gewonnen werden. Weitere Ziele sind: strukturelle Verbesserung von präventiven Angeboten und Gruppenangeboten, so dass mehr Familien/Hilfesuchende mit gleichem Hilfebedarf gemeinsam begleitet werden und voneinander lernen können; Gewinnen von Erkenntnissen über die Wirkungszusammenhänge von präventiven und flexibilisierten Hilfen auf die Verweildauern in Hilfemaßnahmen und die weitere Entwicklung der Familien nach Ende der Hilfen; Effizienzsteigerung durch die Reduzierung von Verwaltungsaufwand; personelle und finanzielle Planungssicherheit für beteiligte freie und öffentliche Träger. Zur Umsetzung dieser Absichten wird zwischen den öffentlichen Träger und Leistungsträgern mit einem hinreichend breiten Leistungsangebot und -umfang eine Trägerbudgetvereinbarung geschlossen, sofern der freie Träger die mit dem Modellprojekt verfolgten Ziel verwirklichen will.

II. Rahmenbedingungen

1. Finanzierung

Zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger werden die üblichen LEQ-Vereinbarungen abgeschlossen. Zuvor wird jedoch eine Trägerbudgetvereinbarung abgeschlossen und ein Entgelt des öffentlichen Trägers vereinbart, dass alle Zahlungsansprüche des freien Trägers aus den LEQ-Vereinbarungen gegen den öffentlichen Träger Bremerhaven ersetzt. Das Verhandlungsangebot des öffentlichen Trägers für dieses Entgelt ist unter Berücksichtigung der für das Jahr 2024 prognostizierten Ausgaben an die Träger für die im Folgenden genannten ambulanten Hilfen zur Erziehung unter Berücksichtigung der perspektivischen Personal-, Sach- und Verwaltungskostensteigerungen kalkuliert worden. Das Entgelt nach der

Trägerbudgetvereinbarung ersetzt die im Einzelfall im Vertragszeitraum anfallenden Entgelt für die folgenden ambulanten Hilfen zur Erziehung:

§ 27,2 Sozialräumliche Lösungssuche, hier insbes. Multifamilienarbeit und integrative Systemische Familienberatung,

§ 30,1 Erziehungsbeistand,

§ 30,2 Betreuungshelfer,

§ 31,1 Sozialpädagogische Familienhilfe,

§ 35 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

inklusive jeglichen semiprofessionellen ambulanten Maßnahmen sowie bereits existierende Gruppenangebote¹.

Das aus dem Gesamtlaufzeitraum von fünf Kalenderjahren ermittelte gleichbleibende Entgelt wird als Trägerbudget bis zum Ende der Laufzeit festgelegt und in Teilsummen monatlich im Voraus an den Träger ausgezahlt.

Von der Budgetierung ausgenommen sind Sonderbedarfe, die sich aus dem Rechtsanspruch des § 39 SGB VIII ergeben.

Die Leistungserbringung der genannten Maßnahmen durch andere freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Bremerhaven wird durch das vorliegende Konzept nicht berührt.

2. Räumliche Zuordnung

Das Modellprojekt beinhaltet eine am Gemeinwesen orientierte, sozialräumliche Ausrichtung der ambulanten Angebote der Hilfen zur Erziehung, insbesondere der präventiven Angebote und Gruppenangebote. Die Umsetzung des Modellprojektes kann in allen ASD-Standorten sowie dem Besonderen Sozialen Dienst erfolgen.

3. Vertragliche Vereinbarung

Es wird eine als Trägerbudget bezeichnete vertragliche Zahlungsabwicklungsvereinbarung zwischen dem Magistrat Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen, und der Träger getroffen, die die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung beachtet. Der Rechtsanspruch von Leistungsberechtigten richtet sich gegen das Amt für Jugend, Familie und Frauen und wird von diesem erfüllt.; ebenso das Wunsch- und Wahlrecht. Der freie Träger wird in entsprechender Anwendung der VV zu § 7 LHO die Zweck-Mittel-Relation überprüfen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt.

In der Trägerbudgetvereinbarung werden u.a. folgende Themen geregelt: Zielvereinbarung, Berichterstattung, Kostenbetrag (Trägerbudget), Laufzeit, und Kündigungsmöglichkeit (nur

¹Die Darstellung der Gruppenangebote wird in der Trägerbudgetvereinbarung konkretisiert.

für außergewöhnliche zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht erkennbare Ereignisse) jeweils für beide Vertragspartnerinnen.

Vertragliche Anpassungen, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zum 1.1.2028 ggf. erforderlich sind, werden zu gegebener Zeit zwischen öffentlichem und freiem Träger abgestimmt.

4. Zeitdauer

Die Umsetzung beginnt am 01.01.2025 und wird für fünf Jahre vereinbart bis 31.12.2029.

5. Inhalte der Leistungserbringung

der freie Träger erbringt im Rahmen des Modellprojekts alle von den Stadtteilbüros des ASD und PKD angefragten ambulanten Hilfen zur Erziehung nach II.1, für die er von Leistungsberechtigten einen Auftrag erhält. Vom öffentlichen Träger wird eine Empfehlung ausgesprochen, ob eine Fachkraft oder eine semiprofessionelle Mitarbeiterin² zum Einsatz kommen soll. In von dem öffentlichen Träger schriftlich als „kinderschutzrelevant“ bezeichneten Fällen ist die Entscheidung des öffentlichen Trägers bindend und wird im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgehalten. Die Maßgaben nach § 36 SGB VIII sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Die Steuerung der Stunden im Fall obliegt dem freien Träger nach fachlicher Notwendigkeit.

Sozialraumorientiertes Handeln bestimmt den Einsatz des freien Trägers und ist fachlicher Kern des Konzeptes. Es besteht darin, Lösungsansätze im Sozialraum zu eröffnen und dabei die Fixierung auf jeden Einzelfall zu verlassen, ohne jedoch die individuelle Fallarbeit zu vernachlässigen. Es geht folglich darum, den Fall im Feld zu bearbeiten. Bei der Suche nach Lösungswegen muss der erste Blick immer den Ressourcen der Klientinnen und Klienten sowie im Weiteren auf die Ressourcen im sozialen Umfeld gelten. Somit sollen die drei Eckpunkte der sozialräumlichen Arbeit in die einzelfallbezogene Arbeit integriert werden: fallunspezifische Arbeit; fallübergreifende Arbeit, Netzwerkarbeit.

Die Vertragsparteien vereinbaren die vom freien Träger pro Jahr zu erbringenden Stunden „am Klient“ werden ermittelt und gemeinsam zwischen den Vertragsparteien vereinbart (Effektive Jahresarbeitszeit; 80 % direkte Zeiten). Die indirekten Zeiten inklusive Fortbildung und Wegezeiten betragen kalkulatorisch 20 % der Stunden „am Klient“. Die Vertragsparteien werden über eine Anpassung der Trägerbudgetvereinbarungen verhandeln, wenn der freie Träger 3 Quartale hintereinander weniger als 90% der vorgesehenen Stunden erbringt und es wahrscheinlich ist, dass sich dies nicht ändern wird. Sofern sich tarifliche oder gesetzliche Arbeitszeitbedingungen sowie in der Vertragskommission SGB VIII beschlossene Änderungen ergeben, werde diese mit Inkrafttreten übernommen.

Im Verlauf des Projekts wird ein Umsteuerungseffekt von bis zu 15 % mehr Leistungen für den gleichbleibenden Kostenbetrag erwartet. Bei signifikanten Abweichungen des Leistungsumfangs von dieser Vorgabe entscheidet die Leitungsebene zeitnah über Umsteuerungsmaßnahmen. Diesbezügliche Erkenntnisse liegen erstmalig nach Abschluss

² Gilt nur falls vom Träger ein entsprechendes Leistungsangebot vorgehalten wird.

des ersten Jahres der Laufzeit des Modellprojekts vor. Der erste Bericht durch den Träger wird zum 31.03.2026 vorgelegt.

Für die genannten ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung, die durch den freien Träger erbracht werden, wird ein Hilfeplanverfahren durchgeführt. Die Initiierung der Hilfemaßnahme obliegt dem öffentlichen Träger, die pädagogisch fachliche Verantwortung für die Erbringung der Leistung liegt beim freien Träger. Die Struktur der Berichterstattung inklusive Beginn und Beendigung einer Hilfemaßnahme wird noch gemeinsam zwischen Amt und freiem Träger erarbeitet.

6. Hilfeplanung und Berichtswesen gemäß § 36 SGB VIII

Die Nutzung des Anfrageformulars des Allgemeinen Sozialen Dienstes an den Träger zur Erbringung ambulanter Maßnahmen bleibt im Rahmen der Umsetzung dieses Konzepts bestehen. Eine ggf. angegebene Fachleistungsstundenanzahl ist im Rahmen der Umsetzung dieses Konzeptes für den freien Träger nicht bindend.

Der Ersthilfeplan wird für die Dauer von sechs Monaten festgelegt. Fortschreibungen können nach dem individuellen Bedarf der Familie nach fachlicher Einschätzung des freien und öffentlichen Träger sowie unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien flexibel gestaltet werden. Beendigungen von Maßnahmen werden wie bisher nach fachlicher Einschätzung des freien und öffentlichen Träger sowie unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien gemeinsam abgestimmt.

Die Verantwortung zur Durchführung der Hilfeplanung obliegt dem öffentlichen Träger. In diesem Rahmen soll auch über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart entschieden werden. Dies beinhaltet auch die Zielerarbeitung der Maßnahme gemäß § 36 SGB VIII. Eine entsprechende Hinterlegung in Logo Data ohne konkrete Fachleistungsstunden erfolgt durch den öffentlichen Träger. Unter Bemerkungen im Hilfeplan können Besonderheiten vereinbart werden.

Unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten soll der freie Träger auf die Inanspruchnahme von fallübergreifender Arbeit hinwirken und Gruppenangebote im Sozialraum installieren, sofern diese bedarfsgerecht sind und die Familien mitwirken können und möchten. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

Nach spätestens sechs Wochen nach Hilfebeginn ist durch den freien Träger ein konkreter Handlungsplan mit der Familie zu erstellen und dem öffentlichen Träger vorzulegen. Dieser enthält Angaben zur Umsetzung der Zielerreichung, ggf. Konkretisierung der Hilfeziele, Möglichkeit zur Umsetzung von fallübergreifender Arbeit (Gruppenangeboten). Sofern sich im Rahmen der Handlungsplanung erheblich abweichende Zielsetzungen ergeben, ist eine Umsteuerung der Maßnahme auf eine andere rechtliche Grundlage zu prüfen und umzusetzen. Grundsätzlich erfolgt die Erbringung der Leistung in systemischer Grundhaltung und bezieht das gesamte familiäre System mit ein. Geringfügige Zielanpassungen und/oder Konkretisierungen führen somit nicht zwangsläufig zu einer Anpassung der gesetzlichen Zuordnung.

Sofern sich aus der Handlungsplanung ein konkreter Abstimmungsbedarf auf Seiten des freien oder öffentlichen Trägers ergibt, wird dieser innerhalb von 7 Werktagen im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungsgesprächs geklärt.

Der freie Träger informiert den öffentlichen Träger über wesentliche Veränderungen und Entwicklungen in der Familie, die für die weitere Steuerung der Maßnahme bedeutsam sind. Sofern während der Maßnahme Gruppenangebote umgesetzt werden, ist der öffentliche Träger darüber zu informieren.

Die regelmäßige Berichterstattung des freien Trägers im Rahmen der eingesetzten Maßnahmen erfolgt durch ein fallbezogenes Berichtswesen. Die Berichte sind regelmäßig alle 6 Monate einzureichen. Individuelle davon abweichende Absprachen zu kürzeren Berichtszeiträumen können im Hilfeplan vereinbart werden. Im Rahmen der Hilfeplanung erfolgt die Berichterstattung des freien Trägers mindestens 6 Wochen vor dem anberaumten Hilfeplangespräch/Abschlussgespräch. In den fallspezifischen Berichten zu Fortschreibungs- oder Abschlusshilfeplangesprächen soll auch die fallübergreifende Arbeit (insbesondere Gruppenangebote) dargestellt werden.

7. Fach- und Finanz-Controlling, Evaluation

Der Träger führt ein Stundencontrolling zu Fachkräften und semiprofessionellen Mitarbeitenden. Weitere Fragestellungen zur Überprüfung der Ziele und entsprechende Kennzahlen werden gemeinsam mit Amt und Träger entwickelt. Von Seiten des Amtes wird das Fachcontrolling eingebunden und verpflichtet, den amtsinternen Steuerungsstrukturen und dem Dezernenten in noch zu definierenden Abständen und Umfang zu berichten.

Mögliche Kennzahlen, die noch genauer ausgearbeitet und abgestimmt werden, sind:

- Bereitschaft zur Koproduktion der Adressatinnen und Adressaten (junge Menschen und Personensorgeberechtigte);
- Einschätzung der Wirksamkeit der Tätigkeit des freien Trägers durch dessen Mitarbeitende und die des ASD;

ggf. für einzelne Zeiträume

- Anzahl der Hilfen ohne Anschlusshilfen außerhalb des Familiensystems;
- Entwicklung des Familiensettings nach Hilfeende;
- Flexibilisierung des Stundeneinsatzes in den Familien;
- Anzahl der erbrachten Stunden in Familien/am Klient;
- Anzahl und Teilnehmende an niederschweligen präventiven Angeboten sowie Gruppenangeboten;
- Anzahl der im Zeitraum betreuten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger;
- Entwicklung der Anfrageprofile durch den ASD;

- Anzahl der niederschweligen formlosen Beratungen ohne HzE durch den Träger,
- fallunspezifische Arbeit,
- fallübergreifende Arbeit,
- Netzwerkarbeit.

Eine möglichst unaufwändige Ermittlung der notwendigen Kennzahlen ist das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien.

Zur Steuerung und Evaluation des Modellprojekts entwickeln die beiden Vertragsparteien eine interne Gremienstruktur. Mit der gemeinsamen Beratung der Kennzahlen sind für die im Modellprojekt definierten ambulanten Hilfen zur Erziehung die Anforderungen für Jugendamt und Träger zum Qualitätsdialog erfüllt. Absprachen zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgen auf jeweils oberster Leistungsebene unter Beteiligung des Dezernenten. Weitere Leitungs- bzw. Fachkräfte werden daran nach Bedarf und Thema beteiligt.

Vorlage Nr. AfJFF 28/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

Ab dem 01. Januar 2020 ist gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV von der, dem oder den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungszustands vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Sachstandsbericht § 49 Abs. 2 GOSTVV

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	05.10.2023	AfJFF 10/2023 Sanierung Haus der Jugend	Beschlossen	Amt 51	Im Rahmen der Implementierung des Projektes "Jugendcafé" in das Haus der Jugend, werden damit einhergehende Sanierungsmaßnahmen im Haus der Jugend geprüft.	
2	07.12.2023	AfJFF 51/2023 Pflegeeltern stärken	Beschlossen	Amt 51	Qualifizierungskonzept in Arbeit, Online Umfrage als Bedarfsanalyse, Fallübergaben ASD an Fachkräfte PKD, Personalaufwuchs Weitere Konzeptinhalte erarbeitet, nächster Schritt: Vorstellung des Entwurfs bei PE Sprecher:innen	
3	22.02.2024	AfJFF 5/2024 Kita-Leitungen entlasten	Beschlossen	Amt 51	Konzept liegt beschlussreif vor	
4	22.02.2024	AfJFF 6/2024 Sicher und gerne queer leben in Bremerhaven	Beschlossen	Amt 51	Die Stelle liegt dem Personalamt zur Bewertung vor.	
5	22.02.2024	AfJFF 7/2024 Zukunftswerkstatt Jugend	Beschlossen	Amt 51	Im Rahmen der Organisationsuntersuchung werden zwei Zukunftswerkstätten Nord und Süd durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Organisationsuntersuchung 51/9 in den Abschlussbericht einfließen.	

Vorlage Nr. AfJFF 30/ 2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

**Neuorganisation des Helene-Kaisen-Hauses
hier: künftige Organisationsstruktur und Ausbau der pädagogischen Angebote**

A Problem

Das Helene-Kaisen-Haus ist eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Seit seiner Gründung im Jahr 1979 hat das Helene-Kaisen-Haus seine Angebotspalette stetig den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien angepasst. Während das Helene-Kaisen-Haus im Jahr seiner Gründung insgesamt 48 Plätze in vier Gruppen mit gleicher inhaltlicher Ausrichtung und 30 Beschäftigten vorgehalten hat, beschäftigt die Einrichtung heute rund 90 Mitarbeitende und betreut rund 360 Kinder und Jugendliche in 11 unterschiedlichen Angeboten.

Abgesehen von der Umwandlung der Einrichtung im Jahr 1998 in einen Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 Landeshausordnung (LHO), hat sich die Organisationsstruktur des Helene-Kaisen-Hauses trotz der dargestellten Ausweitung des Leistungsportfolios jedoch nicht wesentlich verändert.

Bekanntermaßen nehmen die Betreuungs- und Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven weiter zu. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist das Helene-Kaisen-Haus die Einrichtung in Bremerhaven, die als Partner des Amtes für Jugend, Familie und Frauen entsprechende Angebote vorhält, um teure Unterbringungen außerhalb Bremerhavens zu vermeiden. Um den steigenden Bedarfen nachkommen zu können, ist der Ausbau der Einrichtung um zwei weitere Wohngruppen erforderlich.

Der Aufwuchs der sozialpädagogischen Angebote in Umfang und Vielfalt in der Vergangenheit sowie der notwendige Ausbau um zwei Wohngruppen, machen eine Neuorganisation des Helene-Kaisen-Hauses unumgänglich.

Die neue Organisationsstruktur beinhaltet als wesentliche Kernpunkte zum einen die Einführung einer Doppelspitze in der Betriebsleitung. Zum anderen ist die Einrichtung von drei Abteilungsleitungen vorgesehen, die künftig die bisher ebenfalls der Betriebsleitung obliegende Leitung der unterschiedlichen Angebote (u. a. Personalführung für das gesamte Personal, Dienstplanung, Koordination der pädagogischen Arbeit, Nachfrage- und Belegungsmanagement, Fortschreibung der pädagogischen Konzepte der jeweiligen Angebote) wahrnehmen.

Dritte Säule der Neuorganisation ist die Ausweitung der personellen Besetzung sowohl im pädagogischen Bereich als auch im Bereich der Verwaltung, um insgesamt rund 19,0 VZÄ zur personellen Absicherung der bedarfsgerechten Angebotsausweitung, wobei 10,0 VZÄ erst zu einem späteren Zeitpunkt zu schaffen sind, um die beiden zusätzlichen Wohngruppen

betreiben zu können, und Sicherung der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Aufgaben in der Verwaltung und der Buchhaltung.

B Lösung

Der Magistrat stimmte am 06.11.2024 dem geplanten Ausbau des Helene-Kaisen-Hauses sowie der dargestellten und dem anliegenden Organigramm zu entnehmenden Neuorganisation der Einrichtung zu.

C Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es entstehen überplanmäßig anerkannte Stellenbedarfe, die folgende finanzielle Auswirkungen haben:

Bereich	Stellenbedarf VZA	Finanzielle Auswirkungen
Abteilungsleitung	1,5 VZA	rd. € 118.075
Buchhaltung	1,23 VZA	rd. € 73.370
Verwaltung	0,05 VZA	rd. € 2.900
Tagesschule	0,5 VZA	rd. € 44.145
Großtagespflege	0,79 VZA	rd. € 72.380
Flexible Betreuung	4 VZA	rd. € 255.345

Gesamtheitlich entstehen Bedarfe von rd. € 566.215, die das Helene-Kaisen-Haus über die Maßnahmenentgelte erwirtschaftet.

Die Unterbringung im Raumbestand des Helene-Kaisen-Hauses kann gewährleistet werden.

Es liegen keine genderrelevanten oder klimaschutzrelevanten Auswirkungen vor. Von dem Beschlussvorschlag sind weder die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports oder ausländischer Mitbürger:innen betroffen. Die Vorlage betrifft auch keine Stadtteilkonferenz, die informiert werden müsste. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

Genderrelevante Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Personalamt, Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren zur Einrichtungen von Abteilungen mit entsprechenden Leitungsstellen wird durchgeführt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt dem Ausbau des Helene-Kaisen-Hauses zu.

Dem anliegenden Organigramm zur Neuorganisation der Einrichtung und dem daraus resultierenden überplanmäßig anerkannten Bedarf und Stellenplananträgen wird zugestimmt.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss die gleichlautende Beschlussfassung.

Günthner
Stadtrat

Organigramm HKH

Helene- Kaisen- Haus

Betriebsleitung

Schwerpunkt pädagogische
Angelegenheiten
(30 Std/ S18)

Betriebsleitung

Schwerpunkt kaufmännische
Angelegenheiten
(30 Std/ S18)

Mehrbedarf **rot** markiert
Anzahl MA **gelb** hinterlegt
Erste Zahl Planstellen
+ Honorar
Zubetreuende **grün**
hinterlegt

MA insg. rund: 90
Klienten insg.: 369

Mehrbedarfe: 336
Stunden (ca. 9,0 Stellen)
2 neue Wohngruppen:
Entspr. Ausrichtung mind.
10 Stellen

Abteilungsleitung 1

(39 Stunden/ S16)
Zuständig für
43 / **30**

Abteilungsleitung 2

(39 Stunden/ S16)
davon + 19,5 Std.
13,5 (+14) / **172**

Abteilungsleitung 3

(39 Stunden/ S16)
davon + 39 Std.
19,75 (+ 24) / **165**

Wohngruppe

5 + 11
10

Erziehungsstellen

3 (+14)
22

Fachberatung Kindertagespflege

3 (+22)
121

Wohngruppe umA

5+12
10

Flexible Betreuung + 4 x 39 Std (Hohe Nachfrage)

9
Ca. 50

Großtagespflegestelle

4 (+ 2)
+31 Std.
16

Buchhaltung
(akt. 30 Std.
+ 48 Std.)

Verwaltung

(akt. 28 und 39 Std
+ 2 Std.)

Therap. Wohngruppe

9+1
10

Careleaver

1,5
**Ca. 100 Beratungen p.
Jahr**

Heilpäd. Tagesgruppe

3,25+2
10

Handwerklicher
Erziehungsdienst
30 Std.

Neue Wohngruppe 4

+5 x 39 Std.
10

Tagesschule Luther

+14 Std.
3,25+1
10

Weitere Stellen:

2x Übernahme
Auszubildende
4x BFD
4x Ausbildung

Neue Wohngruppe 5

+5 x 39 Std.
10

Tagesschule Friedrich- Ebert

+ 5,5 Std.
3,25
8